



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens
als Lösungsansatz
für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU“

Verfasst von / submitted by

Lisa Maier, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of European Studies (M.E.S.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 959

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäische Studien

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht

VORWORT

Meine erste Berührung mit der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) hatte ich 2013 als ich für meine erste Bundestagswahl den Wahl-O-Mat als Entscheidungshilfe nutzte. Ohne damals viel darüber zu wissen, stimmte ich der These, in Deutschland solle ein BGE eingeführt werde, kurzerhand zu. Seitdem begegnete mir die Thematik immer mal wieder am Rande, insbesondere in den Medien. Eingehender oder gar wissenschaftlich beschäftigte ich mich jedoch nicht damit. Als dann die Wahl eines Themas für die Masterarbeit anstand, sah ich die Chance gekommen, meiner Neugier auf die Idee eines BGE nachzugehen. Ich arbeitete mich also von Grund auf in die Thematik ein und widmete mich der intensiven wissenschaftlichen Lektüre.

Natürlich ist mein Interesse darauf zurückzuführen, dass ich dazu tendierte, ein BGE zu befürworten. Doch obwohl ich mich überwiegend mit Literatur befasste, in der *für* ein BGE argumentiert wird, und diese Arbeit sich entsprechend auf die Argumentation *für* ein BGE konzentriert, verfestigte sich meine anfängliche Tendenz dadurch nicht zu einer klaren Position für ein BGE. Daher möchte ich betonen, dass die Ausführungen in dieser Arbeit nicht als meine persönliche Meinung zu interpretieren sind, sondern eine analytische Argumentation innerhalb des eingegrenzten Rahmens der Arbeit darstellen.

Für eine vollumfängliche Meinungsbildung zum BGE sind weit mehr Aspekte relevant als in dieser Arbeit Berücksichtigung finden – insbesondere hinsichtlich praktisch umsetzbarer Einführungsoptionen und der damit verbundenen rechtlichen und verwaltungsbürokratischen Ausgestaltung. Außerdem sei angemerkt, dass sich eine klare Position für oder gegen ein BGE nur auf konkrete, in sich geschlossene Konzepte oder isolierte Einzelaspekte beziehen kann. Insofern sollte bei der Diskussion um ein BGE stets differenziert werden, was genau Gegenstand der Diskussion ist; denn leider wird oft pauschalisierend nach pro oder contra BGE gefragt.

Mit dieser Arbeit hoffe ich, einen Beitrag zu aufschlussreichen Diskussionen und gegebenenfalls einer weiterführenden Auseinandersetzung mit dem Thema leisten zu können. Mir selbst hat sie interessante Gespräche mit meinem Betreuer, Prof. Dr. Christoph Reinprecht sowie Personen in meinem persönlichen Umfeld ermöglicht. Für die viele Geduld und die stetige Bereitschaft, sich mit mir auszutauschen und mich zu unterstützen, möchte ich mich bei Prof. Dr. Christoph Reinprecht sowie bei Michael Ebner, Petra Lindner-Maier und Günther Maier recht herzlich bedanken. Außerdem danke ich Dr. Günther Aulig für die Korrektur.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	I
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
1.1 Relevanz.....	1
1.2 Motivation und Forschungsfrage	2
1.3 Begriffsklärung	3
1.4 Methode und Vorgehen.....	4
2 Einführung zum Thema BGE	7
2.1 Entwicklungsgeschichte der Idee eines BGE	7
2.2 Aktuelle Diskussion und Initiativen.....	8
3 Sozialpolitische Herausforderungen in der EU	12
3.1 Armut	12
3.1.1 Armutsdefinitionen	12
3.1.2 Statistische Entwicklung der Armut	14
3.2 Arbeitslosigkeit	18
3.2.1 Statistische Entwicklung der Arbeitslosigkeit	18
3.2.2 Arten der Arbeitslosigkeit	21
3.3 Auswirkungen des technischen Fortschritts auf den Arbeitsmarkt.....	24
3.3.1 Theorien und ihre Anwendung auf bisherige Entwicklungen	24
3.3.2 Prognosen und kritische Analyse der Theorien	27
3.4 Prekäre Beschäftigung	31
3.4.1 Definitorische Eingrenzung und Multidimensionalität prekärer Beschäftigung.....	31
3.4.2 Prekaritätsrisiken atypischer Beschäftigungsformen	34
3.4.3 Statistische Entwicklung atypischer und prekärer Beschäftigung	37
3.4.4 Hintergründe und sozialpolitische Problematik prekärer Beschäftigung	41
3.5 Sozialpolitische Herausforderungen im Kontext der Eurokrise	45
3.5.1 Abriss der Krise	45
3.5.2 EU-Krisenpolitik	47
3.5.3 Sozialabbau und Deregulierung im Rahmen der Krisenpolitik	50
3.5.4 Interpretation der Krise und der Krisenpolitik	54
3.6 Soziale Ungleichheit	57
3.6.1 Theoretische Analyse sozialer Ungleichheit.....	58
3.6.2 Statistische Entwicklung der Einkommensungleichheit	61
3.6.3 Statistische Entwicklung der Vermögensungleichheit.....	65
3.7 Zwischenfazit	71

4 Mögliche Effekte eines BGE auf die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU.....	73
4.1 BGE als Absicherung aller Lebens- und Erwerbssituationen – reale Freiheit und Flexibilität für alle.....	73
4.2 BGE als Entschärfung des Problems der Arbeitslosigkeit.....	75
4.3 BGE als Mittel gegen prekäre Beschäftigung.....	78
4.4 BGE als Instrument der Umverteilung in Abhängigkeit der Finanzierung	81
4.4.1 Finanzierungsmöglichkeiten	81
4.4.2 Verteilungsgerechtigkeit statt umweltschädliches Wirtschaftswachstum und scheinbare Leistungsgerechtigkeit	86
5 Fazit.....	91
6 Ausblick.....	93
6.1 BGE als Schritt zu einem neuen Sozialstaatssystem und einer neuen Gesellschaftsform – nach dem Konzept von André Gorz	93
6.2 BGE als Zukunftsvision für die EU	95
Literaturverzeichnis.....	V
Literatur	V
Online-Quellen	XIV
Offizielle EU-Dokumente.....	XXII
Eurostat-Daten	XXIII
Darstellungsverzeichnis	XXVII
Abstract (Deutsch).....	XXVIII
Abstract (English)	XXIX

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
B.I.E.N.	<i>Basic Income Earth Network</i>
BGE	<i>bedingungsloses Grundeinkommen</i>
BIP	<i>Bruttoinlandsprodukt</i>
bspw.	<i>beispielsweise</i>
CDU	<i>Christlich Demokratische Union</i>
ESM	<i>Europäischer Stabilitätsmechanismus</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
EUV	<i>Vertrag über die Europäische Union / EU-Vertrag</i>
EZB	<i>Europäische Zentralbank</i>
Fed	<i>Federal Reserve / Zentralbank der USA</i>
ILO	<i>International Labour Organization / Internationale Arbeitsorganisation</i>
inkl.	<i>inklusive</i>
Jhdt.	<i>Jahrhundert</i>
Mio.	<i>Millionen</i>
Mrd.	<i>Milliarden</i>
PIIGS-Staaten	<i>Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien</i>
SKS-Vertrag	<i>Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion</i>
SRM	<i>Single Resolution Mechanism / Einheitlicher Abwicklungsmechanismus</i>
SSM	<i>Single Supervisory Mechanism / Einheitlicher Aufsichtsmechanismus</i>
SWP	<i>Stabilitäts- und Wachstumspakt</i>
u. a.	<i>unter anderem</i>
USA	<i>United States of America / Vereinigte Staaten von Amerika</i>
v. a.	<i>vor allem</i>
VÜD	<i>Verfahren bei übermäßigem Defizit</i>
WWU	<i>Wirtschafts- und Währungsunion</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>

1 EINLEITUNG

„In diesen Zeiten des Wandels und im Bewusstsein der Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger [...] wollen [wir] uns für [...] ein soziales Europa [einsetzen]: eine Union, die auf der Grundlage nachhaltigen Wachstums den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie Zusammenhalt und Annäherung fördert und dabei zugleich die Integrität des Binnenmarktes wahrt; eine Union, die der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme und der Schlüsselrolle der Sozialpartner Rechnung trägt; eine Union, die die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Rechte und die Chancengleichheit aller fördert; eine Union, die Arbeitslosigkeit, Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und Armut bekämpft [...].“

Erklärung von Rom der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und der EU-Organe, 2017

1.1 RELEVANZ

Die Europäische Union (EU) ist zunehmend mit weitreichenden Herausforderungen sozialer Dimension konfrontiert. Hohe Arbeitslosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse, wachsende soziale Ungleichheit – sowohl innerstaatlich als auch im Ländervergleich –, Arbeitsmarktveränderungen infolge der Digitalisierung und Globalisierung sowie Generationenkonflikte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels stellen nur einige Beispiele dar. Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 und die darauffolgende Staatsschuldenkrise ab 2010 wurden die sozialen Probleme in Europa verschärft und die derzeitige Corona-Krise scheint sich noch schlimmer auf die soziale Lage auszuwirken. Um dem Anspruch einer „wohlhabende[n], wettbewerbsfähige[n], [...] und sozial verantwortungsvolle[n] Union“ (Europäische Kommission 2017a) gerecht zu werden, besteht demnach dringender Handlungsbedarf. Doch was ist der richtige Ansatz? Welche Maßnahmen zeigen Wirkung? Das sozialpolitische Leitprinzip der Vollbeschäftigung und die Systeme sozialer Sicherheit geraten jedenfalls zunehmend an ihre Grenzen. Wieso also nicht eine völlig andere Idee in Betracht ziehen? Eine grundlegende sozialpolitische Veränderung?

In dieser Arbeit wird ausgehend von der Analyse sozialpolitischer Herausforderungen in der EU die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) als potenziellen Lösungsansatz diskutiert.

Die Einführung eines BGE würde zwar eine gänzlich neue Form des Sozialstaats begründen, die Idee ist jedoch weder neu noch auf Europa begrenzt. Vorläufer reichen bis ins 16. Jhdt. zurück und Persönlichkeiten wie Thomas Paine, John Stuart Mill und Milton Friedman gelten als Vordenker. Die akademische Auseinandersetzung mit der Idee eines BGE hat umfangreiche Literatur hervorgebracht. Inzwischen ist ein breiter gesellschaftlicher Diskurs entstanden, der wiederum in zahlreichen Medienbeiträgen, öffentlichen Veranstaltungen und

populärwissenschaftlichen Publikationen zum Ausdruck kommt. Außerdem wurden bereits zahlreiche Pilotprojekte durchgeführt, die zumindest Teilaspekte eines BGE zu testen beabsichtigten, so z. B. in Namibia, Kenia und Finnland. Überdies gab es konkrete Bemühungen ein BGE politisch durchzusetzen, wie die europäische Bürgerinitiative „Grundeinkommen“ 2013 oder die Volksabstimmung über die Einführung eines BGE in der Schweiz 2016. Im November 2019 folgte ein Volksbegehren in Österreich.

1.2 MOTIVATION UND FORSCHUNGSFRAGE

Die Idee eines BGE ist demnach trotz ihres nach wie vor utopischen Charakters etabliert und weit verbreitet. Umso auffallender ist, dass in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der Bezug zur EU meist nur indirekt oder am Rande hergestellt wird, zumindest was die Argumentationsebene betrifft. So beinhaltet der von Ronald Blaschke, Adeline Otto und Norbert Schepers herausgegebene Sammelband „Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung“ v. a. Beiträge zu Forderungen, Debatten und Aktionen in Europa; die inhaltlich-argumentative Auseinandersetzung mit der Idee eines BGE wird dabei nicht speziell auf die EU bezogen. Der Philosoph Jean-Marc Ferry fordert zwar ein BGE im Rahmen der EU-Bürgerschaft (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 33, 42 und 155), seine Publikationen liegen allerdings nur auf Französisch vor und auch seine Argumente sind trotz der konkreten Forderung recht allgemein und ohne spezifischen EU-Bezug (vgl. Ferry 2016). Auch Philippe Van Parijs – Professor für Ökonomie, Sozialethik und Philosophie sowie Gründer des „Basic Income Earth Network“ (B.I.E.N.) (Homepage Suhrkamp Verlag AG o. D.) – beschäftigte sich bereits mit der Idee eines BGE aus EU-politischer Perspektive. Zusammen mit dem Ökonom Michel Genet machte er konkrete Vorschläge für ein „Eurogrant“, ein Euro-Stipendium, das jedoch aufgrund seiner geringen Höhe von 17 Britische Pfund pro Woche nur einem partiellen, also nicht existenzsichernden BGE entspricht (Genet und Van Parijs 1992, S. 4). Ein Euro-Stipendium schlagen auch die Politikwissenschaftler Philippe Schmitter und Michael Bauer vor, allerdings nur für Menschen in extremer Armut (Schmitter und Bauer 2001, S. 56).

Dabei lassen sich gerade die Argumente für ein existenzsicherndes BGE für alle Menschen auf die konkreten sozialpolitischen Herausforderungen in der EU anwenden. Wenn in der Argumentation auf soziale Probleme eingegangen wird, die durch ein BGE zu lösen beabsichtigt werden, dann meist recht allgemein oder bezogen auf ein ausgewähltes Land. In dieser Arbeit soll der Blick inhaltlich fokussiert und geographisch erweitert werden: und zwar auf die EU.

Die Forschungsfrage lautet daher: Inwiefern könnte ein BGE einen Lösungsansatz für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU darstellen?

Ziel dieser Arbeit ist es, das Potenzial eines BGE für die soziale Dimension der EU darzustellen. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, ein Urteil darüber zu fällen, ob die Vorteile eines BGE überwiegen und ein BGE die beste aller denkbaren Lösungen wäre. Insofern ist die Arbeit als theoretische und nicht als praxisbezogene Überlegung zu lesen.

1.3 BEGRIFFSKLÄRUNG

Wesentliches Eingrenzungsmerkmal dieser Arbeit ist die Definition des Untersuchungsgegenstands. BGE ist nämlich nicht gleich BGE.¹ Stattdessen ist der Begriff sogar recht weit. Unter „bedingungslosem Grundeinkommen“ oder einfach „Grundeinkommen“ werden zum Teil höchst unterschiedliche oder sogar widersprüchliche Ansätze verstanden, die irreführenderweise bloß keine begriffliche Abgrenzung erfahren. So wie jüngst in Berlin, wo unter dem Titel „solidarisches Grundeinkommen“ 1000 Personen ein öffentlich finanzierter Arbeitsplatz im gemeinnützigen Bereich angeboten wurde. Während dieses Beispiel zweifelsohne keinem Konzept eines Grundeinkommens entspricht (Hampel 2019), gibt es Vorschläge wie bspw. das „solidarische Bürgergeld“ von CDU-Politiker Dieter Althaus (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 9), die von manchen als Grundeinkommen gewertet werden von anderen hingegen nicht. Eine einhellige Meinung, was unter der Idee eines BGE subsumiert werden kann, gibt es also nicht. Eine präzise Definition und Unterscheidung zu anderen Begriffen liefert allerdings das Netzwerk Grundeinkommen. Ihm zufolge ist das Grundeinkommen:

„eine Geldleistung des Gemeinwesens über den Staat an die Einzelnen, das die Existenz sichert und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Es kann durch andere Einkommen ergänzt werden [und] wird ohne sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung [...], ohne den Zwang zur Arbeit oder zu einer anderen Gegenleistung ausgezahlt.“ (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 7)

Daraus lassen sich vier zentrale Merkmale eines BGE ableiten:

- „Existenz- und Teilhabesicherung
 - individueller Rechtsanspruch für alle Menschen
 - keine Bedürftigkeitsprüfung
 - kein Zwang zur Arbeit oder zu anderen Gegenleistungen“
- (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 11–12)

¹ Weshalb bewusst die Formulierung „die Idee eines BGE“ – im Sinne eines Grundgedankens – bzw. „ein BGE“ verwendet wird und nicht die Formulierung „das BGE“.

In der vorliegenden Arbeit wird von dieser eng gefassten Definition eines BGE ausgegangen. Es sei jedoch angemerkt, dass die Auszahlung „über den Staat“ kein fixes Merkmal der Definition ist, sondern im Sinne von „politischer Gemeinschaft“ verstanden werden soll, wie es van Parijs und Vanderborght in ihrer Definition formulieren. Demnach kann es sich auch um eine subnationale politische Einheit oder eine supranationale politische Einheit wie die EU handeln (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 41–42). Außerdem sei darauf hingewiesen, dass trotz der engen Definition nicht von einem in sich geschlossenem Gesamtkonzept eines BGE ausgegangen wird. Genaue Höhe und Auszahlungsmodalitäten, Finanzierung und weitere Ausgestaltungsaspekte wie die Vereinbarkeit mit anderen Sozialleistungen, die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur oder die Einführungsschritte können innerhalb der festgelegten Definition variieren. An den Stellen, an denen diese Aspekte für die Argumentation relevant sind, erfolgen entsprechende Erläuterungen.

Ein BGE gemäß dieser Definition ist klar von einem partiellen, nicht existenzsichernden Grundeinkommen sowie einer Grund- oder Mindestsicherung abzugrenzen, die zwar ebenfalls ohne vorherige Beitragszahlung gewährt wird, jedoch ausschließlich Bedürftigen vorbehalten ist, nicht auf individueller, sondern familiärer Basis gewährt wird und an die Arbeitsbereitschaft der (erwerbsfähigen) Empfänger gebunden ist (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 7, 9-10; Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 13).

1.4 METHODE UND VORGEHEN

Wie bereits erläutert, werden in dieser Arbeit bestehende Argumente für ein BGE auf die EU bezogen. Dafür kommt die Methode der Literaturanalyse zur Anwendung, also die Auswertung und Anwendung von Literatur und Quellen. Dies bietet sich zum einen deshalb an, weil sowohl zur Idee des BGE als auch zu den sozialen Herausforderung in der EU umfangreiches Material vorliegt, zum anderen weil gerade in der Synthese des bestehenden Wissens zu den jeweiligen Themen und seine Einbettung in einen neuen Kontext der Mehrwert dieser Arbeit liegt.

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich entsprechend der Forschungsfrage in zwei Hauptteile: Die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU und die Argumentation für ein BGE als möglichen Lösungsansatz. Zuvor erfolgt eine überblickserschaffende Einführung zur Idee des BGE, in der wesentliche Entwicklungen des Grundeinkommen-Gedankens darlegt werden. Sie enthält wichtige Hintergrundinformationen, u. a. darüber, welchen Ursprung die Argumente für ein BGE haben und wie fortgeschritten die Forderungen und Initiativen sind. Die eingegrenzte Definition des BGE kommt hier noch nicht zum Tragen, erst in den darauffolgenden Kapitel, in denen die Forschungsfrage bearbeitet wird. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird eine

in der BGE-Diskussion gängige Argumentationsstruktur aufgegriffen, die aus der Beurteilung bestimmter wirtschaftlicher, sozialer und politischer Umstände sowie einer Prognose gewisser Auswirkungen eines BGE aufgebaut ist. Die hier durchgeführte Argumentation für ein BGE auf EU-Ebene besteht demnach aus einer Problem- bzw. Bedarfsanalyse und einem BGE mit seinen prognostizierten Effekten als Lösungsvorschlag. Dabei wird zwar auf Teilargumente aus der Literatur zurückgegriffen, die Beantwortung der Forschungsfrage erfordert jedoch eine individuelle Argumentationslinie und eine spezifisch ausgerichtete Darstellung und Interpretation der recherchierten Fakten und Argumente.

Die Problemanalyse zielt also darauf ab, die Defizite und Kernprobleme aufzuzeigen, die durch ein BGE behoben werden könnten. Durch die Berücksichtigung von BGE-unabhängiger sowie EU-relevanter Literatur und Quellen wird dennoch die nötige Objektivität gewahrt und aufgezeigt, dass sich die Auswahl der sozialpolitischen Herausforderungen in der EU mit dem deckt, was gemeinhin als dringende Probleme eingestuft wird. Solche Literatur und Quellen sind u. a. Statistiken von Eurostat – das Statistische Amt der EU –, offizielle EU-Dokumente, die auf EUR-Lex – der öffentlich zugänglichen Datenbank der EU – zu finden sind, und allgemein wissenschaftliche Beiträge.

Auch wenn der Fokus grundsätzlich auf den Argumenten *für* ein BGE liegt, werden populäre und naheliegende Gegenargumente an den entsprechenden Stellen eingebracht. Sie stammen entweder von BGE-Befürworter*innen selbst, die sie aufführen, um sie anschließend zu entkräften, oder von BGE-Gegner*innen aus Kommentaren und Fachbeiträgen. Spezifische „Anti-BGE-Literatur“ – also Monografien und Sammelbände, die sich ausschließlich mit der Argumentation *gegen* ein BGE befassen – waren nicht Teil der Recherche.

Da sowohl die Beurteilung von Umständen als auch die Prognose von Auswirkungen – insbesondere einer Innovation wie des BGE – selbst unter Experten sehr unterschiedlich sein können und keiner wissenschaftlichen Sicherheit unterliegen, sind die Argumente höchst umstritten. BGE-Gegner*innen beurteilen die Umstände anders oder prognostizieren andere Auswirkungen eines BGE. Aber selbst die BGE-Befürworter*innen stimmen nicht immer in ihrer Problembeurteilung und ihrer Auswirkungserwartung überein. Ein weiterer, weitaus schwieriger zu analysierender Faktor, der Einfluss auf die jeweiligen Argumentation hat – unabhängig ihrer Ausrichtung – sind ideologische Haltungen und Absichten. Bei der Diskussion um ein BGE fließen unvermeidlich Meinungen und Erwartungen ein. Das macht es umso schwerer sachlich reflektiert mit dem Thema umzugehen. Vereinfachend lassen sich gemäß Roland Blaschke in Anlehnung an Michael Opielka und Georg Vobruba zwei

Grundhaltungen unter den BGE-Befürworter*innen ausmachen: die sozialökologische, emanzipatorische Grundhaltung und die marktliberale Grundhaltung (Blaschke 2012, S. 41). Als wegweisende Protagonisten dieser beiden gegensätzlichen Grundhaltungen gelten Erich Fromm (1900-1980) und Milton Friedman (1912-2006). Während für die marktliberale Grundhaltung die oberste Prämisse das „störungsfreie Funktionieren des Marktes“ ist, ist es für die sozialökologische, emanzipatorische Grundhaltung die von den Zwängen des Marktsystems und der Staatsbürokratie befreite Entfaltung der Menschen (Blaschke 2010, S. 225, 250–251). Diese Arbeit orientiert sich grundsätzlich an der sozialökologischen, emanzipatorischen Grundhaltung. Denn zum einen ist diese Arbeit primär der sozialen und nicht der wirtschaftlichen Dimension der EU gewidmet und zum anderen ist die sozialökologische, emanzipatorische Begründung eines BGE in der Literatur stärker vertreten. Die Argumentation wird zeigen, dass ein BGE in sozialökologischer, emanzipatorischer Ausprägung direkt darauf abzielt, den sozialen Herausforderungen der EU zu begegnen, wohingegen ein BGE in marktliberaler Ausprägung wenn überhaupt nur indirekt, über die allgemeine Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstands einen positiven Effekt auf die soziale Situation in Europa hat. Dennoch werden marktliberale Positionen zu gewissen Argumenten an den entsprechenden Stellen genannt und auch ökonomische Aspekte werden berücksichtigt.

Das Fazit dient der Zusammenfassung der prognostizierten Effekte eines BGE auf die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU und liefert so eine komprimierte Antwort auf die Forschungsfrage. Außerdem wird im Fazit der charakteristische Lösungsansatz eines BGE nochmal explizit hervorgehoben. Abgerundet wird die Arbeit mit einem Ausblick auf weiterführende Aspekte hinsichtlich eines BGE als ganzheitliches Konzept jenseits der bloßen Antwort auf sozialpolitische Probleme sowie hinsichtlich der Hürden und Chancen auf einem hypothetischen Weg zur Einführung eines EU-weiten BGE.

2 EINFÜHRUNG ZUM THEMA BGE

2.1 ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DER IDEE EINES BGE

Ein BGE ist „historisch beispiellos [...], geschichtslos ist es nicht“ (Kovce und Priddat 2019, S. 26). Auch ist es keine europäische Idee, sondern wurde von vielen Menschen an vielen Orten der Welt unabhängig voneinander gedacht und verfolgt. Über historische Entwicklungen außerhalb Europas und Nordamerikas wird jedoch in der deutsch- und englischsprachigen Literatur kaum berichtet. Die meisten historischen Darstellungen beginnen mit Thomas Morus im 16. Jhdt. (vgl. Kovce und Priddat 2019; Van Parijs und Vanderborght 2005), der in seinem Werk Utopia zum ersten Mal die Forderung nach einer Einkommensgarantie thematisierte (Kovce und Priddat 2019, S. 27). Intellektuelle wie Thomas Paine, Charles Fourier und sein Anhänger John Stuart Mill zählen zu den bedeutenden Vordenkern des 18. und 19. Jhdt. (vgl. Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 21–25).

Im 20. Jhdt. wurde die Idee in Großbritannien ausgehend von Clifford H. Douglas v. a. in Form von Sozialkrediten und Sozialdividenden diskutiert. Der Wissenschaftler George D. H. Cole etablierte infolge erstmalig den englischen Begriff „basic income“. Auch der Nobelpreisträger James Meade sprach sich nachdrücklich für eine Sozialdividende aus (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 26–27).

In Amerika in den 1960er Jahren im Kontext der Bürgerrechtsbewegung machte Milton Friedman die Idee eines BGE mit marktliberaler Ausrichtung (Blaschke 2012, S. 19) durch seinen internationalen Bestseller „Kapitalismus und Freiheit“ populär. Er propagierte das BGE in Form einer negativen Einkommenssteuer, das heißt einer Steuergutschrift, die auf die jeweilige Steuerschuld angerechnet wird, sodass bis zu einer gewissen Höhe der Steuerschuld der Differenzbetrag ausgezahlt wird. Eine Variante dieses Vorschlags kam 1970 sogar zur Abstimmung im Kongress: während das Repräsentantenhaus den Plan annahm, wurde er vom Senat mehrmals abgelehnt. Parallel forderte der linksliberale Ökonom James Tobin ein BGE im eigentlichen Sinn, also die standardisierte Auszahlung eines festen Betrags an alle Bürger*innen. (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 28–30) In Alaska wurde unterdessen mit weitaus weniger Aufmerksamkeit der „Alaska Permanent Fund“ eingerichtet: ein Fonds, in dem ein Teil der Einnahmen aus der Erdölförderung Alaskas angelegt werden und aus dem allen Ortsansässigen bedingungslos eine jährliche Dividende ausgezahlt wird. Obwohl der Betrag zwischen 300 und 2000 Dollar im Jahr nicht existenzsichernd ist, gilt dies als einziges bestehendes System eines BGE. (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 35–36)

Unabhängig und meist sogar in Unkenntnis dieser historischen und globalen Entwicklungen setzte sich die Debatte in Europa fort. Erich Fromm – der bedeutendste Vertreter eines humanistischen und demokratischen Sozialismus – sprach sich insbesondere in dem 1966 veröffentlichten Beitrag „Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle“ für ein BGE aus. Mit seiner Grundhaltung gilt er als „politische[r] und weltanschauliche[r] Gegenspieler[] von Milton Friedman“ (Blaschke 2010, S. 250). In den 1980er Jahren gerieten verstärkt ökoliberale sowie ökosoziale Überzeugungen in den Vordergrund (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 32). Außerdem wurde die Kritik an der Arbeitsgesellschaft im Kontext strukturelle Veränderungen der Arbeitswelt zentraler Bestandteil vieler Argumentationen für ein BGE. Die „Krise der Arbeitsgesellschaft“ stellt dabei ein eigenständiges Thema dar, das auch unabhängig der Idee eines BGE Gegenstand weitreichender Überlegungen war, wie bspw. in Hanna Arendts Werk „Vita activa oder Vom tätigen Leben“ von 1960 (vgl. Franzmann 2010, S. 11–13). Wichtige Vertreter dieser Strömungen, von denen teils vielzitierte Literatur vorliegt, sind u. a. André Gorz, Claus Offe, Michael Opielka und Georg Vobruba. Der intensive Austausch unter den Autor*innen und Befürworter*innen und die organisierte Vertretung der Idee eines BGE begann schließlich 1986 mit der Gründung des „Basic Income European Network“, das 2004 zum „Basic Income Earth Network“ (B.I.E.N.) ausgeweitet wurde. (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 34–35) Inzwischen gibt es nationale Ableger des Netzwerks wie das „Netzwerk Grundeinkommen“ in Deutschland und das „B.I.E.N. Austria“.

2.2 AKTUELLE DISKUSSION UND INITIATIVEN

Bis heute haben die Themen „strukturelle Veränderungen“ und „Ökologie“ nicht an Bedeutsamkeit eingebüßt, im Gegenteil, sie sind aktueller denn je. Auch Armutsbekämpfung ist eine immerwährende Herausforderung. Insbesondere in Nationen mit allgemeinem gesellschaftlichen Wohlstand gibt es außerdem einen Trend zu verstärktem Autonomiebestreben im Sinne von Selbstverwirklichung und individueller Lebensgestaltung (Füllsack 2009). So ist es nicht verwunderlich, dass die Idee eines BGE allmählich öffentliches Interesse hervorrufen konnte. Auch die verstärkt neoliberale Sozialpolitik zur Jahrtausendwende und die damit verbundene arbeitsrechtliche Deregulierung trug dazu bei (Blaschke 2012, S. 23), wobei das BGE sich nicht nur in einer Gegenbewegung zum neoliberalen Kurs in Anlehnung an die ökosoziale Tradition der 1980er Jahre manifestiert, sondern auch in neoliberalen Ausformungen – wie in den 1960er Jahren von Milton Friedman – vertreten wird, so z. B. von Thomas Straubhaar (vgl. Straubhaar und Hohenleitner 2008, S. 19–

20). Inzwischen hat sich die eher akademische Auseinandersetzung der 1980er Jahre, die nur vereinzelt Eingang in die politischen Praxis fand (Vobruba 2010, S. 317), zu einem breiten gesellschaftlichen Diskurs ausgeweitet. So gibt es mittlerweile unüberschaubar viel Literatur, Medienbeiträge und öffentliche Veranstaltungen zum Thema.

Auch die derzeitige Corona-Krise lässt die Forderungen nach einem BGE wieder aufflammen (Hampel 2020). Die weitreichenden Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie wie die vorübergehenden Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote, die Schließung von Läden, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben sowie kulturellen Einrichtungen, das Aussetzen öffentlicher Veranstaltungen und die Einschränkung der Reisefreiheit haben weltweit das öffentliche Leben und die Wirtschaft zeitweise zum Erliegen gebracht. Dementsprechend droht vielen Unternehmen die Insolvenz, vielen Angestellten der Arbeitsplatzverlust und vielen Soloselbständigen der Wegfall der Lebensgrundlage. (Pichler 2020) Zwar haben die EU und die Mitgliedstaaten angepasste Regelungen wie die Kurzarbeitsregelung erlassen und finanzielle Mittel mobilisiert; auf EU-Ebene waren es im Mai 2020 bereits gut 600 Mrd. Euro (Europäische Kommission 2020; Pichler 2020). Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind dennoch gravierend. So waren Ende März 2020 in Österreich bereits um 52,5 % mehr Personen arbeitslos als im Vorjahresmonat und die nationale Arbeitslosenquote stieg auf ein historisches Hoch von 12,2 % (Kittner 2020). Für Europa rechnet das Beratungsunternehmen McKinsey mit einer Verdopplung der Arbeitslosigkeit in den folgenden Monaten (Reuters 2020). Außerdem sind die Auswirkungen für die Menschen und die Unternehmen so individuell, dass die Hilfen nicht immer greifen. Soloselbständige in Deutschland stehen z. B. vor dem Problem, dass die Corona-Soforthilfen nur für vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten durch laufende Betriebskosten wie Mieten gedacht sind, nicht aber für Einnahmeverluste. V. a. freie Kulturschaffende haben aber oft nur geringe Betriebskosten und somit kaum Anspruch auf die Hilfen. (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2020; Redaktionsnetzwerk Deutschland 2020) Die Forderung nach einem BGE, durch das alle gleichermaßen abgesichert sind, ist daher naheliegend. „Das Coronavirus hat die Schwächen bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit für ganz Europa aufgedeckt“, sagte Anthony Painter, Direktor des RSA²-Zentrums für Aktion und Forschung, gegenüber Euronews“ (Rodriguez Martinez 2020). Eine Petition in Deutschland mit über 450.000 Unterschriften fordert anlässlich der Corona-Krise die „[s]chnell[e], unbürokratisch[e] [...] Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens von 800-1200€ pro Person für 6 Monate“. Dies sei eine ideale Gelegenheit

² Royal Society for the Encouragement of Arts, Manufactures and Commerce; eine britische Kulturorganisation (Royal Society of Arts 2020).

das Konzept eines BGE zu testen. (Merz 2020) Auch, wenn andere Stimmen auf den Unterschied zwischen einem BGE als akute Nothilfe und einem BGE als Systemwandel verweisen, die Corona-Krise ist eine Chance für alle BGE-Befürworter*innen gehört zu werden (Hampel 2020).

Eine Aktion wie die Petition in Deutschland ist kein Einzelfall. In jüngerer Vergangenheit wurden bereits vor der Corona-Krise weltweit sowohl private als auch staatliche Initiativen ergriffen, um Wirkungen eines BGE zu testen oder sogar seine Einführung zu erreichen. Den Anfang der populären Beispiele machte Brasilien, als es 2004 auf Initiative des Senators Eduardo Matarazzo Suplicy (Brock et al. 2004) – heutiger ehrenamtlicher Ko-Präsident des B.I.E.N. (BIEN o. D.) – als erste Nation weltweit das Recht auf ein BGE in die Verfassung aufnahm. Allerdings wurde es bis heute nicht umgesetzt; lediglich die Ärmsten erhielten unter bestimmten Voraussetzungen ein staatlich finanziertes Einkommen (Dehn 2019). 2007 folgte die Einführung eines BGE in einem Dorf in Namibia durch private, kirchliche Initiatoren (Dehn 2019) mit dem ursprünglichen Ziel, das BGE auf ganz Namibia auszuweiten, was jedoch nicht gelang. Stattdessen wird das Projekt seit 2014 als Spendenaktion fortgeführt. Während des gesamten Zeitraums wurde nur ein partielles, nicht existenzsicherndes BGE ausgezahlt. (Wilkens 2014) Ebenfalls ein partielles Grundeinkommen erhielten die Menschen im Iran von 2011 bis 2016, mit der Absicht, sie – ähnlich wie beim Alaska Permanent Fund – an den Gewinnen aus der Ölförderung zu beteiligen (Dehn 2019). Außerdem sollten dadurch die zuvor gekürzten Subventionen für Benzin, Heizöl und andere Güter kompensieren werden (Wilkens 2011). Als erstes umfangreiches Langzeitexperiment erfolgte 2016 die Einführung eines vollumfänglichen BGE in ausgewählten Dörfern in Kenia durch die US-amerikanische Hilfsorganisation „GiveDirectly“. Auf Basis verschiedener Vergleichsgruppen sollen aussagekräftige Daten und wissenschaftliche Ergebnisse gewonnen werden. (Dehn 2019) In Europa erregte unterdessen die Volksabstimmung in der Schweiz über die Einführung eines BGE Aufmerksamkeit, bei der 78 Prozent den Vorschlag ablehnten (Zeit Online 2016). Mindestens genauso populär ist das Pilotprojekt in Finnland, bei dem von 2017 bis 2019 2.000 finnische Arbeitslose anstatt Arbeitslosengeld ein BGE erhielten, das im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nicht an die Arbeitsbereitschaft gebunden war und nicht auf andere Einkommen angerechnet wurde (Laufer 2019).

Dies sind nur einige Beispiele und über die entwicklungsgeschichtlichen sowie internationalen Aspekte der Idee eines BGE ließe sich eine eigene Arbeit schreiben. Sie zeigen jedoch auf, dass die Forderungen nach einem BGE immer vielfältiger, konkreter und damit ernstzunehmender werden, was die Dringlichkeit unterstreicht mit der die Idee eines BGE auch in der EU-Politik

aufgenommen werden muss. Dies sollte natürlich nicht nur deswegen geschehen, weil der gesellschaftliche Druck steigt, sondern weil die EU die Relevanz der inhaltlichen Argumente für ihre Politik erkennt und in der differenzierten inhaltlichen Prüfung der Idee eines BGE ihre Aufgabe sieht. Die folgende Argumentation kann als Hinführung zu dieser Erkenntnis gelesen werden.

3 SOZIALPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN IN DER EU

Da die EU bekanntlich Probleme innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs behebt oder bestenfalls vorbeugt, jedoch niemals einer fixen Idee folgen würde, deren Zielgenauigkeit – also deren gewinnbringende Anwendung auf „präzise diagnostizierte gesellschaftliche Problemlagen“ (Vobruba 2010, S. 317) – höchst unsicher ist, konzentriert sich der erste Teil der Argumentation auf die Analyse sozialpolitischer Herausforderungen in der EU und damit den spezifischen Bedarf für eine Lösung wie das BGE.

3.1 ARMUT

Kein soziales Problem kann so unbestreitbar als solches eingestuft werden wie Armut. Sie wird zumindest mit Not und Elend, meist aber auch mit Hunger, Verwahrlosung und Obdachlosigkeit assoziiert. (Groenemeyer und Ratzka 2012, S. 367) Dabei ist sie nicht nur ein individuelles, ethisches Problem, sondern aufgrund ihrer Auswirkungen wie geschwächte Kaufkraft, soziale Ausgrenzung oder Kriminalität auch ein gesellschaftliches und ökonomisches Problem von großem sozialpolitischen Interesse (Kovce und Priddat 2019, S. 13). Während Armut ursprünglich v. a. infolge natürlicher Umstände, wie Missernten und Seuchen entstand, kamen im Laufe der Geschichte Ursachen wie Kriege hinzu. Spätestens seit der Industrialisierung im 19. Jhdt. und der Massenarmut des Proletariats stellt Armut verstärkt ein Problem ökonomisch-struktureller Art dar. (Groenemeyer und Ratzka 2012, S. 379) Außerdem wird Armut heute nicht mehr nur als Zustand existenzieller Not verstanden, sondern auch als Zustand sozialer Exklusion. Somit ist sie auch zu einer Frage der Lebensqualität geworden (Groenemeyer und Ratzka 2012, S. 384, 386). Was die EU als Armut definiert und welches Ausmaß Armut in Europa hat, ist Gegenstand dieses Kapitels.

3.1.1 ARMUTSDEFINITIONEN

Wie eben beschrieben, hat sich das Verständnis von Armut mit der Zeit gewandelt, was damit zu erklären ist, dass jede Definition von Armut durch moralische oder politische Ansichten beeinflusst ist: „Die Konstruktion jeder Definition von Armut [...] impliziert eine Entscheidung darüber, ob und wie viel soziale Ungleichheit oder Unterausstattung mit Ressourcen und/oder Handlungsmöglichkeiten in einer Gesellschaft toleriert werden.“ (Groenemeyer und Ratzka 2012, S. 388) So gibt es auch heute noch verschiedene Definitionen von Armut. Sie lassen sich zum einen danach unterscheiden, ob sie versorgungsorientiert oder ressourcenorientiert sind, und zum anderen danach, ob es sich um eine absolute oder eine relative Armutsdefinition handelt (Reinhold et al. 2000, S. 32, 34).

„Arm im Sinne versorgungsdefinierter Armut ist, wer bestimmte Versorgungsstandards oder eine bestimmte Anzahl einer Liste von Versorgungsstandards nicht erreicht [...]“ (Reinhold et al. 2000, S. 32). Demgemäß spricht die EU von erheblicher materieller Deprivation – also erheblichem materiellem Mangel – wenn sich jemand mindestens vier der folgenden neun Dinge nicht leisten kann: „Hypotheken- oder Mietschulden oder Rechnungen für Versorgungsleistungen“ wie „Strom, Wasser [oder] Gas“; eine „angemessene Beheizung der Wohnung“; „unerwartete Ausgaben“; „regelmäßige fleisch- oder eiweißhaltige Mahlzeiten“; „einen einwöchigen Jahresurlaub an einem anderen Ort“; eine „Waschmaschine“; einen „Farbfernseher“; ein „Telefon“ oder ein „Auto“ (eurostat 2020a). Arm im Sinne ressourcendefinierter Armut ist hingegen, wer bestimmte Ressourcen nicht erreicht, die für eine adäquate Versorgung notwendig sind. Die meisten ressourcenorientierten Definitionen stützen sich auf einen Mangel an Einkommen, sodass unter Armut oft Einkommensarmut verstanden wird. Unterversorgungslagen werden dabei als Begleiterscheinung eingestuft. (Reinhold et al. 2000, S. 33–34)

Dass jemand innerhalb eines Landes verhältnismäßig arm sein kann, ohne dabei von lebensbedrohlicher Armut betroffen zu sein, dem wird durch die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Armut Rechnung getragen. So ist Einkommensarmut entweder über die Relation zur Einkommensverteilung einer Gesellschaft oder über ein bestimmtes Existenzminimum definiert. (Reinhold et al. 2000, S. 34) Die internationale Statistik stützt sich meist auf den von der Weltbank bestimmten absoluten Grenzwert für extreme Einkommensarmut, der bei 1,90 US-Dollar³ Äquivalenzeinkommen⁴ pro Tag und Kopf liegt (Bundeszentrale für politische Bildung 2017). Die EU verwendet in ihrer Statistik hingegen eine relative Definition für Einkommensarmut. Demnach ist armutsgefährdet, wer weniger als

³ Wird der Betrag in eine andere Währung umgerechnet so gilt nicht der Wechselkurs, sondern Kaufkraftparität. Das ist die „Situation, in der die Kaufkraft zweier Währungen, gemessen anhand eines Index von verschiedenen Güterpreisen, gleich ist.“ (Weerth 2018).

⁴ „Das verfügbare Äquivalenzeinkommen ist das Gesamteinkommen eines Haushalts nach Steuern und anderen Abzügen, das für Ausgaben und Sparen zur Verfügung steht, geteilt durch die Zahl der Haushaltsmitglieder, umgerechnet in Erwachsenenäquivalente; zur Ermittlung der Erwachsenenäquivalente wird eine Gewichtung der Haushaltsmitglieder nach ihrem Alter [...] vorgenommen.“ Die EU richtet sich dabei nach der modifizierten OECD-Äquivalenzskala. Diese sieht folgende Gewichtung vor:

- „1,0 für das erste erwachsene Haushaltsmitglied,
- 0,5 für das zweite erwachsene Haushaltsmitglied und jedes weitere Haushaltsmitglied im Alter von 14 Jahren und darüber,
- 0,3 für jedes Kind unter 14 Jahren.“ (eurostat 2018c)

Durch die Gewichtung werden zum einen der geringere finanzielle Bedarf von Kindern und zum anderen Einspareffekte berücksichtigt, die durch das Zusammenleben in einem Haushalt entstehen. (Timm et al. 2006, S. 11–12).

60 % des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens⁵ hat (eurostat 2018b). Zur Veranschaulichung: In Österreich betrug das mediane Äquivalenzgesamtnettoeinkommen im Jahr 2018 25.176 Euro (eurostat 2020o), womit die Armutsgefährdungsgrenze in Österreich bei ca. 15.106 Euro Jahresnettoeinkommen lag. Für den regionalen Vergleich wird ihr Wert oft kaufkraftbereinigt⁶, um den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen (eurostat 2020d). Diese Armutsgefährdungsgrenze von 60 % setzte der Europäische Rat 2001 fest (Timm et al. 2006, S. 17). Armutsgefährdungsschwellen können theoretisch auf jeder beliebigen Ebene festgelegt werden. Insofern ist für relative Armut charakteristisch, dass ihre Schwellenwerte weder Wohlstand noch Armut an sich messen. Sie geben vielmehr Auskunft über das relative Einkommensniveau, unterhalb dessen die Bevölkerung als einkommensschwach und *verhältnismäßig* arm gilt. In Ländern mit generell hohem Lebensstandard bedeutet dies nicht unbedingt einen sehr niedrigen Lebensstandard oder eine sehr niedrige Lebensqualität (eurostat 2020b). Daher gibt es für die EU noch weitere Grenzwerte, die allerdings seltener in der Statistik erscheinen. So gilt bereits als armutsgefährdet wer weniger als 70 % des Median-Äquivalenzeinkommens hat, sofern sich die Person in einer sozialen Risikosituation befindet. Ansonsten ist bei diesem Grenzwert aber zumindest eine „Einschränkung in zentralen Lebensbereichen“ gegeben. Nicht mehr nur armutsgefährdet sind Personen, die weniger als 50 % des Median-Äquivalenzeinkommens haben; sie sind bereits von relativer Einkommensarmut betroffen. Unterhalb der 40%-Grenze liegt schließlich das Verständnis von Armut im engeren Sinn. (Timm et al. 2006, S. 17–18)

3.1.2 STATISTISCHE ENTWICKLUNG DER ARMUT

In der EU-Statistik werden materielle Deprivation und Einkommensarmutsgefährdung sowohl einzeln als auch gemeinsam erfasst. Unter dem Indikator „von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen“ werden all diejenigen subsumiert, „die armutsgefährdet sind oder unter [erheblicher] materieller Deprivation leiden oder in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbstätigkeit⁷ leben“ (eurostat 2020am). 2010 setzte sich die EU mit der Strategie „Europa 2020“ das Ziel, mindestens 20 Millionen Menschen aus Armut oder sozialer Ausgrenzung zu befreien (Europäische Kommission 2010, S. 5). Damals waren noch 117,9 Millionen Menschen

⁵ „Der Medianwert ist der mittlere Wert einer nach Größe geordneten Gruppe von Zahlen.“ (eurostat 2012) Das Median Äquivalenzeinkommen ist „also die Einkommensgrenze, die die Bevölkerung in zwei gleich große Hälften teilt[.]“ (Timm et al. 2006, S. 13).

⁶ Siehe: Kaufkraftparität → Fußnote 2

⁷ Haushalte, „in denen die Erwachsenen (18-59 Jahre) im vorhergehenden Jahr insgesamt 20 % oder weniger gearbeitet haben“. (eurostat 2020am).

betroffen.⁸ Statt eines Rückgangs stieg die Anzahl der Personen jedoch zunächst auf 123,8 Million im Jahr 2012, was mit der Wirtschaftskrise von 2008 in Verbindung gebracht werden kann. Erst seit 2012 sinkt die Anzahl der betroffenen Personen kontinuierlich. Im Jahr 2018 waren noch 110,2 Millionen Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, was 21,9 % der Gesamtbevölkerung entsprach. Von den angestrebten 20 Millionen Menschen erfuhren bisher also nur etwa 7,7 Millionen eine Verbesserung. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der betroffenen Personen zwischen 2012 und 2018 um durchschnittlich 2,3 Millionen pro Jahr gesunken ist, scheint es sehr unrealistisch, dass das Ziel von 20 Millionen bis Ende 2020 noch erreicht werden kann. (eurostat 2020am) Zumal der Großteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen dies aufgrund von drohender Einkommensarmut ist (eurostat 2020b) und die Armutsgefährdungsquote zwischen 2010 und 2018 weitgehend konstant blieb (eurostat 2020ag). Hinzu kommt die Corona-Krise, die voraussichtlich eher zu einem erneuten Anstieg der armutsgefährdeten Personen führen wird als zu einem Rückgang.

Aber nicht nur das Ausmaß von Armut und sozialer Ausgrenzung ist ernüchternd. Auch dass bestimmte Personengruppen stärker bedroht sind als andere birgt aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht Grund zu Sorge. So zeigen die statistischen Ergebnisse der letzten Jahre, dass Frauen, junge Erwachsene, Personen mit niedrigem Bildungsniveau und Personen mit langjährigen gesundheitlichen Einschränkungen einem höheren Risiko für Armut oder soziale Ausgrenzung ausgesetzt sind (eurostat 2020b). Außerdem waren 2018 fast die Hälfte der Personen, die in Einpersonenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern lebten, von Armut oder soziale Ausgrenzung bedroht. Für Familien mit mehr als zwei Kindern nahm das Risiko ebenfalls zu. (eurostat 2020b) Insofern ist naheliegend, dass auch Kinder stärker gefährdet sind. Im Jahr 2018 traf das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung nahezu jedes vierte Kind (eurostat 2020al). Am deutlichsten ist die spezifische Bedrohung jedoch in Abhängigkeit vom Arbeitsstatus. Während das Risiko für Armut oder soziale Ausgrenzung 2018 für Erwerbstätige nur 11,4 % betrug, lag es für Arbeitslose mit 64,9 % bei fast zwei Drittel und für andere Nichterwerbspersonen immerhin bei 43,0 %. Demnach ist Arbeitslosigkeit der bedeutendste Risikofaktor für Armut und soziale Ausgrenzung. (eurostat 2020b) Im Umkehrschluss gilt jedoch nicht, dass Erwerbsarbeit vor Armut schützt. Im Gegenteil: Die Armutsgefährdungsquote der Erwerbstätigen im Alter von 18 bis 64 Jahren ist seit 2010 um

⁸ Die statistischen Angaben in dieser Arbeit beziehen sich – falls nicht anders angegeben – grundsätzlich auf die EU mit 27 Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen 2007 und 2013 bzw. auf die EU mit 28 Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen 2013 und 2019.

16 % gestiegen (eurostat 2020k). Gründe dafür könnten die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse sowie ein steigendes Einkommensgefälle sein, auf was in Kapitel 3.4 „Prekäre Beschäftigung“ bzw. in Kapitel 3.6.2 „Statistische Entwicklung der Einkommensungleichheit“ genauer eingegangen wird.

Armut und soziale Ausgrenzung sind folglich nicht gleichmäßig in der Gesellschaft verteilt, sondern ein strukturelles Phänomen. Dies wird dadurch bestätigt, dass gewisse Personengruppen nicht nur vorübergehend stärker betroffen sind, sondern das Armutsrisiko für sie dauerhaft erhöht ist. Das anhaltende Armutsrisiko wird – ähnlich wie die Langzeitarbeitslosigkeit – als noch größeres Problem angesehen, da es mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko der sozialen Ausgrenzung verbunden ist. Die anhaltende Armutsgefährdungsquote zeigt den Anteil der Personen, die die Armutsgrenze von 60 % des Median-Äquivalenzeinkommens unterschritten haben und in mindestens zwei der drei vorangegangenen Jahre ebenfalls darunter lagen. Diese Quote war bisher bei der Bevölkerung in Einpersonenhaushalten, insbesondere in Haushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern, stärker ausgeprägt. (eurostat 2020b) Auch Frauen und Minderjährige waren Schätzungen zufolge stärker betroffen (eurostat 2020ac). Noch ungleicher sind die Quoten je nach Bildungsabschluss; ein niedrigeres Bildungsniveau korreliert deutlich mit einem anhaltenden Armutsrisiko (eurostat 2020ab).

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der allgemeinen Armutsgefährdungsquote nach sozialen Transfers ab. 2018 waren 86,2 Millionen Menschen armutsgefährdet, was einer Quote von 17,1 % entspricht (eurostat 2020ag). Bei Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren mit niedrigem Bildungsniveau lag die Quote mit 30,1 % deutlich darüber (eurostat 2020af). Noch gravierender wirkt sich ein niedriges Bildungsniveau auf die Armutsgefährdung von Kindern aus: Mehr als die Hälfte aller Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss sind armutsgefährdet (eurostat 2020ad). Frauen haben ein um 1,4 Prozentpunkte höheres Risiko von Einkommensarmut als Männer (eurostat 2020ag).

Aber nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene gibt es Differenzen. Der Ländervergleich zeigt, dass das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, aber auch innerhalb einzelner Mitgliedstaaten erheblich variiert. Bspw. war in einigen Mitgliedstaaten – vorwiegend in Ost- oder Südeuropa – das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung in ländlichen Gebieten höher als in städtischen, während es in vielen westlichen und nördlichen Mitgliedstaaten umgekehrt der Fall war, nämlich dass Armut oder soziale Ausgrenzung sich auf städtische Gebiete konzentrierte (eurostat 2020b). Insgesamt war die Bevölkerung in den

östlichen und den südlichen Ländern mit einer Armutsgefährdungsquote von mindestens 20 % stärker betroffen (eurostat 2020d).

Auffallend ist außerdem, dass die Armutsgefährdungsquote deutlich höher ist, wenn nur das Einkommen berücksichtigt wird, das nach Abzug der Wohnkosten übrig bleibt. Nach dieser Berechnung beträgt die Quote im Jahr 2018 nicht 17,1 % sondern 31,2 % (eurostat 2020ae). Dieser Effekt tritt in Ländern und Regionen weniger auf, in denen die Wohnkosten verhältnismäßig geringer sind. Insofern sind steigende Immobilienpreise, Mieten und Nebenkosten ein Schlüsselfaktor für die Veränderung des Bevölkerungsanteils, der von monetärer Armut betroffen ist (eurostat 2020b).

Da Armut nicht nur ein individuelles, sondern auch ein gesellschaftliches Problem ist, entstanden seit Ende des 19. Jhdt. und verstärkt nach dem Zweiten Weltkrieg Systeme sozialer Sicherheit in Europa (Europäische Kommission 2017d, S. 11). So sollen Sozialtransfers Menschen vor Armut bewahren. Bei den bisher genannten Daten zur Einkommensarmutsgefährdung sind die Sozialtransfers bereits berücksichtigt. Um ihre Wirksamkeit als Mittel zur Bekämpfung der monetären Armut zu beurteilen, gibt es Vergleichsdaten, die auf dem Einkommen vor Erhalt sozialer Transfers basieren. Die Gegenüberstellung ergibt, dass im Jahr 2018 die Armutsgefährdungsquote durch Sozialtransfers von 25,6 % auf 16,9 % reduziert werden konnte, also eine Verbesserung um 8,7 Prozentpunkte erreicht wurde. (eurostat 2020b) Die Wirksamkeit ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich. In Irland, Finnland, Schweden, Ungarn, Dänemark, Österreich, Frankreich und dem Vereinigten Königreich war die Wirkung von Sozialtransfers mit einer Reduktion um mehr als 10 Prozentpunkten überdurchschnittlich gut, während u. a. Rumänien, Griechenland, Portugal und Italien mit ihren Sozialtransfers kaum Einfluss auf die Armutsgefährdungsquote hatten (eurostat 2020ag; vgl. eurostat 2020ah). Das liegt u. a. daran, dass sich die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten zum Teil stark unterscheiden (Europäische Kommission 2017d, S. 8, 12). „Ihre wichtigsten Unterscheidungsmerkmale sind der Umfang der Mittelausstattung und die Art der Mittelzuweisung, die Finanzierungsquellen, der Grad der Risikoabdeckung in der Bevölkerung und die Rolle der Sozialpartner.“ (Europäische Kommission 2017d, S. 11)

Soziale Transfers haben also ein hohes Potenzial viele Millionen Menschen vor Armut zu bewahren. Doch nicht alle Systeme sozialer Sicherheit nutzen dieses Potenzial ausreichend. Außerdem schaffen die Sozialsysteme offenbar nicht den nötigen Ausgleich zwischen den verschiedenen Risikogruppen. Hinzu kommt, dass die finanziellen Hilfen von den von Armut betroffenen Personen aus Unwissenheit, Stolz, Scham oder Scheu vor dem bürokratischen

Aufwand nicht immer in Anspruch genommen werden. In Deutschland bspw. stellt nur jede*r zweite Anspruchsberechtigte einen Antrag auf die Mindestsicherung „Hartz IV“. (Butterwegge 2020, S. 111) Dies birgt das Risiko verdeckter Armut, die nicht in der Statistik erscheint. (Kipping 2010, S. 294) Die EU sieht hier einen deutlichen Modernisierungsbedarf: „Sozialschutzsysteme stoßen noch immer an Grenzen, vor allem, was den Umfang des Schutzes und den Zugang betrifft.“ (Europäische Kommission 2017d, S. 19).

3.2 ARBEITSLOSIGKEIT

In einer Gesellschaft, in der sowohl der Großteil der Bevölkerung als auch der Sozialstaat existenziell von Einkommen aus Lohnarbeit abhängig ist, zählt Arbeitslosigkeit auf allen Ebenen – individuell, gesellschaftlich, ökonomisch und politisch – zu den weitreichendsten Problemen. Neben persönlicher Not in Form von Armut, gesellschaftlicher Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit, aus der überdies gesellschaftliche Konflikte entstehen können, verursacht Arbeitslosigkeit hohe Kosten für den Staat und schwächt die wirtschaftliche Kaufkraft (Oschmiansky und Berthold 2020). Insofern ist Arbeitslosigkeit einer der wichtigsten volkswirtschaftlichen Indikatoren und ihre Eindämmung eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgaben. Im Folgenden wird anhand statistischer Daten dargestellt, dass Arbeitslosigkeit auch im wirtschaftsstarken Europa ein Problem ist. Außerdem wird allgemein erklärt, wie Arbeitslosigkeit entsteht und wie ihr entgegengewirkt werden kann, indem ihre vier Grundarten vorgestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der strukturellen Arbeitslosigkeit zu.

3.2.1 STATISTISCHE ENTWICKLUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT

Das quantitative Ausmaß der Arbeitslosigkeit wird meist anhand der Arbeitslosenquote erfasst, dem prozentualen Anteil der registrierten Arbeitslosen an der Anzahl der Erwerbspersonen (Henneberger, Keller, Schmidt et al. 2018). Die Anzahl der Erwerbspersonen ergibt sich aus der Summe der Erwerbstätigen⁹ und der Arbeitslosen. Die Reduktion der Arbeitslosigkeit bis zur Vollbeschäftigung ist gemeinhin ein wichtiges politisches Ziel. So auch für die EU. In Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) heißt es: „[Die Union] wirkt auf [...] eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf

⁹ „Erwerbstätige [sind] alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Soldaten, mithelfende Familienangehörige) in einem Arbeitsverhältnis, die Selbstständigen und die Angehörigen der freien Berufe“ (Pollert et al. 2016, S. 101), also „Personen [...] die einer oder mehreren, auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens eine Stunde)“ (Henneberger, Keller, Schmidt 2018).

Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, [...] hin.“ Da immer eine gewisse Fluktuation am Arbeitsmarkt herrscht, gilt eine Arbeitslosenquote von bis zu 2 % als Vollbeschäftigung (Pollert et al. 2016, S. 119–120).

Betrachtet man die jährlichen Arbeitslosenquoten der EU, so fällt auf, dass die EU weit von diesem Ziel entfernt ist und zwar unabhängig von der Wirtschaftskrise von 2008. Noch vor der Krise, im Jahr 2007 betrug sie bereits 7,2 % und erreichte 2013, in Folge der Krise sogar einen Höchstwert von 10,9 %. Seitdem sinkt sie zwar wieder bis zuletzt im Jahr 2018 auf 6,9 % und damit sogar unter das Niveau von Vorkrisenzeiten, das Ziel der Vollbeschäftigung scheint jedoch weiterhin unerreichbar. Allerdings hat seit dem Nachkriegsboom der 1960er Jahre kein Staat jemals wieder eine Arbeitslosenquote von unter 2 % erzielt. Bei der letzten Datenerhebung 2018 gab es 16,9 Millionen Arbeitslose in der EU. (eurostat 2019b, 2020l) 42,9 % davon waren Langzeitarbeitslose (eurostat 2020y).

Obwohl Arbeitslosigkeit eine flächendeckende Herausforderung ist, sind einige Regionen und Staaten deutlich stärker betroffen als andere. Aus der grafischen Darstellung der regionalen Arbeitslosenquoten geht hervor, dass v. a. ein Gefälle zwischen Nord und Süd besteht. Auch zehn Jahre nach Beginn der Wirtschaftskrise verzeichnen große Teile Griechenlands sowie der Süden Italiens und Spaniens immer noch Arbeitslosenquoten von über 20 %.

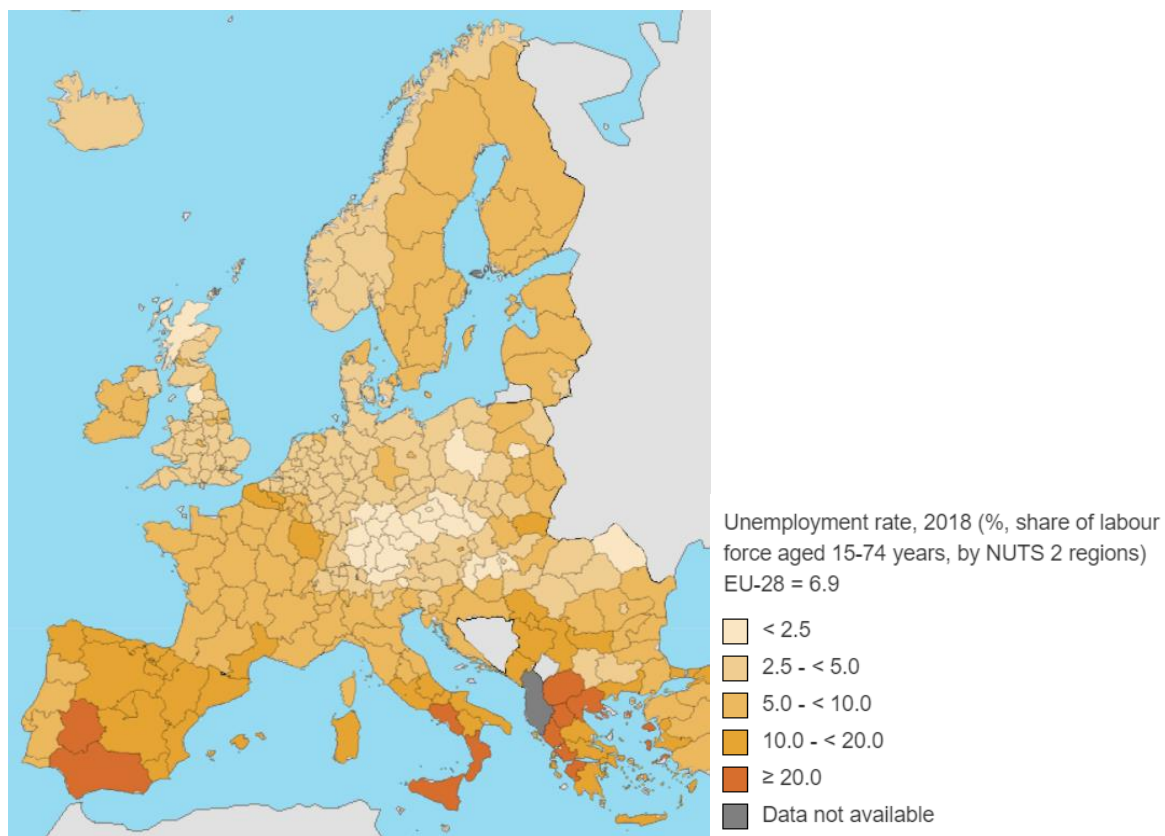


Abbildung 1: Arbeitslosenquote auf regionaler Ebene (eurostat 2019c)

Besonders alarmierend ist die hohe Jugendarbeitslosigkeit. Der Anteil der Arbeitslosen an der Anzahl der Erwerbspersonen in der Altersgruppe unter 25 Jahren stieg in den Krisen Jahren bis auf 23,8 %; in manchen Ländern sogar deutlich höher, wie in Griechenland auf 58,3 %. Auch 2018 ist die Jugendarbeitslosigkeit mit 15,2 % immer noch sehr hoch. (eurostat 2020l) Im Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas von 2017 heißt es:

„Zum ersten Mal seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs besteht die reale Gefahr, dass die heutigen jungen Erwachsenen – die am besten ausgebildete Generation, die wir je hatten – möglicherweise schlechter dastehen werden als ihre Eltern.“ (Europäische Kommission 2017d, S. 9)

Neben der Arbeitslosenquote kann das Ziel einer möglichst hohen Beschäftigung auch anhand der Erwerbstätigenquote bzw. Beschäftigungsquote¹⁰ quantifiziert werden. Das ist der prozentuale Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (eurostat 2013, 2019a, S. 4). Im Vergleich zur Arbeitslosenquote schlagen sich in der Erwerbstätigenquote *alle* Erwerbslosen und außerdem alle Nichterwerbspersonen im erwerbsfähigen Alter nieder. Zu den Erwerbslosen zählen grundsätzlich alle arbeitslosen, arbeitssuchenden Personen unabhängig davon, ob sie als solche registriert sind (Pollert et al. 2016, S. 95). Nichterwerbspersonen sind all diejenigen, „die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen“, z. B. Erwerbsunfähige, Studierende oder Personen, „die ausschließlich im eigenen Haushalt tätig sind“ (Pollert et al. 2016, S. 100). Die EU hat in der Strategie „Europa 2020“ von 2010 eine Erwerbstätigenquote von mindestens „75 % der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren“ als Kernziel definiert (Europäische Kommission 2010, S. 5).

Während die entsprechende Erwerbstätigenquote 2009 noch 68,8 % betrug, nahm sie zunächst bis auf 68,3 % im Jahr 2013 ab. Seitdem steigt sie wieder allmählich, um durchschnittlich 0,96 Prozentpunkte pro Jahr. 2018 lag sie schließlich bei 73,1 %. Würde sich diese Entwicklung fortsetzt, könnten die angestrebten 75,0 % bis 2020 tatsächlich erreicht werden. (eurostat 2019b, 2020u). Die aktuelle Corona-Krise verursacht derzeit jedoch einen entgegengesetzten Trend. Wie in Kapitel 2.2 „Aktuelle Diskussion und Initiativen“ bereits dargestellt, ist die Arbeitslosigkeit bereits drastisch angestiegen, weshalb für das Jahr 2020 mit einer deutlich verringerten Erwerbstätigenquote zu rechnen ist.

¹⁰ Während im Gabler Wirtschaftslexikon explizit zwischen Erwerbstätigenquote und Beschäftigungsquote unterschieden wird, und zwar dahingehend, dass „die Beschäftigungsquote nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten [berücksichtigt], nicht aber bspw. Selbstständige oder Mini-Jobber“ (Schmidt 2018), verwendet die EU die Begriffe synonym (vgl. eurostat 2013, 2019a, S. 4) Die Ausführungen dieser Arbeit orientieren sich an der Begriffsverwendung der EU.

Auch in der Erwerbstätigenquote schlagen sich große regionale Differenzen nieder. Neben dem Nord-Süd-Gefälle ist hier zudem auffallend, dass in den östlichen Mitgliedstaaten wie in Tschechien und Polen die Hauptstadtregionen häufig von einer vergleichsweise hohen Beschäftigung geprägt sind, während es in den westlichen Mitgliedstaaten wie in Österreich meist umgekehrt der Fall ist, nämlich dass die Metropolregionen eine niedrigere Beschäftigungsquote aufweisen als kleinere Städte, Vorstädte oder ländliche Gebiete (eurostat 2019b).

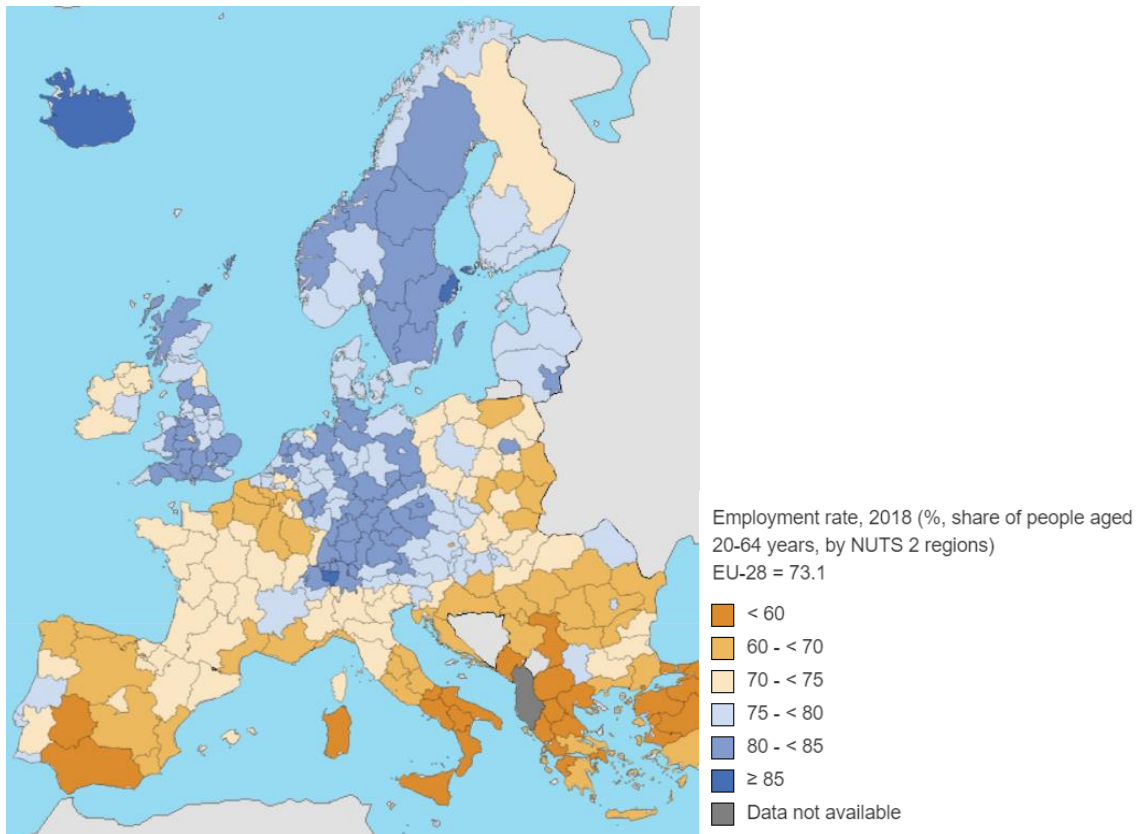


Abbildung 2: Erwerbstätigenquote auf regionaler Ebene (eurostat 2019c)

3.2.2 ARTEN DER ARBEITSLOSIGKEIT

Wie mit der Arbeitslosigkeit in der EU umzugehen ist, hängt maßgeblich davon ab, welche Ursachen ihr zugrunde liegen. Gemäß der Ursachen wird in der Ökonomie für Gewöhnlich zwischen vier Arten der Arbeitslosigkeit unterschieden: friktionelle oder Fluktuationsarbeitslosigkeit, saisonale Arbeitslosigkeit, konjunkturelle Arbeitslosigkeit sowie strukturelle Arbeitslosigkeit. Mit Fluktuationsarbeitslosigkeit wird die arbeitslose Phase zwischen einem Jobwechsel erfasst. Ihre Quote ist in der Regel sehr gering und kann über eine effiziente Arbeitsvermittlung beeinflusst werden. Die saisonale Arbeitslosigkeit ist durch eine saison- und klimaabhängig schwankende Nachfrage nach Arbeitskraft bedingt und damit

ebenfalls nur vorübergehend. Da bestimmte Branchen wie bspw. die Tourismus- oder Baubranche stärker von Jahreszeiten und Klima beeinflusst sind, ist diese Form der Arbeitslosigkeit stark branchenspezifisch. Ihr kann nur bedingt entgegen gewirkt werden; sie stellt aber auch kein dauerhaftes Problem dar. (Oschmiansky 2020)

Anders sieht es mit der konjunkturellen sowie strukturellen Arbeitslosigkeit aus: Im Gegensatz zur friktionellen und saisonalen Arbeitslosigkeit besteht für sie verstärkt das Risiko, Langzeitarbeitslosigkeit zur Folge zu haben. Konjunkturelle Arbeitslosigkeit tritt in der Rezession auf, in der sich die gesamtwirtschaftliche Lage verschlechtert. In dieser konjunkturellen Phase geht die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen zurück, womit sich die Absatzerwartung der Unternehmen reduziert und Arbeitnehmer entlassen werden. Sobald im konjunkturellen Aufschwung die Nachfrage und die Absatzerwartung wieder steigen, stellen die Unternehmen in der Regel wieder Arbeitnehmer*innen ein. Erholt sich die Wirtschaft jedoch nur sehr langsam, wie nach der Krise von 2008, bleibt die generelle Wiedereinstellung aus und die konjunkturelle Arbeitslosigkeit verfestigt sich zur Langzeitarbeitslosigkeit. (Oschmiansky 2020) Auch, wenn nicht alle Sektoren und Branchen gleichermaßen von einer konjunkturellen Veränderung betroffen sind und die Arbeitsmarkteffekte zeitverzögert auftreten, ist dies ein beobachtbares Muster in der Arbeitslosenstatistik. Daher kann der Staat gemäß dem Keynesianismus¹¹ mit einer antizyklischen Fiskalpolitik reagieren (Oschmiansky 2020): Durch die Erhöhung der öffentlichen Ausgaben, z.B. in Form von Investitionen oder Sozialleistungen einerseits und die Minderung der öffentlichen Einnahmen, z.B. in Form von Steuern andererseits, sollen Unternehmen und Haushalte entlastet und gleichzeitig die Produktion bzw. der Konsum soweit gefördert werden, dass dies einer schwachen Wirtschaftslage (Horn 2018) und somit auch der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt. Dieser Ansatz ist jedoch umstritten. Ökonomen mit neoliberaler Überzeugung¹² „sehen das Grundproblem konjunktureller Arbeitslosigkeit in zu

¹¹ „Als Keynesianismus bezeichnet man eine Denkrichtung innerhalb der Volkswirtschaftslehre, die sich aus der Wirtschaftslehre des Nationalökonomen Keynes und der von ihm an der Neoklassik geübten Kritik entwickelt hat. Der Begriff wird häufig auch synonym für eine interventionistische, primär am Ziel der Sicherung von Vollbeschäftigung orientierte staatliche Wirtschaftspolitik verwendet[.] [...] [Er] stellte bis Anfang der 1970er-Jahre die vorherrschende volkswirtschaftliche Lehrmeinung dar [und hat seit der] Finanzmarktkrise 2008 [...] wieder stark an Bedeutung gewonnen. [...] [Der] Keynesianismus [hält] [...] eine Marktwirtschaft für inhärent instabil [...] und [betont] [...] die Gefahr eines anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts mit hoher Arbeitslosigkeit [...], aus dem sich die Wirtschaft aus eigener Kraft allein aufgrund der von den Klassikern betonten ‚Selbstheilungskräfte‘ nicht befreien kann. Vertreter des Keynesianismus fordern daher Interventionen des Staates in den Wirtschaftsprozess, um durch wirtschaftspolitische Maßnahmen das reale Wirtschaftswachstum anzukurbeln und Vollbeschäftigung zu erreichen.“ (Gabler Wirtschaftslexikon 2018b).

¹² Der Neoliberalismus ist eine Denkrichtung des Liberalismus und basiert auf der klassischen Schule der Nationalökonomie. Er strebt „eine freiheitliche, marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung mit den entsprechenden Gestaltungsmerkmalen wie privates Eigentum an den Produktionsmitteln, freie Preisbildung, Wettbewerbs- und Gewerbefreiheit an“. „Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft werden [dabei grundsätzlich]

hohen Löhnen und einer zu geringen Flexibilität des Arbeitsmarktes.“ (Oschmiansky 2020): Der Handlungsspielraum ist für Unternehmen zu gering, als dass sie bei konjunkturell bedingten Nachfrageschwankungen alternativ zu einem Stellenabbau reagieren könnten und bei einer allmählichen Erholung der Wirtschaft Wiedereinstellungen verstärkt in Erwägung ziehen würden.

Noch schwieriger gestaltet sich die Frage, wie mit struktureller Arbeitslosigkeit umzugehen ist. Sie stellt nicht nur deshalb eine Herausforderung dar, weil sie sich oft langfristig gestaltet, sondern auch, weil ihre Ursachen vielfältig und oft nicht eindeutig zu bestimmen sind. Es lässt sich zwar danach spezifizieren, ob ihr sektorale, technologische, qualifikationsspezifische oder regionale Veränderungen zugrunde liegen, meist handelt es sich jedoch um eine Kombination daraus. So hat sich in Europa mit dem technischen Fortschritt und der Verlagerung des gesamtwirtschaftlichen Schwerpunkts vom primären Sektor (Rohstoffgewinnung), auf den sekundären Sektor (Rohstoffverarbeitung) und schließlich auf den tertiären Sektor (Dienstleistung) über Jahrhunderte ein Wandel von der Agrargesellschaft, über die Industriegesellschaft hin zur postindustriellen Dienstleistungsgesellschaft vollzogen, der eine fortlaufende Anpassung der Arbeitskräfte mit ihren spezifischen Qualifikationen erforderte. Auch die gegenwärtige Entwicklung zur Wissens- bzw. Informationsgesellschaft – im Kontext der Digitalisierung und fundamentaler technologischer Entwicklungen wie künstlicher Intelligenz – machen die nachhaltige Anpassung der Arbeitskräfte und ihrer Qualifikationen notwendig. Da solch ein tiefgreifender Anpassungsprozess nicht unmittelbar und häufig nur über Generationen von Arbeitskräften erfolgt, entsteht unweigerlich strukturelle Arbeitslosigkeit. Neben der sich stetig veränderten Nachfrage nach Qualifikationen und dem damit einhergehenden „Mismatch“ von nachgefragten und angebotenen Qualifikationen können strukturelle Veränderungen wie die Digitalisierung auch dazu führen, dass die Reallöhne die Produktivität der Arbeitskräfte übersteigen, also menschliche Arbeitskraft gemessen an ihrer Leistung und verglichen mit den Alternativen wie digitalen Lösungen zu teuer wird. Auf diese Weise entsteht klassischerweise Arbeitslosigkeit, die entsprechend ihrer Ursachen ebenfalls struktureller Natur sein kann. Überdies kann strukturelle Arbeitslosigkeit auch durch mangelnde regionale Anpassung von Arbeitskräften oder Standortänderungen von Unternehmen entstehen. (Oschmiansky 2020) So kann z. B. die Verlagerung betrieblicher

als störend empfunden.“ Während der klassische Liberalismus nach Adam Smith und insbesondere der Laissez-Faire-Liberalismus des 19. Jahrhunderts staatliche Eingriffe gänzlich ablehnt, „sind [diese] aus Sicht des Neoliberalismus dann gerechtfertigt und notwendig, wenn sie z. B. das Marktgeschehen fördern und die Bildung von Monopolen oder Kartellen verhindern, Konjunkturschwankungen ausgleichen oder dem sozialen Ausgleich dienen“; sie sollten aber auf ein Minimum beschränkt werden. (Pollert et al. 2016, S. 27, 30, 34, 35).

Aktivitäten ins Ausland – das sogenannte „Offshoring“, das sich zum Trend der Globalisierung entwickelt hat – zu struktureller Arbeitslosigkeit führen (Seiser 2011).

Der Großteil der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit kann auf strukturelle Ursachen zurückgeführt werden, weshalb sich die meisten arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf die Prävention und die Bekämpfung von struktureller Arbeitslosigkeit konzentrieren. Dazu zählen u. a. Bildungsmaßnahmen zur Verhinderung von Mismatching oder Mobilitätshilfen zur Linderung von regionalen Verwerfungen. (Oschmiansky 2020) Wie in Kapitel 3.2.1 „Statistische Entwicklung der Arbeitslosigkeit“ gezeigt wurde, hat sich die Situation am Arbeitsmarkt seit der Wirtschaftskrise zwar wieder erholt, Vollbeschäftigung in Europa bleibt jedoch ein unerreichtes Ziel, worunter v. a. die junge Generation leiden muss.

3.3 AUSWIRKUNGEN DES TECHNISCHEN FORTSCHRITTS AUF DEN ARBEITSMARKT

Es stellt sich die Frage, ob Vollbeschäftigung in Europa überhaupt ein realistisches Ziel ist oder ob der technologische Wandel und die gegenwärtige Entwicklung der Wirtschaft langfristig zu einer Reduktion der Arbeitsplätze führen und strukturelle Arbeitslosigkeit verfestigen. Als Antwort auf diese viel diskutierte Frage stehen sich zwei Theorien gegenüber – die Freisetzungstheorie und die Kompensationstheorie – die in diesem Kapitel vorgestellt und auf die aktuelle Arbeitslosendaten angewendet werden. Auf Basis dessen folgen Überlegungen über mögliche zukünftige Entwicklungen, die letztendlich über die Frage nach den Auswirkungen der Technologisierung auf den Arbeitsmarkt entscheiden werden, wobei die Theorien kritisch hinterfragt werden.

3.3.1 THEORIEN UND IHRE ANWENDUNG AUF BISHERIGE ENTWICKLUNGEN

Die Freisetzungstheorie entstand bereits 1821 im Kontext der Industrialisierung, als durch die Erfindung von Maschinen wie der Dampfmaschine ein rasanter Rationalisierungsprozess angestoßen wurde. Sie besagt, dass der technische Fortschritt zu steigender Arbeitslosigkeit führt, da durch ihn die Produktivität, aber nicht zwangsläufig die Nachfrage nach den produzierten Gütern steigt und somit weniger Arbeitskräfte zur Herstellung derselben und sogar einer größeren Menge an Gütern benötigt werden. Zwar gab es auch schon vor der Industrialisierung technischen Fortschritt, der Produktivitätssteigerung ermöglichte – wie die Erfindung von Werkzeugen und die Verbesserung von Fertigungsverfahren – allerdings entwickelte und verbreitete er sich nur langsam, sodass ausreichend Zeit für die nötige Anpassung blieb. Außerdem wurde in Zeiten vor der Industrialisierung größtenteils für den

Eigenbedarf produziert, weshalb technische Neuerungen primär eine Erleichterung der Arbeit darstellten. Erst mit der Arbeitsteilung und dem Angestelltenverhältnis wurden die Arbeitenden von Lohnarbeit abhängig und waren auf ihren Arbeitsplatz angewiesen. Das erklärt weshalb die Erfindung von produktivitätssteigernden Maschinen fortan auch als Bedrohung wahrgenommen wurde. (van Suntum 2013, S. 129–130)

Die Kompensationstheorie geht in ihren Überlegungen weiter. Ihr zufolge führt die Produktivitätssteigerung aufgrund des technischen Fortschritts nicht nur dazu, dass die Menge an produzierten Gütern steigt, sondern auch dazu, dass die Preise dieser Güter sinken bzw. weniger stark steigen als die Löhne. Folglich steigt gesamtbetrachtet das Realeinkommen, was bedeutet, dass die Einzelnen sich für den gleichen Geldbetrag mehr Güter leisten können. Entsprechend steigt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, sodass neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dieser Einwand wurde der Freisetzungstheorie schon früh entgegengehalten. Wohlgemerkt handelt es sich bei der steigende Nachfrage um die *gesamtwirtschaftliche* Nachfrage; das heißt, dass sie nicht unbedingt die Branchen betrifft, in denen die technischen Neuerungen zur Anwendung kommen. (van Suntum 2013, S. 130–131) Für diese Branchen kann sich die Freisetzungstheorie also durchaus bestätigen. Wie bei den Ausführungen zur strukturellen Arbeitslosigkeit bereits dargestellt, ist von den freigesetzten Arbeitskräften nun eine entsprechende Flexibilität und Anpassung gefordert, damit die neu entstandenen Arbeitsplätze auch besetzt werden können. Ansonsten würden die weggefallenen Arbeitsplätze zwar durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze kompensiert werden, die Arbeitslosigkeit würde aber aufgrund des bereits erwähnten Mismatching zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dennoch steigen. Die Kompensationstheorie lässt also – anders als die Freisetzungstheorie – keinen Rückschluss auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu.

Inwiefern die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit der Arbeitslosigkeit korreliert, geht aus der der sogenannten Beveridge-Kurve hervor. Sie ist nach dem Wirtschaftswissenschaftler und Politiker Lord William Henry Beveridge (1879-1963) benannt und stellt das Verhältnis von offenen Stellen und Arbeitslosigkeit dar. Verändert sich das Verhältnis vom Punkt t_1 zum Punkt t_2 oder t_3 – steigt also die Arbeitslosenquote während die Quote offener Stellen sinkt bzw. sinkt die Arbeitslosenquote während die Quote offener Stellen steigt – verhält es sich entsprechend konjunktureller Schwankungen. Verändert es sich jedoch vom Punkt t_1 zum Punkt t_4 – steigt also die Arbeitslosenquote trotz eines Anstiegs der Quote offener Stellen – verschlimmert sich das Problem des Mismatching und die strukturelle Arbeitslosigkeit nimmt zu. Damit verfestigt sie sich zur sogenannte Sockelarbeitslosigkeit (van Suntum 2013, S. 300), die nicht von der Konjunktur abhängig ist und eben auch trotz ausreichender Arbeitsplätze steigen kann.

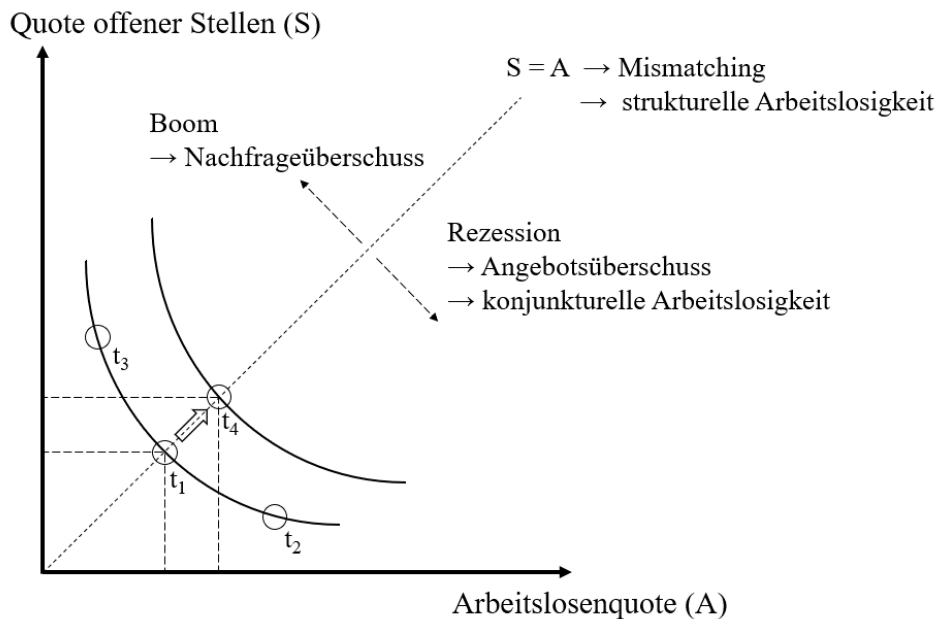


Abbildung 3: Beveridge-Kurve, Modell (basierend auf Gumata und Ndou 2017, S. 22; van Suntum 2013, S. 301)

Genau diese Entwicklung geht aus der Beveridge Kurve für die EU im Zeitraum von 2007 bis 2017 hervor. Von 2008 bis 2010 nahm der Anteil offener Stellen stark ab und die Arbeitslosigkeit stark zu; eine klare Folge der Wirtschaftskrise. Seit 2014 befindet sich die Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs (vgl. eurostat 2020an), was sich ebenfalls in der Beveridge-Kurve niederschlägt: Der Anteil offener Stellen stieg und die Arbeitslosigkeit sank. Allerdings sank die Arbeitslosigkeit bis 2017 nicht auf das Vorkrisenniveau, obwohl der Anteil offener Stellen wesentlich höher als vor der Krise war. Die Beveridge-Kurve hat sich demnach deutlich nach außen verschoben, was zeigt, dass sich die strukturelle Arbeitslosigkeit nicht nur verfestigt, sondern sogar erhöht hat. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahrzehnte fort (van Suntum 2013, S. 301).

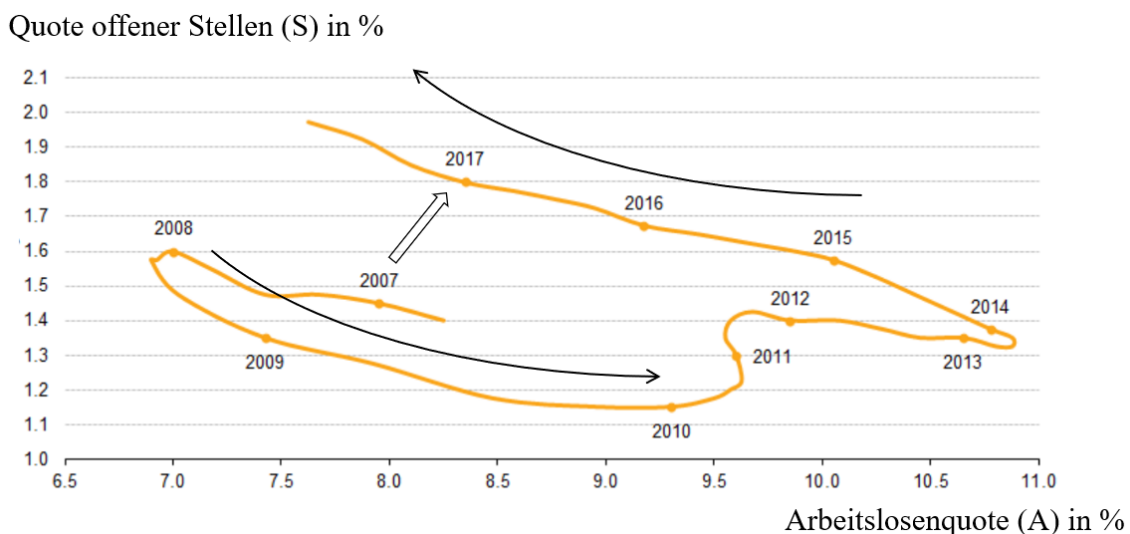


Abbildung 4: Beveridge-Kurve, EU 2007-2017 (basierend auf eurostat 2018a)

„Arbeitslosigkeit [...] [ist] schon seit Mitte der siebziger Jahre nicht mehr konjunkturell, sondern strukturell bedingt [...], d.h. [sie befindet] sich unabhängig von der je konjunkturellen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung auf vergleichsweise hohem Niveau [...] und [...] erhöht [sich ständig]. Konjunkturelle Abschwünge bewirken eine Beschleunigung der Zunahme auf ein Niveau, das danach in Phasen konjunkturellen Aufschwungs so gut wie gar nicht mehr zurückgeführt wird. Diese strukturelle Arbeitslosigkeit ist für die Politik ein Problem erster Ordnung geworden.“ (Oevermann 2001, S. 19)

Als Zwischenfazit auf die Ausgangsfrage nach der Realisierbarkeit von Vollbeschäftigung lässt sich also festhalten, dass gesamtwirtschaftlich betrachtet – gemäß der Kompensationstheorie – zwar bisher kein irreversibler Wegfall von Arbeitsplätzen erfolgte, die strukturelle Arbeitslosigkeit aber dennoch gestiegen ist.

3.3.2 PROGNOSEN UND KRITISCHE ANALYSE DER THEORIEN

Welche Prognosen lassen sich nun daraus ableiten? Bedeutet dies, dass der Wegfall von Arbeitsplätzen infolge des technischen Fortschritts auch in Zukunft durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze kompensiert werden kann? Und wird man es schaffen, den Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit aufzuhalten?

Zunächst ist festzuhalten, dass der technische Fortschritt immer schneller voranschreitet und immer wieder neue strukturelle Veränderungen hinzukommen, die eine erneute Anpassung erfordern (van Suntum 2013, S. 132). Die Herausforderungen des Strukturwandels werden komplexer, was es umso schwerer macht ihnen zu begegnen. Das hat auch die EU erkannt (vgl. Europäische Kommission 2017d, S. 6, 17-18). Trotzdem werden natürlich Anstrengungen unternommen und wirtschaftspolitische Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung zu beeinflussen. So wird durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik versucht, das Problem des Mismatching so gering wie möglich zu halten. Dazu zählen Qualifizierungsmaßnahmen und sonstige Hilfen und Anreize um die Anpassungsbereitschaft und -fähigkeit der Arbeitskräfte an den strukturellen Wandel zu fördern. Wie effizient diese Maßnahmen im Endeffekt sind, ist allerdings fragwürdig. (van Suntum 2013, S. 302) Sie stoßen spätestens dann auf ihre Grenzen, wenn nicht bloß eine andere *Art* der Qualifikation, sondern ein anderer *Grad* der Qualifikation gefordert wird, was bereits der Trend ist: „Sowohl am unteren als auch oberen Rand [der Qualifikationsanforderungen] steigt die relative Nachfrage zu Lasten der Nachfrage nach einer mittleren Qualifikation als Facharbeiter, d.h. es zeichnet sich gleichzeitig eine Tendenz zur Höherqualifizierung und Dequalifizierung ab.“ (Arnold et al. 2016, S. 6) Die Kluft zwischen dem, was Arbeitskräfte entsprechend ihrer Fähigkeiten leisten können und wollen und dem, was sie infolge des technischen Fortschritts leisten sollen, scheint mit den üblichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nur schwer überwindbar. Hinzu kommt, dass in der EU

trotz aller politischer Bemühungen ca. ein Viertel aller Erwachsenen nicht über ausreichende Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie im digitalen Umgang verfügt. Besonders bei den jungen Menschen nehmen die Schwächen in den Grundkompetenzen sogar zu. (Europäische Kommission 2017d, S. 12)

Außerdem hat die EU spätestens seit der Wirtschaftskrise von 2008 einen Kurswechsel eingeleitet: weg von der Bewahrung bestehender Arbeitsplätze u. a. durch die Subventionierung nicht mehr konkurrenzfähiger Branchen, hin zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. In dieser Absicht verfolgt sie eine angebotsorientierte Wirtschaftspolitik und setzt auf Flexibilisierung durch Deregulierung. (van Suntum 2013, S. 267, 133-134) Was das konkret bedeutet, wird in Kapitel 3.5.3 „Sozialabbau und Deregulierung im Rahmen der Krisenpolitik“ genauer erläutert. Durch diese Art von Wirtschaftspolitik sollen Hürden für die natürliche wirtschaftliche Entwicklung abgebaut und die Dynamik der Märkte gestärkt werden. Ihr liegt die Überzeugung zugrunde, dass die natürliche wirtschaftliche Entwicklung die Entwicklung ist, die von der Kompensationstheorie beschrieben wird. (vgl. van Suntum 2013, S. 132–134)

Es gibt jedoch unkalkulierbare Faktoren und nicht zu vernachlässigende Aspekte, die von der Kompensationstheorie unberücksichtigt bleiben. Erstens konzentriert sie sich nur auf die gesamtwirtschaftliche Lage. Wenn also von steigenden Reallöhnen ausgegangen wird, dann bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass davon alle Teile der Bevölkerung betroffen sind. Im Gegenteil: Für die Personen, die durch die Technisierung zumindest vorübergehend ihren Arbeitsplatz verlieren und auch für alle anderen Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen ist die Bilanz der Preis-Einkommens-Entwicklung selten positiv. Selbst wenn die Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen kompensiert wird, werden durch den Nachfrage-Rückgang nach bestimmten Qualifikationen infolge des technischen Fortschritts, die Löhne in diesem Bereich eher sinken als steigen. Denn „[w]enn die Nachfrage nach etwas sinkt, dann sinkt dessen Marktpreis“ (Sudekum 2018, S. 7). Wie bereits weiter oben erläutert, trifft die rückläufige Arbeitsnachfrage v. a. Facharbeiter*innen im mittleren Qualifikations- und Lohnbereich und damit die Mittelschicht, sodass auf ihre Kosten die Einkommensschere weiter auseinander gehen wird. Das kann die Technisierung zur Zerreißprobe der Gesellschaft machen. Der Ökonom Jens Sudekum beschreibt dies anschaulich:

„Digitalisierung und Automatisierung werden voraussichtlich zu einem Anstieg der Lohn- und Einkommensungleichheit beitragen. [...] Zwar gibt es auch Gewinner in der Gruppe der Beschäftigten, nämlich die mobilen Hochqualifizierten. Zu den hauptsächlichen Gewinnern der Digitalisierung werden außerdem die Bezieher von Kapital- und Gewinneinkommen gehören – die Besitzer der Roboter, die Schöpfer der Algorithmen und die Eigentümer der Unternehmen, wo diese Technologien zum Einsatz kommen.

In der Mitte des Lohnspektrums – in Berufen mit einem hohen Routineanteil – sind hingegen absolute Reallohnseinbußen zu befürchten. [...] Sinkende Reallöhne in der Mitte des Lohnspektrums bieten erheblichen gesellschaftlichen Sprengstoff. Es mögen genug Jobs übrigbleiben. Aber was sind die wert, wenn sie bloß miserabel bezahlt werden?“ (Südekum 2018, S. 12–13)

Trotz gesamtwirtschaftlich steigenden Reallöhnen kann es also durchaus eine ganze Reihe an Verlierer*innen geben. Während man mit marktliberaler Grundhaltung nun sagen kann: „Das ist eben der Preis für die Dynamik der Märkte.“ (van Suntum 2013, S. 299), scheint dies aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht inakzeptabel. Zumal somit die reale Gefahr besteht, dass unter dem Deckmantel einer verbesserten Wirtschaftslage die soziale Ungleichheit und damit die Spannungen in der Bevölkerung zunehmen (Europäische Kommission 2017d, S. 6). In Kapitel 3.6.2 „Statistische Entwicklung der Einkommensungleichheit“ wird dieses Problem anhand statistischer Daten untermauert.

Zweitens führen steigende Reallöhne nicht immer zu steigender Nachfrage, insbesondere dann nicht, wenn davon v. a. die Wohlhabenderen betroffen sind. Denn das Geld kann auch gespart und in Kapitalanlagen und Finanzprodukte investiert werden, wovon in erster Linie die Finanz- und nicht die Realwirtschaft profitiert. Dass dies ein reales Problem darstellt, wird in Kapitel 3.5.4 „Interpretation der Krise und der Krisenpolitik“ ersichtlich. Außerdem könnte – so die Hoffnung aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht – ein Umdenken weg von der Massenproduktion und dem Massekonsum, hin zu mehr Nachhaltigkeit stattfindet (Osterkamp 2016, S. 33). So schreiben z. B. Andreas Exner, Werner Rätz und Birgit Zenker:

„Heute schon produzieren die Unternehmen Unmengen an Zeug, [...] ohne dass es diejenigen bekommen, die es brauchen, und manchmal auch, ohne dass es jemand braucht. [...] Diesen Produktivismus blind fortzusetzen, kann keine wünschenswerter Weg sein. Wer sollte das alles brauchen, was jene etwa drei Milliarden Menschen herstellen könnten, die heute weltweit ohne formelle Arbeitsplätze sind? Und welche Natur sollte all diese Produktion aushalten?“ (Exner et al. 2007, S. 16–17)

Doch selbst, wenn die Nachfrage steigt, kann nicht wie selbstverständlich von der Entstehung neuer Arbeitsplätze ausgegangen werden. So fokussieren Unternehmen mit ihren Wachstumsstrategien und Investitionen nur noch selten einen Beschäftigungsausbau, sondern setzen verstärkt auf „Rationalisierungsverfahren und renditeversprechenden Anlagen auf den internationalen Kapitalmärkten“ (Koehnen 2007, S. 32–33) Das Rationalisierungspotenzial ist dabei in vielen Bereichen möglicherweise so hoch, dass es selbst bei steigender Nachfrage nicht erschöpft ist. Dafür spricht, dass vielerorts die neuen Technologien und Verfahren derzeit erst noch integriert werden. Wir befinden uns also noch in einer Entwicklungs- bzw. Übergangsphase. Die Wirkung gemäß der Freisetzungstheorie tritt voraussichtlich erst

vollumfänglich ein, wenn die Umstellung endgültig erfolgt ist. So hat eine Studie der Universität Oxford ergeben, dass in den USA bis 2030 ca. 47 % der Arbeitsplätze in Folge der Automatisierung wegfallen könnten (Spät 2016). Übertragen auf Europa fallen die Ergebnisse ähnlich aus. Gegenstimmen wenden ein, dass diese Ergebnisse auf der Analyse eines berufsbasierten Automatisierungspotenzials beruhen, tatsächlich aber nicht das Automatisierungspotenzial der Berufe, sondern das der konkreten Arbeitsplätze entscheidend sei. Außerdem handelt es sich dabei nur um das rein technische Potenzial, weshalb oft überschätzt werde, in wie weit es auch tatsächlich genutzt und umgesetzt werden wird. (Arnold et al. 2016, S. 2–3) Letztendlich sagen diese Zahlen aber ohnehin nicht viel aus, wenn ihnen keine Hochrechnungen für die Neuentstehung von Arbeitsplätzen gegenüber stehen. Schließlich ist die entscheidende Frage: Wird auch in Zukunft der Wegfall von Arbeitsplätzen ausreichend durch die Entstehung neuer Arbeitsplätze kompensiert werden? Nur weil es bisher so war, muss es jedenfalls nicht auch in Zukunft so sein. So bemerkt Patrick Spät:

„Ja, Automatisierung gab es schon immer, auch die Webstühle ersetzen massenweise Arbeitsplätze. Historisch einmalig ist an der heutigen Lage aber nicht nur, dass die Automatisierung schneller wächst als die Märkte, sondern auch, dass die Maschinen weit mehr Jobs ersetzen, als zu ihrer Herstellung notwendig sind. [...] In den achtziger Jahren waren noch 8,2 Prozent der Arbeitnehmer in denjenigen Technologie-Branchen tätig, die in diesem Zeitraum neu geschaffen wurden. In den neunziger Jahren betrug die Quote 4,2 Prozent und in den 2000ern lediglich 0,5 Prozent.“ (Spät 2016)

Die Hypothese eines Nettowegfalls von Arbeitsplätzen¹³ beruht zwar auf der Annahme, dass Arbeit grundsätzlich begrenzt ist, was viele Ökonomen für falsch halten (Osterkamp 2016, S. 30), mehr Wohlstand bei gleichzeitig weniger Arbeit ist jedoch ein „alte[r] Menschheitstraum“ (Exner et al. 2007, S. 20–23) und das Bestreben nach einer Begrenzung der Arbeit für das Prinzip der Vollbeschäftigung aufzugeben, scheint rückständig.

Letztendlich bleiben die Prognosen zu den Auswirkungen des technischen Fortschritts auf die Beschäftigungssituation hypothetische Untersuchungen und Überlegungen, weshalb sich erst in Zukunft herausstellen wird, wer recht behalten wird. Denn die realen Entwicklungen sind viel zu komplex als dass sie zuverlässig vorhergesagt werden könnten. Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Es besteht zwar die begründete Hoffnung, dass auch in Zukunft ausreichend Arbeitsplätze vorhanden sein werden, darauf verlassen kann man sich jedoch nicht. Außerdem gibt es momentan noch keine wirksamen Lösungen für das Problem des Mismatching und einer kontinuierlich steigenden, strukturell bedingten Sockelarbeitslosigkeit. Angesichts dessen scheint das von der EU angestrebte Ziel der Vollbeschäftigung kaum realistisch. Allerdings

¹³ Negative Bilanz aus dem Bruttowegfall von Arbeitsplätzen und der Bruttoneuentstehung von Arbeitsplätzen

offenbart die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Auswirkungen des technischen Wandels ein womöglich viel zentraleres Problem als schwindende Arbeitsplätze, nämlich steigende Einkommensunterschiede und soziale Ungleichheit zu Lasten der Mittelschicht. Daher ist der starke Fokus auf Vollbeschäftigung als politisches Leitprinzip ohnehin zu hinterfragen und das Ziel einer gerechten Verteilung rückt in den Vordergrund.

3.4 PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG

Die Frage nach der Verfügbarkeit von ausreichend Arbeitsplätzen führt unweigerlich zur Frage nach der Qualität der verfügbaren Arbeitsplätze. Denn was nützen ausreichend Arbeitsplätze, wenn sie den Beschäftigten keine würdigen Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen? In diesem Zusammenhang ist oft die Rede von prekärer Beschäftigung. Dabei handelt es sich nicht um einen direkt messbaren Indikator wie Armut oder Arbeitslosigkeit, sondern um die Umschreibung einer individuellen Beschäftigungssituation, die von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Faktoren vorgestellt und durch statistische Daten konkretisiert. Außerdem werden Hintergründe für die Entstehung prekärer Beschäftigung thematisiert und die wirtschaftlichen, politischen und gesamtgesellschaftlichen Aspekte dargelegt. Auf diese Weise soll die soziale Problematik prekärer Beschäftigung für die EU ersichtlich werden.

3.4.1 DEFINITORISCHE EINGRENZUNG UND MULTIDIMENSIONALITÄT PREKÄRER BESCHÄFTIGUNG

Mit prekärer Beschäftigung sind gemeinhin „unsichere und mit vergleichsweise schlechten Arbeitsbedingungen ausgestattete Arbeitsverhältnisse“ gemeint (Seifert 2012, S. 196–197). Für prekäre Beschäftigung gibt es innerhalb Europas jedoch keine einheitliche Definition (Eurofound 2018). Das ist ein Grund, weshalb prekäre Beschäftigung in Europa nicht direkt statistisch erhoben wird bzw. wenn sie in einzelnen Ländern oder einzelnen Kontexten erhoben wird, die Ergebnisse nicht aussagekräftig miteinander verglichen werden können (Valdés Cifuentes 2018, S. 54). Angesichts dessen, dass prekäre Beschäftigung ein Thema von großem europäischem Interesse ist, wäre es sinnvoll, eine gemeinsame europäische Definition „in enger Absprache mit den Sozialpartnern“ zu erarbeiten (Europäisches Parlament 2017, S. 91). So lautet ein Vorschlag des Europäischen Parlaments in der 2017 verabschiedeten Entschließung zu Arbeitsbedingungen und prekärer Beschäftigung. Darin fordert das Parlament die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, prekäre Beschäftigung zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Arten von Arbeitsverträgen angemessene

Arbeitsbedingungen und eine angemessene Deckung der sozialen Sicherheit bieten, u. a. im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta, der Europäische Sozialcharta und der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization: ILO (Eurofound 2018)). Gemäß der ILO ist Arbeit menschenwürdig, die ertragreich ist, ein faires Einkommen erbringt, Sicherheit am Arbeitsplatz und sozialen Schutz bietet, zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration beiträgt sowie die Freiheit einschließt, Bedenken auszudrücken, sich in Gewerkschaften zu organisieren und so an den Entscheidungen mitzuwirken, die das eigene Leben betreffen und Einfluss auf die Chancengleichheit und die Gleichstellung der Geschlechter haben (International Labour Organization o. D.).

Meist wird prekäre Beschäftigung über bestimmte Prekaritätsfaktoren definiert, die eng mit den genannten Faktoren menschenwürdiger Arbeit verknüpft sind. Bei Martin Olsthoorn sind es bspw. Unsicherheit der Beschäftigung, kaum finanzielle Ansprüche im Fall von Arbeitslosigkeit sowie Schutzbedürftigkeit aufgrund geringer Existenzmittel (Eurofound 2018). Das Europäische Parlament verweist darüber hinaus auf folgende Faktoren: „Art des Arbeitsvertrags“, „geringe bis gar keine Sicherheit des Arbeitsplatzes aufgrund des nicht dauerhaften Charakters der Arbeit“, „geringer Kündigungsschutz sowie fehlender Sozialschutz im Falle einer Kündigung“, ein für ein würdiges Leben zu geringes Entgelt, „keine oder begrenzte Sozialschutzrechte oder -leistungen“, „kein oder begrenzter Schutz vor jeder Form von Diskriminierung“, „begrenzte oder gar keine Aussichten auf Aufstieg im Arbeitsmarkt, Karriereentwicklung und Fortbildung“, „wenige Kollektivrechte sowie eingeschränkte Rechte auf Kollektivvertretung“ und „ein Arbeitsumfeld, das nicht die Mindestvorschriften in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit erfüllt“ (Europäisches Parlament 2017, S. 92–93). Isabel Valdés Cifuentes analysiert ergänzend zu solchen objektiven Faktoren auch subjektive Faktoren wie z. B. die Angst vor Arbeitsplatzverlust oder die Selbstwahrnehmung der eigenen Beschäftigungssituation (Valdés Cifuentes 2018, S. 55). Yvonne Ferreira und Angela Menig nennen außerdem psychosoziale Risiken (Ferreira und Menig 2019, S. 416).

Eine Studie des Europäischen Parlaments von 2016 untersucht prekäre Beschäftigung in Europa auf Basis zweier analytischer Achsen – der Beschäftigungsform und individueller Prekaritätsfaktoren – und schafft dabei einen konzeptionellen Zusammenhang zur Beschäftigungsqualität. Die Prekaritätsfaktoren umfassen die Bereiche Arbeitsarmut und niedrige Löhne, soziale Sicherheit, Arbeitsrechte, Stress und Gesundheit, Karriereentwicklung und Ausbildung sowie kollektive Rechte. (Broughton et al. 2016, S. 10, 21-23) Betrachtet man diverse Aspekte für die Beschäftigungsqualität werden die Überschneidungen mit den

Prekaritätsfaktoren direkt ersichtlich. So hat bspw. die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe: UNECE) zur Messung der Beschäftigungsqualität 68 Indikatoren in folgenden Kategorien festgelegt: Arbeitssicherheit und Ethik, Erwerbseinkommen und indirekte Leistungen, Arbeitszeit und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Beschäftigungssicherheit und soziale Absicherung, Arbeitsbeziehungen, Qualifizierung und Fortbildung sowie Arbeitsplatzbeziehungen und Motivation (eurostat o. D.). Während die Studie des Europäischen Parlaments auf diese Weise der Mehrdimensionalität von prekärer Beschäftigung gerecht wird, heißt es in den EU-Dokumenten zur Sozial- und Beschäftigungspolitik hingegen oft bloß „nonstandard“ oder „vulnerable employment“ (Valdés Cifuentes 2018, S. 59), was indirekt nur auf die Beschäftigungsform als entscheidenden Faktor hindeutet.

Tatsächlich wird in manchen Ländern und Kontexten hauptsächlich von atypischer anstatt von prekärer Beschäftigung gesprochen, obwohl es sich dabei nicht um dasselbe Phänomen handelt. Nicht jedes atypische Beschäftigungsverhältnis ist zwangsläufig prekär (Valdés Cifuentes 2018, S. 58–59) und nicht jeder prekären Beschäftigung liegt ein atypisches Beschäftigungsverhältnis zugrunde (Eurofound 2017). So wurde in einem von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Bericht auch betont, dass *alle* Beschäftigungsformen durch schlechte Arbeitsbedingungen und Unsicherheit gefährdet sein können (Eurofound 2018). Atypische Beschäftigung weicht mindestens von einem Kriterium des Normalarbeitsverhältnisses ab (Valdés Cifuentes 2018, S. 54). Das Normalarbeitsverhältnis ist „eine freiwillige regelmäßige Vollzeitbeschäftigung auf der Grundlage eines unbefristeten Vertrags“ (Europäisches Parlament 2017, S. 91), bei dem die Beschäftigten vollständig in die sozialen Sicherungssysteme eingebunden sind und den Weisungen eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin unterliegen, bei dem bzw. der sie direkt angestellt sind. Somit sind Teilzeitarbeit (inkl. geringfügiger Beschäftigung¹⁴), Zeit- bzw. Leiharbeit¹⁵, befristete Arbeit (inkl. Gelegenheits- und Saisonarbeit), Selbstständigkeit sowie freiberufliche Tätigkeit bzw. Solo-Selbstständigkeit klassische atypische Beschäftigungsformen. (Eurofound 2017; Valdés Cifuentes 2018, S. 54) In den letzten zwanzig Jahren kamen neuartige Beschäftigungsformen hinzu, die ebenfalls vom Normalarbeitsverhältnis abweichen. Einige davon verändern das Verhältnis zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in, andere die Arbeitsorganisation und

¹⁴ Sozialversicherungsfreie Beschäftigung mit einem Gehalt bzw. einer Arbeitszeit unterhalb einer Geringfügigkeitsgrenze. (Becker und Dennerlein 2020).

¹⁵ Arbeitgeber*innen (Verleihfirmen) stellen Arbeitnehmer*innen ein, um sie Drittfirmen (Entleihfirmen) zu überlassen, die dadurch mehr Flexibilität erlangen und Arbeitgeberpflichten umgehen. (Henneberger, Keller, Dautzenberg et al. 2018).

die Arbeitsmuster und einige verändern beides. Dazu zählen Mitarbeiterbeteiligung, Job-Sharing¹⁶, Interim Management¹⁷, Informations- und Kommunikationstechnik-basierte mobile Arbeit, auf Gutscheinen basierende Arbeit, Portfolioarbeit¹⁸, Massenbeschäftigung und kollaborative Beschäftigung. (Eurofound 2017) Aufzulisten sind zudem Null-Stunden-Verträge¹⁹, Praktika und unangemeldete Arbeit (Ferreira und Menig 2019, S. 416).

3.4.2 PREKARITÄTSRISIKEN ATYPISCHER BESCHÄFTIGUNGSFORMEN

Auch, wenn prekäre Beschäftigung nicht mit atypischer Beschäftigung gleichzusetzen ist, weisen atypische Beschäftigungsverhältnisse in der Regel ein deutlich höheres Prekaritätsrisiko auf als Normalarbeitsverhältnisse (Broughton et al. 2016, S. 11; Seifert 2012, S. 198). Das liegt zum einen daran, dass sowohl die sozialen Sicherungssysteme als auch die Mehrheit der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitnehmerschutzes nach wie vor am Normalarbeitsverhältnis und Standardverträgen ausgerichtet sind. Wer nicht oder nur in geringem Maß über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin sozialversichert ist, muss privat vorsorgen, was oft sehr teuer ist und deshalb häufig nicht gemacht wird. Ohne Vorsorge für den Fall von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter und ohne den nötigen Zugang zu arbeitsrechtlichen Regelungen ist man einem enormen Risiko ausgesetzt. (Broughton et al. 2016, S. 13; Valdés Cifuentes 2018, S. 44) Zum anderen sind atypische Beschäftigungsverhältnisse tendenziell mit niedrigeren Löhnen verbunden als Normalarbeitsverhältnisse. Eine Erhebung für Deutschland 2006 ergab, dass es sich bei nahezu 50 % der atypisch Beschäftigten um Niedriglohnempfänger*innen²⁰ handelt während der Anteil bei den Personen in einem Normalarbeitsverhältnis nur 11 % betrug. (Seifert 2012, S. 197) Nicht zuletzt gehen viele atypische Beschäftigungsverhältnisse mit einer höheren Instabilität und Beschäftigungsunsicherheit einher. Das trifft besonders auf befristete Beschäftigung und Leiharbeit zu. (Seifert 2012, S. 197) Es ist davon auszugehen, dass ein besonders hohes Prekaritätsrisiko besteht, wenn sich mehrere atypische Beschäftigungsformen überschneiden, also wenn sich jemand bspw. in einer befristeten Teilzeitbeschäftigung befindet oder als Leiharbeiter*in auf geringfügiger Basis tätig ist.

¹⁶ Mehrere Arbeitnehmer teilen sich eine Vollzeitstelle

¹⁷ Selbständige Manager übernehmen vorübergehend eine Führungsposition in einem Unternehmen. (Gabler Wirtschaftslexikon 2018a).

¹⁸ Ausführung mehrerer verschiedener Jobs für mehrere verschiedene Arbeitgeber*innen zur gleichen Zeit. (macmillan dictionary o. D.).

¹⁹ Arbeitseinsatz auf Abruf ohne Garantie einer Mindestarbeitszeit und somit ohne garantiertes Einkommen. Hauptsächlich in Großbritannien verbreitet; in anderen Ländern arbeitsrechtlich nicht zulässig. (Theurer 2014).

²⁰ „Stundenverdienst weniger als zwei Drittel des Medianlohnes“ (Seifert 2012, S. 197)

Neben diesen allgemeinen Tendenzen hat jede atypische Beschäftigungsform ihre eigene spezifische Problematik, weshalb das Prekaritätsrisiko je nach Beschäftigungsform variiert (Seifert 2012, S. 197). Von den klassischen atypisch Beschäftigten sind Leiharbeiter*innen und befristete Beschäftigte am stärksten gefährdet. Gemäß der Untersuchung von Isabel Valdés Cifuentes befinden sich mehr als die Hälfte von ihnen in einer prekären Beschäftigungssituation. (Valdés Cifuentes 2018, S. 195–197) So gelten für befristete Beschäftigte nicht unbedingt dieselben Tarifkonditionen wie für Normalbeschäftigte, was es den Arbeitgeber*innen ermöglicht, befristeten Beschäftigten niedrigere Stundenlöhne zu zahlen. Dementsprechend sind befristete Beschäftigte europaweit einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt als Personen im Normalarbeitsverhältnis. Zwar wird bei einer befristeten Beschäftigung gerne eine unbefristete Stelle in Aussicht gestellt, doch dies bedeutet nicht nur eine Chance für die Angestellten, sondern auch verstärkten Leistungsdruck. (Valdés Cifuentes 2018, S. 38) Der Großteil der Saisonarbeit, die es so nur in befristeter Form gibt, ist geringqualifizierte Arbeit in Sektoren wie Landwirtschaft und Tourismus und als solche wird sie generell schlecht bezahlt. (Broughton et al. 2016, S. 13)

Mit noch höheren Lohneinbußen müssen sich Leiharbeiter*innen abfinden (Seifert 2012, S. 197). Im Vergleich zu den Festangestellten der Entleihfirmen werden Leiharbeiter*innen meist schlechter bezahlt, sodass die Verleihfirmen Gewinne machen können (Broughton et al. 2016, S. 13) Auch ist die Beschäftigungsdauer der Leiharbeiter*innen nochmals kürzer als bei befristeten Beschäftigten. Bezogen auf Deutschland hält jedes zweite Leiharbeitsverhältnis maximal drei Monate an. Je nach Sozialsystem können über solch kurzdauernde Beschäftigungsverhältnisse kaum Ansprüche auf Sozialleistungen erworben werden. (Seifert 2012, S. 197) Schlechte Karriereaussichten und Weiterbildungsoptionen für diese Beschäftigungsgruppe sind ebenfalls Anzeichen von Prekarität (Broughton et al. 2016, S. 17). Leiharbeit zum Zweck der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt gut zu heißen, ist nur bedingt berechtigt: Deutsche Untersuchungen haben gezeigt, dass Arbeitslosen durch Leiharbeit zwar öfters zu Jobs verholfen wird, jedoch selten in Form einer längerfristigen Anstellung und wenn, dann nur bei einer zuvor nicht verfestigten Arbeitslosigkeit. (Valdés Cifuentes 2018, S. 39)

Die wenigsten atypisch Beschäftigten sind jedoch Leiharbeiter*innen oder befristete Beschäftigte. Den größten Anteil der atypisch Beschäftigten machen die Teilzeitbeschäftigten aus. Von ihnen sind knapp 25 % prekär beschäftigt. (Valdés Cifuentes 2018, S. 195–197) Da Teilzeit von den Beschäftigten oft freiwillig gewählt ist, wird sie für Gewöhnlich eher nicht als sozialpolitisches Problem angesehen. Doch auch Teilzeitbeschäftigte sind in ganz Europa einem

signifikant höheren Armutsrisiko ausgesetzt, insbesondere dann, wenn die Teilzeitbeschäftigung nicht freiwillig gewählt ist. (Valdés Cifuentes 2018, S. 35) Geringfügige Beschäftigung – eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigt – ist neben niedrigen Löhnen auch von geringer Arbeitsplatzsicherheit und kaum Karriere- und Weiterbildungsmöglichkeiten gekennzeichnet (Broughton et al. 2016, S. 12).

Eine weitere wichtige Gruppe bilden die Solo-Selbstständigen, von denen knapp 30 % von prekärer Beschäftigung betroffen sind. Diese Gruppe ist sehr heterogen, weshalb das Prekaritätsrisiko weniger von der Beschäftigungsform als vielmehr von individuellen Aspekten abhängt. Bspw. verfügen die Solo-Selbstständigen in Süd- und Osteuropa tendenziell über eine geringere Bildung, wohingegen in den zentraleuropäischen Ländern wie Deutschland oder den Niederlanden ca. ein Drittel der Solo-Selbstständigen einen Hochschulabschluss haben. Dementsprechend unterschiedlich fällt die Art der Tätigkeit und das Einkommen innerhalb der Gruppe der Solo-Selbstständigen aus und dementsprechend mehr oder weniger prekär ist die Arbeit als Solo-Selbstständige*r. (Valdés Cifuentes 2018, S. 40) Weiters ist anzumerken, dass Solo-Selbstständige im System der Sozialpartner weder der kollektiven Interessensvertretung der Arbeitgeber*innen noch der Arbeitnehmer*innen zugeordnet sind, wodurch sie kaum geschützt sind (Valdés Cifuentes 2018, S. 55). Außerdem kann Solo-Selbstständigkeit auch die Form von Scheinselbstständigkeit annehmen, bei der die Betroffenen nur noch einen Auftraggeber haben und somit nicht mehr selbständig im eigentlichen Sinn sind. Der Auftraggeber umgeht dadurch die Anstellung und spart sich Steuern und Abgaben, sodass die finanzielle Last allein bei den Betroffenen liegt. (Valdés Cifuentes 2018, S. 41) Daher haben Scheinselbstständige im Schnitt die größten finanziellen Schwierigkeiten aller Kategorien von Arbeitnehmern. (Broughton et al. 2016, S. 12–13) Noch prekärer gestaltet sich die Beschäftigungssituation für unangemeldet Erwerbstätige. Sie fallen durch jegliche arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Netze und sind somit völlig schutz- und im Ernstfall mittellos. (Broughton et al. 2016, S. 14)

Selbstständige mit Angestellten gelten hingegen seltener als prekär beschäftigt. Arbeitsbedingungen, Karrieremöglichkeiten, Arbeitsplatzsicherheit und Bezahlung empfinden sie überdurchschnittlich gut. Einzig hohe psychosoziale Anforderungen und mangelnde Weiterbildung bergen für sie ein beschäftigungsbedingtes Prekaritätsrisiko. (Broughton et al. 2016, S. 12) Damit ähnelt Selbstständigkeit in ihrem Prekaritätsgrad dem Normalarbeitsverhältnis. Denn obwohl Normalarbeitsverhältnisse allgemein seltener prekär sind als atypische Beschäftigungsformen, sind sie nicht gänzlich frei von Prekaritätsrisiken. So trifft – gemäß der Untersuchung von Isabel Valdés Cifuentes – der Prekaritätsfaktor

Planungsunsicherheit auf 27 % der regulär Beschäftigten zu. Bei den atypisch Beschäftigten ist der Anteil mit 32 % nicht viel höher. (Valdés Cifuentes 2018, S. 197) Arbeitsplatzunsicherheit, Gesundheitsrisiken und niedrige Löhne sind ebenfalls Faktoren von denen Beschäftigte in Normalarbeitsverhältnissen genauso betroffen sein können (Broughton et al. 2016, S. 12).

3.4.3 STATISTISCHE ENTWICKLUNG ATYPISCHER UND PREKÄRER BESCHÄFTIGUNG

Anhand der genannten Prekaritätsfaktoren und der Prekaritätsrisiken bestimmter Beschäftigungsformen lassen sich Tendenzen in der Entwicklung prekärer Beschäftigung statistisch analysieren. Dazu ist zunächst die Verbreitung atypischer Beschäftigungsformen zu betrachten.

Von den Erwerbstätigen waren 2019 11,6 % und von den Arbeitnehmern 13,6% befristete Beschäftigte, wobei über die Jahre kaum Veränderungen festzustellen sind (Broughton et al. 2016, S. 13; eurostat 2020aj). Mehr als die Hälfte der befristeten Beschäftigten wünschen sich grundsätzlich eine unbefristete Anstellung²¹ (eurostat 2020g). Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse, die in ein Normalarbeitsverhältnis übergehen, war jedoch rückläufig von 27,3 % im Jahr 2007 zu 22,8 % im Jahr 2013 (Broughton et al. 2016, S. 13), wobei die Wirtschaftskrise nicht außer Acht gelassen werden darf. Dass befristete Verträge nicht als Sprungbrett für dauerhaftere Vertragsformen dienen, darauf deutet auch die Dauer der Befristungen hin: rund 25 % der Befristungen dauern zwischen sieben und zwölf Monaten und etwas mehr als 30 % der Befristungen sind nur auf bis zu sechs Monate angesetzt (eurostat 2020f). Allerdings gibt es zwischen den Ländern große Unterschiede in der Vertragsgestaltung: In Spanien, Litauen, Lettland, Belgien, Estland und Ungarn sind kurzfristige Verträge bis zu drei Monate verbreitet, während in Österreich, Zypern und Deutschland eine Befristung von mehr als zwei Jahren üblich ist. (Broughton et al. 2016, S. 13) Im angelsächsischen Raum sind Befristungen jeglicher Dauer seltener, da sie dort aufgrund eines allgemein niedrigen Kündigungsschutzes weitgehend überflüssig sind (Valdés Cifuentes 2018, S. 37).

Teilzeitbeschäftigte machten 2019 einen Anteil von 19,1 % der Erwerbstätigen (eurostat 2020ai) und 22,3 % der Angestellten aus (eurostat 2020h, 2020m). Auch, wenn sich der Anteil in jüngerer Zeit kaum verändert hat, ist seit 2002 insgesamt eine Zunahme von 22,4 % bzw. sogar um 27,1 % (wenn man nur die 15 Mitgliedstaaten von 2002 berücksichtigt) zu verzeichnen (eurostat 2020ai). Ca. 34,5% der Teilzeitbeschäftigten arbeiten weniger als 20

²¹ exklusive den befristeten Beschäftigten in Ausbildung oder Probezeit

Stunden pro Woche und befinden sich somit in einer geringfügigen Teilzeitbeschäftigung (Broughton et al. 2016, S. 12; eurostat 2020m, 2020n, 2020ao). Im Durchschnitt haben rund ein Viertel der Teilzeitbeschäftigten ihre Beschäftigungsform nicht freiwillig gewählt. In Griechenland, Spanien, Italien, Bulgarien, Portugal und Zypern ist der Anteil mehr als doppelt so hoch. (Broughton et al. 2016, S. 12; eurostat 2020ak) Das zeigt, dass in wohlhabenderen Staaten freiwillige Teilzeitbeschäftigung verbreiteter ist als in Süd- und Osteuropa, wo einer Teilzeitbeschäftigung öfters aus Mangel an Alternativen nachgegangen wird (Valdés Cifuentes 2018, S. 35). Im Langzeittrend hat auch die unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung europaweit deutlich zugenommen (eurostat 2020ak). Insgesamt nahm der Anteil der Arbeitnehmer, die weder eine unbefristete noch eine Vollzeitbeschäftigung finden konnten in den Folgejahren der Wirtschaftskrise zwischen 2008 und 2015 zu (eurostat 2020i).

Der Anteil der Leiharbeiter*innen an den Erwerbstätigen lag 2019 zwar nur bei 2 %, stieg damit aber seit 2009 um knapp 43 %. In Slowenien, der Slowakei und Spanien war der Anteil 2019 mehr als doppelt so hoch. (eurostat 2020e) Demgegenüber erlebte der Anteil der Soloselbstständigen an den Erwerbstätigen nur einen vorübergehenden Anstieg in den Krisenjahren und pendelte sich 2009 mit 9,5 % wieder nahe des Vorkrisenwerts ein (eurostat 2020r). Soloselbstständige machen in allen europäischen Staaten mindestens die Hälfte der Selbstständigen aus, in vielen Staaten ist der Anteil jedoch weitaus höher, wie in Rumänien, wo 95 % der Selbstständigen ohne Angestellte sind (Valdés Cifuentes 2018, S. 40). Außerdem sind 4 % der Personen im erwerbsfähigen Alter unangemeldet erwerbstätig. Das Niveau variiert dabei erheblich zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Mit über 10 % unangemeldet Erwerbstätigen ist der Anteil in Estland, Lettland und den Niederlanden besonders hoch. (Broughton et al. 2016, S. 14) Null-Stunden-Verträge gibt es nicht in allen Ländern, aber sie machen rund 5% der Beschäftigten in Großbritannien und Österreich aus, hauptsächlich im Gastgewerbe und im Einzelhandel (Broughton et al. 2016, S. 14).

Auch wenn der Anteil mancher atypischer Beschäftigungsformen heute nicht höher ist als noch vor einigen Jahren, ist in allen EU-Mitgliedstaaten insgesamt ein absoluter Zuwachs atypischer Beschäftigungsverhältnisse zu verzeichnen (Valdés Cifuentes 2018, S. 42). Das ist der Hauptgrund dafür, dass die Beschäftigungsquote in den letzten Jahren gestiegen ist. Denn der Anteil der Normalarbeitsverhältnisse ist im Gegensatz zum Anteil atypischer Beschäftigungsverhältnisse allein zwischen 2003 und 2014 von 62 % auf 59 % zurückgegangen (Eurofound 2018). Somit haben atypische Beschäftigungsformen nicht nur absolut, sondern auch relativ zum Normalarbeitsverhältnis zugenommen und ersetzen dieses zunehmend. Dafür

spricht auch, dass das Erwerbsvolumen²² trotz erhöhter Beschäftigungsquote nicht zugenommen hat. (Valdés Cifuentes 2018, S. 43) Setzt sich dieser Trend fort, könnte das Normalarbeitsverhältnis in Zukunft womöglich seinen Status als dominierende Beschäftigungsform verlieren (Europäisches Parlament 2017, S. 90).

Da atypische Beschäftigungsverhältnisse – wie im vorangegangenen Kapitel erläutert – in der Regel ein deutlich höheres Prekaritätsrisiko als Normalarbeitsverhältnisse aufweisen, geht mit dem Anstieg atypischer Beschäftigung und der Verdrängung von Normalarbeitsverhältnissen generell eine Zunahme prekärer Beschäftigung einher (Broughton et al. 2016, S. 12; Europäisches Parlament 2017, S. 90). Dabei spielt natürlich auch die Art und Ausprägung der atypischen Beschäftigung eine Rolle. Angesichts der Zunahme unfreiwilliger Teilzeitarbeit, dem Anstieg von Leiharbeit, dem relativ hohen Niveau unfreiwilliger Befristungen sowie kurzzeitiger Befristungen, einem beachtlichen Anteil von Soloselbstständigen unter den Selbstständigen sowie einer relativ starken Verbreitung unangemeldeter Erwerbstätigkeit scheint ein Anstieg prekärer Beschäftigung infolge zunehmender atypischer Beschäftigungsverhältnisse jedoch wahrscheinlich.

Für einen Anstieg prekärer Beschäftigung sprechen eine Reihe weiterer Trends. So ist – wie bereits in Kapitel 3.1.2 „Statistische Entwicklung der Armut“ dargelegt – seit 2010 die Arbeits-Armutsgefährdungsquote um 16 % (eurostat 2020k) und die Arbeitsarmut um 13 % gestiegen (eurostat 2020j). Die Arbeitsplatzunsicherheit hat in der Wahrnehmung der Erwerbstätigen zwischen 2005 und 2015 ebenfalls um 16% zugenommen (eurostat 2020s). Von Diskriminierung am Arbeitsplatz berichteten 2015 sogar 50 % mehr Erwerbstätige als noch 2005 (eurostat 2020t). Und einen 12-prozentigen Anstieg gab es von 2007 bis 2013 bei den Personen, die Risikofaktoren für ihr psychisches Wohlbefinden ausgesetzt waren (eurostat 2020z, 2020aa).

Neben der allgemeinen Entwicklung atypischer und prekärer Beschäftigung ist – ähnlich wie bei der Analyse von Armut in Europa – die strukturelle Verteilung relevant. Erstens ist prekäre Beschäftigung – wie bereits bei der vorangegangenen statistischen Analyse angedeutet – in einigen Mitgliedstaaten verbreiteter als in anderen (Broughton et al. 2016, S. 11). Besonders betroffen ist Südeuropa, wo mehr als die Hälfte der Angestellten atypisch und jede*r fünfte Angestellte prekär beschäftigt ist. In den osteuropäischen Mitgliedstaaten gibt es zwar im europäischen Vergleich die wenigsten atypisch Beschäftigten, jedoch die zweitmeisten prekär Beschäftigte, was darauf hindeutet, dass dort auch Normalarbeitsverhältnisse häufiger prekär

²² Insgesamt geleistete Arbeitsstunden

sind. (Valdés Cifuentes 2018, S. 200) Zweitens tritt prekäre Beschäftigung in gewissen Sektoren und Berufen überdurchschnittlich häufig auf. Dazu zählen die Landwirtschaft, das Baugewerbe, der Kunstbetrieb und seit neuestem auch die Luftfahrt und das Hotelgewerbe (Europäisches Parlament 2017, S. 91), sowie persönliche Dienstleistungen und die Grundberufe (Broughton et al. 2016, S. 12).

Drittens ist prekäre Beschäftigung ungleich auf verschiedene Personengruppen verteilt, sodass persönliche Merkmale zum Prekaritätsfaktor werden, was aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht nicht verantwortbar ist. Die Ungleichverteilung beginnt bei atypischer Beschäftigung. So arbeiten Männer im Vergleich zu Frauen häufiger in Normalarbeitsverhältnissen (65 % gegenüber 52 %), wohingegen Frauen viel häufiger in Teilzeit (12 % gegenüber 2 %) bzw. geringfügiger Teilzeit (15 % gegenüber 4 %) tätig sind (Broughton et al. 2016, S. 11, 33) und öfter befristete Verträge haben als Männer (Europäisches Parlament 2017, S. 91). Dabei ist die Teilzeitbeschäftigung von Frauen auch häufiger unfreiwillig gewählt (Europäisches Parlament 2017, S. 91). Außerdem sind mehr Männer als Frauen soloselbstständig (13 % gegenüber 8 %) oder selbstständig mit Angestellten (6 % gegenüber 3 %) (Broughton et al. 2016, S. 11, 33) und gleichzeitig sind mehr Frauen als Männer scheinselbstständig oder unangemeldet tätig (Europäisches Parlament 2017, S. 91). Die Wahrscheinlichkeit einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung nimmt außerdem ab, je niedriger das Bildungsniveau und je niedriger das Alter: Bei jungen Menschen unter 24 Jahren kann dies zumindest teilweise damit gerechtfertigt werden, dass sich viele von ihnen noch in Ausbildung befinden. Doch 64 % der Personen mit hohem Bildungsniveau arbeiten auf Vollzeitbasis, verglichen mit 48 % der Personen mit niedrigem Bildungsniveau. (Broughton et al. 2016, S. 11, 33)

Daher kommt es, dass junge Angestellte, Personen mit niedrigem Bildungsniveau sowie Frauen einem systematisch höheren Prekaritätsrisiko ausgesetzt sind (Europäisches Parlament 2017, S. 91–92). Bei Frauen kommt zur stärkeren Betroffenheit von atypischer Beschäftigung hinzu, dass sie rund 16 % weniger verdienen als Männer und sich insgesamt häufiger in schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen befinden. Die beschäftigungsabhängige Benachteiligung von Frauen zieht lebenslange Einbußen bei der Einkommenssituation inkl. der Rente und sozialen Leistungen nach sich. (Europäisches Parlament 2017, S. 91) Auch Menschen mit Behinderung oder anderer Herkunft, Religion oder Weltanschauung sind stärker von prekärer Beschäftigung betroffen. Sie zählen zu den besonders schutzbedürftigen Beschäftigten aufgrund eines erhöhten Risikos der Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut. (Europäisches Parlament 2017, S. 97)

3.4.4 HINTERGRÜNDE UND SOZIALPOLITISCHE PROBLEMATIK PREKÄRER BESCHÄFTIGUNG

Entscheidend für die soziale Lage in Abhängigkeit des Arbeitsmarkts ist also nicht nur die Arbeitslosigkeit, sondern auch die prekäre Beschäftigung. Robert Castel sieht darin die „neue soziale Frage“: Während sich zur Zeit des Fordismus²³ die soziale Ungleichheit am Arbeitsmarkt noch in dem Gegensatz zwischen Erwerbstätigen auf der einen und Arbeitslosen auf der anderen Seite manifestierte, gibt es heute mit den prekär Beschäftigten eine dritte Kategorie zwischen diesen beiden Gegensätze. (Valdés Cifuentes 2018, S. 51) Für die Erwerbstätigen, die gänzlich in den Arbeitsmarkt integriert sind und ein hohes Maß an sozialem sowie arbeitsrechtlichem Schutz genießen, hat sich der Begriff „Insider“ etabliert und für die Arbeitslosen und prekär Beschäftigten der Begriff „Outsider“ (Rueda 2014, S. 381). Die Insider werden durch etablierte sozialdemokratische Parteien vertreten und verfügen aufgrund ihrer Organisation in Gewerkschaften und ihrer politischen Vernetzung über eine starke kollektive Kraft, die sie zur Sicherung ihrer Position nutzen. Dadurch verfestigen sie jedoch zumindest indirekt die Spaltung und begünstigen ungerechtfertigte Lohndifferenzen – mehr dazu in Kapitel 3.6.2 „Statistische Entwicklung der Einkommensungleichheit“. (Prosser 2017)

Vor welchem Hintergrund ist aber nun die Zunahme prekärer Beschäftigung zu betrachten? Die zwei zentralen Veränderungen der heutigen Zeit, der technologische Wandel und die Globalisierung, sowie der damit einhergehende Bedeutungsgewinn des Dienstleistungssektors schaffen „neue Realitäten am Arbeitsmarkt“ (Europäische Kommission 2017d, S. 18) und beeinflussen so maßgeblich die Umgestaltung des Arbeitslebens. Die heutigen Innovationen sind radikaler und entstehen nicht mehr stufenweise; viele Projekte haben heute eine kürzere Laufzeit. Das erfordert einen hohen Grad an Anpassungsfähigkeit, der lebenslanges Lernen, interdisziplinäre und kreative Kompetenzen sowie Flexibilität im Handeln und Denken miteinschließt. (Europäische Kommission 2017d, 17-18) Die schnelle Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklungen zwingt zur schnellen Dynamik der Arbeitsweise. Daher erweisen sich dynamischere Beschäftigungsverhältnisse wie befristete Beschäftigung, Leiharbeit oder Soloselbstständigkeit als vorteilhaft für das Wirtschaften. In Form prekärer Beschäftigung sind sie jedoch von Nachteil für die Betroffenen. (Valdés Cifuentes 2018, S. 30–31)

²³ Von Henry Ford etabliertes Produktionsprinzip seit Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die 1970er Jahre, das von Fließbandarbeit und Massenproduktion geprägt ist und auf einer starken Zergliederung in einzelne Arbeitsschritte basiert, die von zahlreichen Angestellten mit relativ geringer Qualifikation ausgeübt werden. (Neumair und Haas 2018a, 2018b).

Die Dynamik hat sich nicht nur betriebsintern und innerhalb einzelner Volkswirtschaften gesteigert, sondern auch zwischen den Staaten. Die Globalisierung ermöglicht neue Freiheiten und erfordert gleichzeitig diese zu nutzen, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. So verlagern Unternehmen ihre Standorte vermehrt ins Ausland oder stellen ausländische Arbeitskräfte ein. Die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität im EU-Binnenmarkt hat sich zwischen 2007 und 2017 beinahe verdoppelt (Europäische Kommission 2018, S. 1). Die globalisierten Arbeitsmärkte steigern den Konkurrenzdruck, wodurch die Beschäftigten anpassungsbereiter sind und eher atypische oder sogar prekäre Arbeitsverhältnisse annehmen. (Valdés Cifuentes 2018, S. 30–31) Eine nennenswerte atypische und häufig auch prekäre Beschäftigungsart ist in diesem Kontext die Arbeitnehmerentsendung. Sie ist eine Form der Leiharbeit, die innerhalb des EU-Binnenmarkts über Ländergrenzen hinweg erfolgt: Leiharbeiter*innen werden von ihren Arbeitgeber*innen vorübergehend ins EU-Ausland entsandt, um dort für Entleihfirmen zu arbeiten, wobei sie in der Regel im Ursprungsland sozialversichert und steuerpflichtig bleiben. (Kraatz 2019) Dass die Versicherungs- und Steuerabgaben im Ursprungsland zumeist niedriger sind als im Gastland – wie insbesondere in den osteuropäischen Staaten gegenüber den zentraleuropäischen Staaten – ist häufig der eigentliche Anreiz für derartige Entsendungen und führt zu Sozial- und Lohndumping auf Kosten der entsandten Arbeitnehmer*innen, aber auch auf Kosten der Lohnentwicklung im Gastland (Wagner 2015, S. 338–339).

Vermehrte Handlungsspielräume und Reaktionsmöglichkeiten die Beschäftigungsverhältnisse betreffend sind für Unternehmen nicht nur bezogen auf den technologischen Wandel und die Globalisierung von Vorteil, sondern auch bei wirtschaftlichen Schwankungen und Wirtschaftskrisen wie der von 2008. Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen befinden sich zu Krisenzeiten in einem wettbewerbsintensiveren und unsichereren Kontext. Um Personalkosten zu senken und so dem Wettbewerbsdruck Stand zu halten und um flexibler zu sein und so den Nachfrageschwankungen gerecht zu werden, nehmen Unternehmen Neueinstellungen bevorzugt auf Grundlage von befristeten und geringfügigen Teilzeitverträgen vor. Arbeitssuchende akzeptieren diese Verträge in einer Krisensituation eher, auch, wenn sie dadurch in eine prekäre Beschäftigungssituation geraten, da die Alternative eine anhaltende Arbeitslosigkeit wäre. Atypische Beschäftigung wird in der Krise auch verstärkt zu prekärer Beschäftigung, da atypisch Beschäftigte die ersten sind, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Als Nebeneffekt der Krise von 2008 hatten die Staaten zudem weniger Mittel zur Durchsetzung und Kontrolle von Arbeitnehmer*innenrechten, Arbeitsschutzvorschriften und Tarifverträgen zur

Verfügung, was die Zunahme prekärer Beschäftigung zusätzlich begünstigte. (Eurofound 2017, 2018)

Eine gewisse Flexibilität kann jedoch auch im Interesse der Beschäftigten sein. Beispielsweise spielt sie eine große Rolle bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. So ist mit der Zunahme von Teilzeitarbeit auch die Frauenerwerbsquote gestiegen. (Valdés Cifuentes 2018, S. 30–31) Dass Teilzeitarbeit von berufstätigen Müttern oft freiwillig gewählt wird, darf allerdings nicht über die bestehende Geschlechterkluft am Arbeitsmarkt hinwegtäuschen und schließt prekäre Beschäftigung nicht aus. Außerdem treten anstelle der unbezahlten Reproduktionsarbeit²⁴ zunehmend bezahlte Dienstleistungen, sodass in diesem Bereich neue Beschäftigungsverhältnisse entstehen. Der Anteil an unangemeldeter Beschäftigung ist bei haushaltsbezogenen Dienstleistungen besonders hoch, weshalb auch die Prekarität in diesem Dienstleistungsbereich hoch ist (Müller 2020). Des weiteren steigt der Wunsch der Beschäftigten nach Flexibilität mit zunehmenden Wohlstand: Bei einem relativ hohen Einkommen, können z. B. Solo-Selbstständigkeit, verkürzte Arbeitszeiten, häufige Jobwechsel oder ein Sabbatical²⁵ besonders attraktiv sein. (Valdés Cifuentes 2018, S. 30–31) Dies ist jedoch ebenfalls Ausdruck der Insider-Outsider-Spaltung am Arbeitsmarkt: Für die Insider ist Flexibilität ein willkommenes Privileg, das ihre Beschäftigungssituation eher bereichert, wohingegen Flexibilität für die Outsider Unsicherheit bedeutet (Europäische Kommission 2017d, 17).

Flexibilität am Arbeitsmarkt ist also aufgrund des technologischen Wandels, der Globalisierung, wirtschaftlicher Schwankungen und allgemeiner struktureller Veränderungen sowie aufgrund der individuellen Bedürfnisse und Lebensstile der Beschäftigten unumgänglich. Damit Flexibilität jedoch nicht mit Prekarität einher geht, kommt es auf ihre Ausgestaltung an. Allgemein werden zwei Arten der Flexibilität unterschieden: interne Flexibilität und externe Flexibilität. Interne Flexibilität umfasst betriebsinterne Instrumente, durch die Entlassungen vermieden werden können. Gemeint sind Arbeitszeitverkürzungen durch den Abbau von Überstunden bzw. Guthaben auf Arbeitszeitkonten oder Kurzarbeit, wie sie derzeit in der Corona-Krise europaweit eingesetzt wird. Bereits in der Wirtschaftskrise von 2008 wurden in Deutschland auf diese Weise rund 3,3 Millionen Arbeitsplätze gesichert. Externe Flexibilität

²⁴ Arbeit „zur Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft und des menschlichen Lebens“ im Gegensatz zur Erwerbsarbeit als „instrumentell gebundene, zielgerichtete, [...] Tätigkeit in Produktion und Dienstleistung“. Zur Reproduktionsarbeit zählen Kindererziehung, Pflege von Angehörigen sowie Hausarbeit (auch Care-Arbeit genannt) und außerdem auch ehrenamtliche Tätigkeiten. (Notz 2010, S. 472).

²⁵ Meist unbezahlter Langzeiturlaub im Sinne einer Auszeit z. B. über ein ganzes Jahr, ohne Aufgabe des Arbeitsplatzes und der ursprünglichen Arbeitsbedingungen. (Bartscher und Nissen 2018).

umfasst hingegen arbeitsrechtliche Instrumente wie einen geringen Kündigungsschutz oder befristete Vertragsarten, durch die Entlassungen erleichtert werden. Die Staaten, in denen im Zuge der Wirtschaftskrise von 2008 auf externe Flexibilität gesetzt und die Deregulierung vorangetrieben wurde, überstanden sie tendenziell weniger gut und litten unter einem deutlich höheren Anstieg der Arbeitslosigkeit. (Stapf-Finé 2012, S. 110) Die konkreten Deregulierungsmaßnahmen werden in Kapitel 3.5.3 „Sozialabbau und Deregulierung im Rahmen der Krisenpolitik“ vorgestellt.

Prekarität entsteht also v. a. durch externe Flexibilität. Hartmut Seifert geht sogar soweit, dass er externe Flexibilität mit Prekarität gleichsetzt (Seifert 2012, S. 189). Er sieht auch die Spaltung der Beschäftigten in Insider und Outsider als Folge der beiden gegensätzlichen Flexibilitätsformen: „Während [die] Beschäftigungsstabilität [der Insider] vorrangig durch interne Formen der Flexibilität erzeugt wird, basiert [die] Instabilität [der Outsider] auf externer Flexibilität.“ (Seifert 2012, S. 198) Doch auch externe Flexibilität muss nicht zwangsläufig zur Prekarität führen. Entscheidend ist, dass atypische Beschäftigung nicht länger ein höheres Prekaritätsrisiko birgt (Seifert 2012, S. 198). Dementsprechend bemüht sich die EU schon seit Mitte der 1990er Jahre darum, Flexibilität und Sicherheit miteinander in Einklang zu bringen und hat dafür die Bezeichnung „Flexicurity“ geprägt. (Valdés Cifuentes 2018, S. 130–131) Eine wichtige Beitrag dazu leisten die Tarifverhandlungssysteme, in denen sowohl die Interessen der Beschäftigten als auch die der Arbeitgeber*innen Berücksichtigung finden (Eurofound 2018). Doch wie in Kapitel 3.5.3 „Sozialabbau und Deregulierung im Rahmen der Krisenpolitik“ noch gezeigt werden wird, haben die Kollektivvertragssysteme und Gewerkschaftsstrukturen an Bedeutung eingebüßt.

Prekäre Beschäftigung und die soziale Ungleichheit am Arbeitsmarkt in Form von Insidern und Outsidern bleiben also eine wesentliche sozialpolitische Herausforderung, die ohne eine konsequentere Anpassung der Beschäftigungspolitik und der Sozialsysteme an die neuen Realitäten der modernen Arbeitswelt nicht bewältigbar sein werden. Die Europäische Kommission schreibt im Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas:

„Die neue Arbeitswelt wirft Fragen über die Qualität künftiger Arbeitsplätze mit Blick auf Einkommen, Arbeitsplatzsicherheit und Arbeitsbedingungen auf. Zudem hat sie Auswirkungen auf Bereiche wie die Systeme der sozialen Sicherung, Sozialleistungen, Rentenplanung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung. Auch eine Anpassung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen könnte gefragt sein. [...] Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern auch neue soziale Rechte.“ (Europäische Kommission 2017d, 18-19)

3.5 SOZIALPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN IM KONTEXT DER EUROKRISE

Wie aus den bisherigen Ausführungen bereits ersichtlich wurde, hat die Wirtschaftskrise zwischen 2008 und 2013 zum Anstieg von Armut, Arbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung geführt und damit die soziale Lage in Europa verschärft. Aber nicht nur deshalb gebührt ihr besondere Aufmerksamkeit bei der Analyse sozialpolitischer Herausforderungen in der EU. Wie in den letzten beiden Kapiteln angedeutet, hat sie auch das politische Handeln der EU geprägt, das wiederum Einfluss auf die soziale Situation in Europa hat. Einerseits stellt die Krisenpolitik der EU eine Antwort auf krisenbedingte Probleme wie massive Staatsverschuldung dar. Andererseits äußert sie sich in einem sozialen Abbauprozess und vernachlässigt weitere wichtige Aspekte der Krise. Dies soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

3.5.1 ABRISS DER KRISE

Da bisher sowohl von der Eurokrise als auch der Wirtschaftskrise die Rede war, bedarf es zunächst einer begrifflichen Klärung: Die Eurokrise ist ein Überbegriff für die Finanzkrise (auch Finanzmarkt- oder Bankenkrise), die Wirtschaftskrise und die Staatsschuldenkrise im Euroraum, die sich seit ca. 2010 gegenseitig bedingen (Weerth 2018). Da sie als solche alle erdenklichen Lebensbereiche durchdringt, können ihr – im weiteren Sinn – eine Reihe zusätzlicher Krisen zugeschrieben werden, darunter eine Vertrauenskrise in die EU und deren Politik (vgl. Filipič und Beer 2013, S. 5–8) sowie – in diesem Kapitel zu zeigen – eine soziale Krise und eine Sozialstaatskrise. Somit bezieht sich die Eurokrise – anders als der Begriff vermuten lässt – nicht auf eine Krise des Euro als Währung, dessen Wert stabil blieb, sondern auf eine „anhaltende Krise, in der sich die Eurozone und das Projekt der europ[äischen] Integration insgesamt befinden“ (Große Hüttmann 2013). Ihren Ursprung hat die Eurokrise in der weltweiten Finanzkrise, die 2007 von einer Immobilienkrise in den USA ausging, und auf die 2008 die Weltwirtschaftskrise folgte.

Die Finanzkrise in den USA begann mit der massenhaften Vergabe sogenannter Subprime-Kredite an Schuldner mit geringer Bonität (Budzinski und Michler 2018) für private Wohnimmobilien. Möglich machte dies eine erhöhte Geldmenge und niedrige Zinsen, die die amerikanische Zentralbank Federal Reserve (Fed) als Maßnahmen gegen eine drohende Wirtschaftskrise eingeführt hatte und die auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) prägten. Es entstanden sogenannte Immobilienblasen. Die Subprime-Kredite waren ein riskantes aber lukratives Geschäft für die Banken, die das Risiko streuten und die Gewinne erhöhten indem sie über Zweckgesellschaften die hochriskanten Kredite gebündelt mit anderen

weniger riskanten Schuldverschreibungen als Wertpapiere weltweit verkauften, insbesondere in Europa. Dies war wiederum nur aufgrund einer vorangegangenen Deregulierung der Finanzmärkte aus neoliberaler Überzeugung und der niedrigen Risikobewertung dieser eigentlich riskanten, aber verschachtelten und damit undurchschaubaren Finanzprodukte durch die verantwortlichen Ratingagenturen möglich. Als die Zinsen wieder stiegen, gerieten die Schuldner in Zahlungsnot und mussten ihre Immobilien verkaufen. Das führte zum Wertverlust der Immobilien, sodass die Kredite letztendlich nicht abbezahlt werden konnten und die Banken, die in die Geschäfte mit den verschachtelten Finanzprodukten involviert waren, hohe Verluste machten, bis hin zur Insolvenz. Die Immobilienblasen platzten. So erging es auch zahlreichen nationalen und regionalen Banken in Europa. (Brosig et al. 2013, S. 27; Engelbrecht 2018; Kaufmann und Bude 2018; Tolksdorf 2010, S. 11–17) Hinzu kamen Immobilienblasen in Spanien und Irland (Busch et al. 2012, S. 3).

Die zweifelhaften Geschäfte mit den undurchsichtigen Finanzprodukten und die hohen Verluste störten das gegenseitige Vertrauen auf den internationalen Finanzmärkten. „[Das] Kapital [der Banken] – auch das wichtige Vertrauenskapital – war aufgebraucht, ihre Zahlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.“ (Tolksdorf 2010, S. 15) Die weltweiten Finanzströme gerieten ins Stocken und damit auch die Wirtschaft insgesamt. Ohne Kredite und Geldflüsse nahmen Konsum und Produktion drastisch ab. Es kam zur größten Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. (Engelbrecht 2018; Kaufmann und Bude 2018; Tolksdorf 2010, S. 15)

Viele Staaten sahen sich infolgedessen gezwungen, die Banken durch Rettungspakete aus öffentlichen Geldern aufzufangen, um so das volkswirtschaftliche System am Laufen zu halten und die Wirtschaftskrise abzufedern. Die europäischen Staatshaushalte waren jedoch ohnehin schon stark belastet, zum einen weil einige Länder aufgrund der niedrigen Zinsen bereits mehr Schulden gemacht hatten als es ihre tatsächliche Wirtschaftsleistung zuließ. Insbesondere Griechenland hatte zu diesem Zeitpunkt ein unzulässig hohes Haushaltsdefizit, was allerdings vorerst unerkannt blieb. Zum anderen führte die Wirtschaftskrise angesichts erhöhter Arbeitslosigkeit und verminderter Geldflüsse sowohl zu rückläufigen Steuereinnahmen als auch zu zusätzlichen staatlichen Ausgaben in Form von Sozialleistungen und Konjunkturmaßnahmen. Die Staatsausgaben zur Bankenrettung waren allerdings um das Zehnfache höher als jene zum Konjunkturausgleich (Stockhammer 2010, S. 96–97). Hinzu kam, dass die Kreditgeber aufgrund des neugewonnenen Risikobewusstseins defensiver wurden und die Zinsen für Staatsanleihen stiegen. Für einige Länder, darunter die sogenannten PIIGS-Staaten – Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien – bedeutete dies den

drohenden Staatsbankrott und die EU stürzte in die Staatsschuldenkrise. (Brosig et al. 2013, S. 27; Engelbrecht 2018; Kaufmann und Bude 2018)

3.5.2 EU-KRISENPOLITIK

Auf die Staatsschuldenkrise reagierte die EU schließlich mit einer Reihe an akuten Maßnahmen: Zur finanziellen Rettung der überverschuldeten Mitgliedstaaten, denen auf den freien Finanzmärkten keine Kredite mehr gewährt wurden, errichtete die EU verschiedene Rettungsfonds, die unter dem Begriff „Euro-Rettungsschirm“ bekannt sind. Dazu zählt u. a. der noch heute bestehende Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) mit einer Darlehenskapazität von insgesamt 500 Mrd. Euro (Europäische Kommission 2017e, S. 34).

Des Weiteren wurden umfangreiche EU-rechtliche Neuerungen beschlossen, die eine verbesserte Überwachung und Steuerung der nationalen Haushaltspolitik sowie ein gezieltes Eingreifen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. So wurde das Europäische Semester eingeführt, „ein Zyklus, in dessen Verlauf die EU-Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik aufeinander abstimmen [...] [und] an den auf EU-Ebene vereinbarten Zielen und Regeln aus[richten].“ (Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union 2020). Diese Ziele und Regeln sind u. a. im „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ (SWP) festgeschrieben. Er besteht bereits seit 1997 und verpflichtet zu einem der Konvergenzkriterien²⁶ über den Beitritt zur Währungsunion hinaus, nämlich die Einhaltung der Obergrenzen für die Gesamt- sowie die Neuverschuldung (Bundesministerium der Finanzen o. D.). Im Zuge der Krise wurde der Pakt u. a. durch den sogenannten „Six-Pack“ – ein Bündel aus sechs neuen Rechtsvorschriften – sowie den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag) – inkl. dem sogenannten „Fiskalpakt“ – reformiert. Nun gibt es im Rahmen des Europäischen Semesters eine präventive und eine korrektive Komponente des SWP: Die Mitgliedstaaten müssen jährlich ein Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm (SKP) vorlegen, auf Basis dessen die EU länderspezifische Empfehlungen aussprechen kann. Weicht ein Mitgliedstaat von den Vorgaben für einen ausgeglichenen Haushalt ab, wird ein automatischer Korrekturmechanismus eingeleitet – das Verfahren bei übermäßigem Defizit (VÜD) –, bei dem die EU ebenfalls konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Defizits empfiehlt. Bei Nichteinhaltung der Haushaltsvorgaben drohen letztendlich finanzielle Sanktionen. (Angerer 2019) Ähnlich läuft das neue Verfahren bei makroökonomischen

²⁶ Die Konvergenzkriterien sind: „Preisstabilität“, „[g]esunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen“, „Wechselkursstabilität“ und „langfristige Zinssätze“. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung für den Beitritt zur Währungsunion. (Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union 2019).

Ungleichgewicht ab, das eingeleitet wird, wenn die festgelegten Schwellenwerte von einer Reihe an Indikatoren – dem sogenannten Scoreboard – überschritten werden. Zu den Indikatoren zählen z. B. die Leistungsbilanz²⁷, die Lohnstückkosten²⁸ sowie die Wohnimmobilienpreise und die Privatverschuldung. (Zoppè 2019)

Nicht zuletzt schuf die EU für die Finanzakteure in den Mitgliedstaaten ein einheitliches Regelwerk, „[u]m den Finanzsektor für den Binnenmarkt sicherer zu machen“ (Europäische Kommission 2017e, S. 33). Das Regelwerk stellt das Fundament der Bankenunion dar, mit der die Aufsicht und Abwicklung von großen und grenzüberschreitend tätigen Banken in der EU von der nationalen auf die europäische Ebene übertragen werden. Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) sowie der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism: SRM) sind Teil davon. Außerdem enthält das Regelwerk eine Vorschrift, der zufolge Einlagen EU-weit bis zu 100.000 Euro abgesichert sind (Europäische Kommission 2017e, S. 34).

Im Rahmen dieser Maßnahmen folgte ab 2010 in den meisten EU-Staaten der Umschwung zur Austeritätspolitik²⁹. Um Einsparungen zu erzielen, gibt es prinzipiell zwei Optionen: Kürzung der Staatsausgaben oder Erhöhung der Staatseinnahmen (Obinger 2013, S. 58). Trotz der unterschiedlichen Sozialstaatssysteme, der unterschiedlichen politischen Ausrichtungen der Regierungen sowie unterschiedlicher Dimensionen der Sparprogramme wurde infolge der Krise länderübergreifend ein vorrangig regressiver Kurs gewählt: die Ausgabenkürzung wurde der Einnahmenerhöhung grundsätzlich vorgezogen, und zwar insbesondere den Sozialstaat betreffend (Heise und Lierse 2011, 32, 35). Sie waren Teil neoliberaler Reformen der sozialen Sicherungssysteme, die schon seit den 1990er-Jahren v. a. in West- und Osteuropa verfolgt wurden und nun auch in den übrigen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden sollten (Busch et al. 2012, S. 6–7). Das bedeutete auch, dass weniger finanzielle Mittel zur Konjunkturförderung bereitstanden, weshalb zur Anregung von Wirtschaftswachstum verstärkt auf die Deregulierung des Arbeitsmarkts gesetzt wurde, die den Unternehmen mehr Handlungsspielräume verschafft. Hinzu kam die systematische Privatisierung staatlicher Unternehmen in den Ländern, die bis dahin von der großen Privatisierungswelle weitgehend verschont geblieben waren. Dazu zählen neben den südeuropäischen Staaten auch Frankreich. (Busch et al. 2012, S. 23–26) Gesteuert

²⁷ Bilanz aller Importe und Exporte von Waren und Dienstleistungen, Erwerbs- und Vermögenseinkommen sowie allen unentgeltlichen Leistungen wie Pensionen oder einmalige Vermögensübertragungen

²⁸ Personalkosten je produzierter Einheit

²⁹ „Bezeichnung für eine strenge Sparpolitik des Staates. Die strenge Reduktion auf das Notwendige [...] soll einen schlanken und ausgeglichenen Staatshaushalt herbeiführen und die gesamtwirtschaftliche Situation verbessern.“ (Ramb 2018).

wurde dieser Trend von der EU. Die neuen strengeren Vorgaben und Kontrollmechanismen für die Staatshaushalte ermöglichten ihr Eingriffe in nationale Angelegenheiten wie die Sozialpolitik. Insbesondere den Ländern, die Mittel aus dem Euro-Rettungsschirm erhielten, wurden konkrete Sparmaßnahmen und Reformen auferlegt, v. a. im sozialen Bereich. Die Kürzung von Staatsausgaben sowie die Einschränkung des Sozial- und Arbeitsrechts waren die Folge. Somit diente die Krise als Anlass, die Sozial- und Beschäftigungssysteme der Mitgliedstaaten nachhaltig umzubauen (Brosig et al. 2013, S. 27).

Doch wieso wurde mit der Austeritätspolitik ausgerechnet beim Sozialstaat und den Ausgaben angesetzt und nicht primär bei anderen Politikfeldern und den Einnahmen? Immerhin sind soziale Kürzungen beim Großteil der Bevölkerung höchst unpopulär und damit auch bei der politischen Elite eines demokratischen Systems. Mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten beziehen Sozialleistungen oder sind Angestellte im öffentlichen Dienst und würden einen Sozialabbau politisch nicht unterstützen. (Obinger 2013, S. 58, 60) Für die Einsparungen bei den Sozialausgaben gibt es vier wesentliche Gründe. Erstens stellt der Sozialstaat den weitaus größten Ausgabenposten dar, der während der Wirtschaftskrise zusätzlich belastet wurde (Obinger 2013, S. 59–60). 2018 machten die Sozialtransfers (Geld- und Sachleistungen) 44,8 % aller Staatsausgaben in der EU aus (eurostat 2020c). Zweitens wurde in nicht-sozialstaatlichen Politikfeldern bereits in der Vergangenheit deutlich stärker gekürzt. Eine steigende Staatsverschuldung seit den 1970er-Jahren und strengere haushaltspolitische Vorgaben seit dem Maastricht-Vertrag von 1993 (Busch et al. 2012, S. 3, 23) veranlasste viele europäische Länder schon in den 1990er-Jahren zu einer restriktiven Haushaltspolitik. Somit ist das Kürzungspotenzial in den nicht-sozialstaatlichen Politikfeldern inzwischen weitgehend erschöpft. (Obinger 2013, S. 60, 62, 63) Drittens wurde damals mit der umfangreichen Privatisierung staatlicher Unternehmen zumindest in einem Teil der Mitgliedstaaten auch auf der Einnahmenseite ein effizientes Konsolidierungsmittel verbraucht: Durch die Privatisierung erzielten die Staaten zwar einmalig hohe Einnahmen, gaben dafür aber Unternehmensbeteiligungen in hohem Umfang auf, wodurch diese Einnahmequelle versiegte (Obinger 2013, S. 65). Als einzige Alternative zu den Kürzungen im Sozialbereich bleibt also noch eine Steuer- und Abgabenerhöhung. Diese ist bei der Wählerschaft zwar ebenfalls äußerst unpopulär (Obinger 2013, S. 64), der entscheidende Grund gegen diese Option ist allerdings ein anderer: Steuer- und Abgabenerhöhungen werden – viertens – als Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit angesehen, der offenbar größere Bedeutung beigemessen wird als der unmittelbaren sozialen Lage. Seitdem durch die Währungsunion die Möglichkeit zur Abwertung der eigenen Währung gegenüber Fremdwährungen wegfiel und durch die

Globalisierung und den Binnenmarkt (mit dem freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) Standortwechsel und der Kapitalzufluss aus dem Ausland enorm erleichtert wurden, greifen insbesondere kleinere und wirtschaftsschwächere Mitgliedstaaten auf Lohnkosten- und Steuersenkungen zurück, um sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen EU-Staaten zu verschaffen. Eine Steuer- und Abgabenerhöhung würde zwar kurzfristig den Staatshaushalt füllen, aber langfristig einen Nachteil im Lohnkosten- und Steuerwettbewerb darstellen und könnte damit eine Schwächung der Wirtschaft nach sich ziehen. Deshalb fallen trotz oder gerade wegen der Krise insbesondere die Unternehmensbesteuerung und die Belastung des mobilen Finanzkapitals verhältnismäßig gering aus. Das mindert allerdings den Umverteilungseffekt der Steuersysteme und verschärft somit zusätzlich die soziale Lage in Europa. (Obinger 2013, S. 64–65)

3.5.3 SOZIALABBAU UND DEREGULIERUNG IM RAHMEN DER KRISENPOLITIK

Welches konkrete Ausmaß Sozialabbau und Deregulierung im Zuge der Krisenpolitik angenommen haben, veranschaulicht die Studie „Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Sozialstaaten und Arbeitsbeziehungen“ von Christoph Hermann und Karl Hinrichs (vgl. Hermann und Hinrichs 2012), die 2013 in gekürzter, überarbeiteter Fassung im Sammelband „Sozialer Aderlass in Europa – Arbeit und soziale Sicherung unter Druck“ erschien (vgl. Brosig et al. 2013). Sie liefert Daten zu Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Löhnen, Arbeitszeiten, atypischer Beschäftigung, Arbeitsrecht und Kündigungsschutz, Kollektivvertragssystemen und Gewerkschaften sowie zu Pensionssystemen. Untersucht wurden die südeuropäischen Länder Portugal, Italien, Griechenland und Spanien, die osteuropäischen Länder Rumänien und Ungarn, die baltischen Staaten sowie Irland und Großbritannien.

In acht dieser elf Länder erfolgte ungeachtet der individuellen nationalen Entwicklungen ein Abbau der öffentlichen Beschäftigung. Am umfangreichsten war der geplante Stellenabbau in Griechenland mit rund einem Drittel aller öffentlicher Stellen. Er wurde – wie auch in den anderen südeuropäischen Ländern – dadurch realisiert, dass frei werdende Stellen nicht nachbesetzt wurden. In Großbritannien wurden hingegen auch aktiv Kündigungen vorgenommen. Der radikale Beschäftigungsabbau betraf dort sowie in Irland v. a. das Gesundheits- und Bildungswesen. (Brosig et al. 2013, S. 29, 30, 49)

Im öffentlichen Sektor kam es neben dem Beschäftigungsabbau auch zu nominellen Lohnkürzungen. Dabei wurden die Löhne nicht bloß einmalig gekürzt, sondern dauerhaft

niedrig gehalten, sodass hohe Reallohnverluste³⁰ entstanden. So sanken innerhalb von drei Jahren die Reallöhne für öffentlich Beschäftigte in Griechenland um 40 %, in Ungarn um 19 %, in Lettland und Litauen um 17 - 18 % und in Italien je nach Einkommensklasse um rund 8 – 18 %.³¹ (Brosig et al. 2013, S. 30–31) Für die Privatwirtschaft waren nominelle Lohnkürzungen hingegen schwerer durchzusetzen. Trotzdem veranlassten die griechische und die irische Regierung eine Kürzung der Mindestlöhne um 22 % bzw. um 12 %. In Griechenland wurde dafür sogar der geltende Kollektivvertrag ausgesetzt. In einigen anderen Staaten wurden die Mindestlöhne zwar nicht reduziert, aber – genau wie die Löhne im öffentlichen Sektor – nicht an die Inflation angepasst, sodass es auch in der Privatwirtschaft zu realen Lohnverlusten kam. Dieser Effekt wurde durch arbeitsrechtliche Lockerungen verstärkt. Bspw. erhielten Unternehmen unter bestimmten Bedingungen wie anhaltend rückläufigen Umsätzen oder finanziellen Schwierigkeiten vorübergehend die Möglichkeit, gegen den Willen der Arbeitskräfte und der Gewerkschaften Löhne zu kürzen, Arbeitszeiten zu reduzieren oder unbezahlten Urlaub anzuordnen. Infolge sanken zwischen 2008 und 2012 in allen elf untersuchten Ländern die Reallöhne: am stärksten in Griechenland um rund 20 %, gefolgt von Portugal mit einem Rückgang von rund 10 %; auch in Ungarn und Irland war der Reallohnverlust mit rund 7 % noch deutlich ausgeprägt. (Brosig et al. 2013, S. 31–33)

Mit dem Stellenabbau und den Lohnkürzungen im öffentlichen Sektor ging in Griechenland, Spanien und Portugal eine Ausweitung der Normalarbeitszeit ohne entsprechende Lohnanpassung einher. Für die Privatwirtschaft erließen fast alle untersuchten Staaten diverse Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und erleichterten den Unternehmen so Lohnkosteneinsparungen. In Ungarn, Litauen, Rumänien, Griechenland und Spanien wurden Durchrechnungszeiträume eingeführt oder verlängert. (Brosig et al. 2013, S. 33–35) Das heißt, dass die Normalarbeitszeit (z. B. 40 Wochenstunden) zeitweise überschritten werden darf, sofern sie im festgelegten Zeitraum (z. B. 12 Monate) im Durchschnitt eingehalten wird (Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 2020). In Ungarn und Litauen wurden außerdem die Limits für Überstunden erweitert und in Portugal und Rumänien Arbeitszeitkonten ausgebaut (Brosig et al. 2013, S. 34–35). Auf Arbeitszeitkonten können „Zeitguthaben bzw. -schulden aufgebaut“ werden, die „in einem bestimmten Zeitraum wieder

³⁰ „[Der] Reallohn [ist] das Entgelt für geleistete Arbeit unter Berücksichtigung der Inflationsrate (Gegensatz: Nominallohn) und damit ein Maßstab für die Kaufkraft der Löhne und Gehälter. Lohnerhöhungen führen für die Arbeitnehmer nur zu einer Steigerung der Kaufkraft, wenn der Preisanstieg geringer ist als der gleichzeitige Anstieg der Güterpreise. Beträgt z. B. eine Lohnerhöhung 5 % und die Preise steigen im gleichen Zeitraum um 3 %, bedeutet das eine Reallohnsteigerung von 2 %.“ (Pollert et al. 2016, S. 117) Umgekehrt bedeutet eine Lohnsenkung bei gleichzeitiger Preissteigerung also eine Reallohnsenkung, die die Nominallohnsenkung übersteigt.

³¹ Die Daten basieren zum Teil auf Schätzungen

auszugleichen“ sind (Ellguth et al. 2013, S. 2), womit Arbeitszeiten flexibel gekürzt oder verlängert werden können. In Großbritannien und Irland waren die staatlichen Arbeitszeitregelungen ohnehin schon sehr flexibel, weshalb dort keine weitere Liberalisierung erfolgte (Brosig et al. 2013, S. 35).

Die Krise wirkte sich überdies auf die Rechte der Arbeitnehmer*innen aus. Zum einen wurde in einigen der untersuchten Länder atypische Beschäftigung ausgeweitet, insbesondere in Form von befristeter Beschäftigung und Leiharbeit³². Griechenland und Spanien führte sogar eine neue Art von Arbeitsvertrag für junge Menschen ein, der weder Mindestlohn noch Kündigungsschutz oder Arbeitslosengeld vorsieht. In manchen Ländern wurden zudem Probezeiten verlängert. Zum anderen wurden Kündigungen auf vielfältige Weise erleichtert. Am verbreitetsten waren dabei die Verringerung von Abfertigungen und die Erleichterung von Massenentlassungen. Auch der besondere Kündigungsschutz für speziell gefährdete Personengruppen wie Schwangere oder Gewerkschafter*innen und Betriebsratsmitglieder wurde abgebaut. Mancherorts wurde außerdem die Kündigungsfrist gekürzt und die Definition von gerechtfertigten Kündigungen erweitert. Gleichzeitig reduzierten die entsprechenden Länder die Strafen bei ungerechtfertigten Kündigungen oder hoben das Recht auf Wiedereinstellung auf. Griechenland erklärte darüber hinaus die Unkündbarkeit vieler Angestellter im öffentlichen Sektor für nichtig. Großbritannien und Irland waren auch von arbeitsrechtlichen Verschlechterungen weniger betroffen, da die Arbeitnehmerrechte dort schon zuvor schwächer waren. Die genannten Maßnahmen führten insgesamt dazu, dass die Arbeitsplatzsicherheit ab- und prekäre Beschäftigung zunahm, wie bereits in Kapitel 3.4 „Prekäre Beschäftigung“ dargelegt wurde. (Brosig et al. 2013, S. 35–39)

Zur Einschränkung der Arbeitnehmerrechte kam die Umgestaltung der Kollektivvertragssysteme und Gewerkschaftsstrukturen hinzu, womit ein essenzielles Mittel zur Interessensvertretung der Arbeitnehmer*innen und zur Umsetzung von Arbeitnehmerrechten geschwächt wurde. Am weitesten verbreitet war die Dezentralisierung der Kollektivvertragssysteme. Sie erfolgte auf vier unterschiedliche Weisen: In Rumänien und Irland wurden die nationalen Kollektivverträge, die landesweite Mindeststandards bestimmten, vorerst abgeschafft, und zwar ohne auf die Branchenebene verlagert zu werden. In Griechenland und Spanien wurde das Günstigkeitsprinzip außer Kraft gesetzt, wonach jene

³² „Personalleasing, Leiharbeit, Zeitarbeit [...]: Überlassung von Arbeitnehmern durch ihren Arbeitgeber (Verleiher) zur Arbeitsleistung an Dritte (Entleiher). Die Arbeitnehmerüberlassung ist im Gegensatz zu allen anderen ein dreiseitiges Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer, Verleih- und Entleihfirma. Sie ist für letztere ein Instrument zur externen Flexibilisierung des Personaleinsatzes.“ (Henneberger, Keller, Dautzenberg et al. 2018).

Bestimmung zur Anwendung kommt, die eher im Interesse der Angestellten ist. Dadurch erlangten Unternehmensverträge Erstrangigkeit vor überbetrieblichen Verträgen. In Italien erhielten Unternehmen für einige Vertragsinhalte wie Löhne, Arbeitszeiten und Kündigungsschutz eine Ausnahmegenehmigung eigene Regelungen zu bestimmen. Und in Portugal und Griechenland wurde es Betriebsräten und anderen Arbeitnehmervertretungen unter gewissen Bedingungen ermöglicht, Kollektivverträge unabhängig von Gewerkschaften zu verhandeln und zu unterschreiben. In Griechenland hatte dies zur Folge, dass die auf diese Weise vereinbarten Löhne durchschnittlich um 22 % niedriger waren als die üblichen Löhne in den entsprechenden Branchen oder Berufen. Außer durch die Dezentralisierung wurde der Wirkungsgrad der Kollektivvertragssysteme durch weitere Maßnahmen eingeschränkt: Portugal, Griechenland, Rumänien und Ungarn führte Bedingungen ein, die die allgemeinverbindliche Geltung von Kollektivverträge einschränken. So greift z. B. die Allgemeinverbindlichkeit in Portugal, Rumänien und Ungarn nur noch dann, wenn der teilnehmende Arbeitgeberverband mindestens die Hälfte der Angestellten in der entsprechenden Branche beschäftigt. In Estland, Griechenland und Spanien wurde die Nachfrist für die Gültigkeit der Kollektivverträge nach deren Ablaufen abgeschafft bzw. verkürzt und die Geltungsdauer von Kollektivverträgen von vornherein beschränkt. In Rumänien erlitten auch die Gewerkschaften drastische Einschränkungen: Zur Aushandlung eines Unternehmenskollektivvertrags müssen fortan mindestens die Hälfte der Beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder sein anstatt wie zuvor ein Drittel. Und die Bedingung für die Gründung einer Gewerkschaft verschärfte sich von mindestens 15 Mitgliedern einer Branche auf mindestens 15 Mitglieder eines Unternehmens, wobei nur 10% der rumänischen Unternehmen mehr als neun Angestellte haben. Auch bei den Untersuchungen zu den Kollektivvertragssystemen und Gewerkschaftsstrukturen fällt auf, dass die Staaten mit bereits schwächeren Systemen – Großbritannien und die baltischen Staaten – weniger Veränderungen vornahmen. (Brosig et al. 2013, S. 39–43)

Nicht zuletzt wurden mit der Krisenpolitik auch die Reformierung der sozialen Sicherungssysteme forciert, die in den meisten Staaten schon vor der Krise angestrebt wurde. Betroffen waren insbesondere die Pensionssysteme, da die Pensionen in fast allen Ländern den größten Teil der Sozialausgaben darstellen. Die Pensionsreformen sollten primär eine Anpassung an die neuen Erfordernisse des demografischen Wandels bewirken. Im Zuge der Krisenpolitik konzentrierten sich die meisten Reformen aber letztendlich auf Einsparungen und die Einschränkung der Pensionsleistungen. So wurde in Griechenland, Portugal und Ungarn die Pensionen teils stark gekürzt, in Griechenland von 14 auf 12 Zahlungen pro Jahr. In drei

weiteren Staaten verzichtete man auf die Inflationsanpassung, wodurch ebenfalls reale Pensionsverluste entstanden. Außerdem wurden in allen untersuchten Staaten bis auf Portugal das Pensionsalter erhöht, wovon hauptsächlich die Frauen betroffen waren. Eine Reihe von Staaten verlängerte überdies die Beitragszeiträume bzw. die Berechnungszeiträume oder erschwerten den Zugang zu Früh- und Invalidenpensionen. Irland erhöhte zudem die Beitragssätze für öffentlich Beschäftigte. (Brosig et al. 2013, S. 43–47)

3.5.4 INTERPRETATION DER KRISE UND DER KRISENPOLITIK

Die beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Austeritätspolitik stellen weitreichende Einschnitte zu Lasten breiter Bevölkerungsschichten dar (Filipič und Beer 2013, S. 3). Hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung waren sie zwar zielführend, doch gleichzeitig verschlimmerten sie die soziale Lage, die ohnehin schon durch die Wirtschaftskrise belastet war, und hemmten so die konjunkturelle Entwicklung zusätzlich (Busch et al. 2012, S. 4). Sie führten zu Lohneinbußen, Massenentlassungen, zunehmender Arbeitslosigkeit und steigender Armut (Bach 2019, S. 141; Flecker 2017, S. 103), wodurch die wirtschaftliche Kaufkraft nachhaltig geschwächt wurde. Die betroffenen Ländern gerieten in eine „beispiellose Abwärtsspirale“ (Bach 2019, S. 141), in einen „Teufelskreis von Sparen und Abschwächen des wirtschaftlichen Wachstums“ ohne Aussicht auf Besserung (Stapf-Finé 2012, S. 103), „was die Hilfsprogramme ad absurdum führt[e]“ (Bach 2019, S. 141).

Der sozialstaatliche Abbau- und Deregulierungsprozess, der bereits in den 1990er-Jahren begonnen hatte und in der Krise einen Höhepunkt erlebte, ging außerdem mit wachsender sozialer Ungleichheit einher und verstärkte die bereits beschriebene Kluft zwischen Insidern und Outsidern am Arbeitsmarkt (Obinger 2013, S. 67). Genaue Erklärungen dazu folgen in Kapitel 3.6 „Soziale Ungleichheit“. Auch die Mitgliedstaaten drifteten infolge der Krisenpolitik immer weiter auseinander, sodass sich die Spaltung zwischen dem wirtschaftsstarken Zentrum und der wirtschaftsschwachen Peripherie verfestigte. Die soziale Ungleichheit erfuhr dadurch eine noch deutlichere Verräumlichung. (Bach 2019, S. 141–142) Die Krise und die Austeritätspolitik verschärften demnach die soziale Ungleichheit sowohl als innerstaatliches als auch zwischenstaatliches Problem.

Die natürliche Folge sind „massive[] soziale[] Verwerfungen auf breiter Front“ (Bach 2019, S. 141). Politisch äußern sich diese in Segmentierungsprozessen politischer Partizipation, der Stärkung politischer Extreme, höherer politischer Instabilität und einem Demokratiedefizit. Während eine gebildete, wohlhabende Elite neue politische Partizipationsformen erringt, reagieren viele Leidtragende der Krisenpolitik mit Politikverdrossenheit oder der Protestwahl

von Randparteien. Stabile, handlungsfähige Regierungen kommen seltener zustande, wodurch Weiterentwicklungen im demokratischen Gemeinsinn erschwert werden. (Obinger 2013, S. 67–68) Bereits die Austeritätspolitik selbst ist Ausdruck eines Demokratiedefizits, da sie nicht die Zustimmung der breiten Bevölkerung erfuhr (Hermann und Hinrichs 2012, S. 48).

Doch wieso konnte es überhaupt soweit kommen? Um derartige Entwicklungen in Zukunft vermeiden zu können, bedarf es einer tiefgehenden Ursachenanalyse. Da die Hintergründe vielschichtig sind (Priewe 2010, S. 92) und Uneinigkeit darüber herrscht, welche tatsächlich ursächlich sind und welche die Krise höchstens begünstigt haben (Priewe 2010, S. 93), soll hier nur ein Überblick über die meistgenannten Faktoren gegeben werden, die jedenfalls eine Rolle bei den Prozessen der Krise gespielt haben (Beyer 2018, S. 7–8).

Als erstes sind die Ursachen auf den Finanzmärkten zu nennen. Wie bereits dargestellt, entstand die Finanzkrise durch „Marktversagen in Form spekulativer Blasen“ (Priewe 2010, S. 93) infolge exzessiver Kreditvergabe (Priewe 2010, S. 92). Das allein reicht jedoch nicht als Erklärung. Entscheidend waren auch die neuartigen Finanzprodukte und -institutionen, die von Intransparenz geprägt waren und neue risikoreiche Praktiken ermöglichten. Sie waren von der Finanzmarktregulierung nicht abgedeckt und ihre Risiken wurden falsch eingeschätzt. Das Risikomanagement der Finanzwirtschaft, Ratingagenturen und die international kaum koordinierte Bankenaufsicht versagten. (Beyer 2018, S. 7; Priewe 2010, S. 94–95; Stockhammer 2010, S. 92) Dem vorausgegangen war eine seit Jahrzehnten verfolgte Deregulieren des Finanzmarkts aus neoliberaler Überzeugung, die die Entwicklung der neuartigen Finanzprodukte und -institutionen erst möglich machte (Stapf-Finé 2012, S. 105; Stockhammer 2010, S. 92; Wöss 2013, S. 94). Hinzu kam die wachsende Dominanz der Finanzwirtschaft im Vergleich zur Realwirtschaft. Die Liquidität an Finanzvermögen stieg zwischen 1980 und 2007 weltweit um mehr als 1.500 Prozent. Weitere Indikatoren wie der Beitrag des Finanzsektors am Bruttoinlandsprodukt (BIP) oder der Anteil der am Finanzmarkt erzielten Gewinne an den gesamten Unternehmensgewinnen bestätigen diese Entwicklung. (Beyer 2018, S. 8–9; Stapf-Finé 2012, S. 104; Wöss 2013, S. 93) Dahinter steht u. a. die Ausbreitung der Finanzmarktteilnahme auf breite Gesellschaftsschichten. Auch staatliches Handeln bediente sich zunehmen neuer spekulativer Finanzierungsformen z. B. bei der Alterssicherung. (Beyer 2018, S. 10) Außerdem fließt tendenziell mehr Geld in die Finanzwirtschaft, wenn sich mehr Vermögen in den Hände weniger Reicher konzentriert, als wenn es gleichmäßiger auf die Bevölkerung verteilt ist; und wie in Kapitel 3.6 „Soziale Ungleichheit“ noch gezeigt werden wird, hat das Vermögensgefälle deutlich zugenommen.

Des Weiteren liegen die Ursachen in sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichten. Sinkende Reallöhne für die breite Masse auf der einen Seite und steigende Reallöhne und Gewinneinkommen in der Klasse der Besserverdiener auf der anderen Seite führten dazu, dass viele Privathaushalte sich verschuldeten und Kredite aufnahmen, während eine kleine Oberschicht auf den Finanzmärkten mit ihrem Vermögen spekulierte (Beyer 2018, S. 7; Stapf-Finé 2012, S. 105–106; Stockhammer 2010, S. 94; Wöss 2013, S. 93). Durch die niedrigen Löhne blieb die Massenkaufkraft aus und wurde entweder durch schuldenfinanzierten Konsum kompensiert wie in den südeuropäischen Ländern und den USA oder durch Exportüberschüsse wie insbesondere in Deutschland (Beyer 2018, S. 30; Wöss 2013, S. 93). Die Exportüberschüsse wurde durch die niedrigen Löhne sogar begünstigt. In einem System der Wettbewerbsstaaten – wie der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) – kann es jedoch nicht nur Gewinner geben und so entspricht der Leistungsbilanzüberschuss der einen Ländern dem Leistungsbilanzdefizit der anderen Länder. (Stockhammer 2010, S. 93) Gehandelt wurde dabei auch mit Kapital, das von den Überschussländern in die Defizitländer floss (Stapf-Finé 2012, S. 109). Anders ausgedrückt:

„Jene Länder, in denen wegen Lohnzurückhaltung die heimische Nachfrage schwächelt, exportieren fleißig und finanzieren mit ihren Kapitalexporten die Kreditgenerierung in jenen Ländern, wo die Haushalte fleißig einkaufen, was sie sich wegen des geringen Lohnwachstums gar nicht leisten können und daher über Kredite finanzieren müssen.“ (Stockhammer 2010, S. 94)

Mit der weltweiten Finanzkrise gerieten diese Finanzströme ins Stocken, weil das Vertrauen in die Solvenz der Kreditnehmer verloren ging (Stapf-Finé 2012, S. 109). Den konsumgetriebenen Wachstumsregimen war die Finanzierungsgrundlage entzogen und den exportgetriebenen Wachstumsregimen die Nachfrage, sodass die Rezession folgte (Beyer 2018, S. 30).

Wie ist nun vor diesem Hintergrund die Krisenpolitik der EU zu beurteilen? Bevor die EU die Austeritätspolitik einleitete, schien der politische Kurs sich mit der Bankenrettung und den Konjunkturprogramme zunächst von den neoliberalen Prinzipien abzuwenden (Stockhammer 2010, S. 90–91). Die Bankenrettung wurde von der eigentlich abwegigen Debatte begleitet, ob die Geschäftspraktiken der Banken damit wieder stärker kontrolliert und gesteuert werden dürfen. (Stockhammer 2010, S. 96) Tatsächlich blieb eine konsequente Re-Regulierung des Finanzmarkts und ein politischer Kurswechsel weg von neoliberalen Prinzipien aus (Stockhammer 2010, S. 97, 99). Im Gegenteil: auf die Bankenrettung und die anfänglichen Konjunkturpakete folgten die Ausgabenkürzungen und Reformen. Dabei wurde eine einheitliche Strategie gefahren und in allen fokussierten Ländern die gleichen Mittel angewandt, unabhängig der individuellen Krisenursachen und Bedingungen in den jeweiligen

Ländern. (Brosig et al. 2013, S. 49; Stapf-Finé 2012, S. 112) Damals wurde die hohe Verschuldung der PIIGS-Staaten von der vorherrschenden politischen und wissenschaftlichen Meinung als Hauptursache der Krise eingestuft und damit eine Wirkung zur Ursache umgedeutet (Busch et al. 2012, S. 5). Die ungleiche Einkommensverteilung und die Handelsbilanzungleichgewichte in der WWU blieben weitgehend unberücksichtigt. Zwar gibt es seit 2011 das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewicht, das auch gegen Überschussländer eingeleitet werden kann, die Schwellenwerte der Indikatoren legen jedoch nahe, dass die Defizitländer als primäres Problem fokussiert wurden. So umfasst das Scoreboard u. a. nur eine Obergrenze, aber keine Untergrenze für die Lohnstückkosten. (Hermann und Hinrichs 2012, S. 47) Ausgehend von dieser Fehlinterpretation der Krisenursachen wurde eine schädliche Krisenpolitik entwickelt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte verschlimmerte anstatt sie als mitursächlich anzuerkennen und zu behandeln. Diese Probleme wurden dadurch also nur „weiter in die Zukunft verlagert“ (Bach 2019, S. 145–146) und die soziale Dimension der EU weiter vernachlässigt (Busch et al. 2012, S. 28). Dementsprechend ist die Krise mit ihren Ursachen und Auswirkungen immer noch aktuell (Beyer 2018, S. 31) und die Auseinandersetzung mit den diesbezüglich richtigen politischen Handlungen und den nötigen Veränderungen noch nicht abgeschlossen.

3.6 SOZIALE UNGLEICHHEIT

Aus der bisherigen Analyse der wichtigsten sozialpolitischen Indikatoren und der Entwicklungen im Zuge des technischen Fortschritts und der Eurokrise geht hervor, dass viele der Missstände gleichzeitig auch ein Problem der sozialen Ungleichheit sind. Armut besteht in Europa primär in Form relativer finanzieller Schlechterstellung innerhalb der Gesellschaft und weniger in Form lebensbedrohlicher Versorgungsnot. Auch Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung lassen sich insofern als Problem sozialer Ungleichheit interpretieren, als dass sie Ausdruck der Spaltung in Insider und Outsider am Arbeitsmarkt sind. Außerdem sind Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei Armut, Arbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung ein Aspekt sozialer Ungleichheit. Diese vielfältigen Perspektiven auf soziale Ungleichheit sollen nun anhand einer theoretischen Einordnung aus soziologischer, sozialpolitischer und gerechtigkeits-theoretischer Sicht expliziert und durch die genauere Betrachtung der Einkommens- und Vermögensungleichheit ergänzt werden.

3.6.1 THEORETISCHE ANALYSE SOZIALER UNGLEICHHEIT

„[Soziale Ungleichheit] liegt immer dann vor, wenn bestimmte soziale Differenzierungen es mit sich bringen, dass einzelne Individuen oder Gruppen in dauerhafter Weise begünstigt, andere benachteiligt sind“ (Kreckel 2004, S. 16–17). Sie ist jedoch kein zwangsläufiges Ergebnis natürlicher oder sozialer Unterschiedlichkeiten zwischen den Menschen, wie Aussehen, Begabung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Religionszugehörigkeit, Beruf oder Lebensstil (Kreckel 2004, S. 15–16), sondern systemisch, strukturell bedingt und politisch legitimiert (Butterwegge 2020, S. 110). Inwiefern soziale Ungleichheit ein Ergebnis des technologischen Wandels und des Kurses der Krisenpolitik ist, wurde bereits in Kapitel 3.3 „Auswirkungen des technischen Fortschritts auf den Arbeitsmarkt“ bzw. Kapitel 3.5 „Sozialpolitische Herausforderungen im Kontext der Eurokrise“ dargelegt.

Während unter sozialer Ungleichheit historisch gesehen v. a. Ungleichheit in Form von Klassenzugehörigkeit gemäß der Stellung im Produktionsprozess als Arbeiter*in oder Kapitalist*in verstanden wurde, sind die Blickwinkel auf soziale Ungleichheit heute vielfältiger und entsprechend ist die theoretische Einordnungen differenzierter geworden (Kreckel 2004, S. 32–37). So handelt es sich bei der ungleichen Verteilung von Einkommen und Vermögen um eine „distributive Ungleichheit“ oder auch „Verteilungsungleichheit“, die danach bestimmt wird, wie gewisse Güter wie Reichtum oder Wissen verteilt sind. Die Spaltung von Insidern und Outsidern am Arbeitsmarkt ist hingegen eine „relationale Ungleichheit“ oder auch „Beziehungsungleichheit“, die danach bestimmt wird, welche asymmetrischen (Macht-)Positionen die Menschen in den Beziehung zueinander innehaben und welche unterschiedlichen Möglichkeiten und Chancen damit einhergehen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Positionen erworben oder zugeschrieben sind. (Kreckel 2004, S. 19–20) Die Machtverhältnisse am Arbeitsmarkt haben entscheidenden Einfluss auf die Einkommensentwicklung und umgekehrt führt eine finanzielle Besserstellung häufig zu einer besseren Position, womit sich die relationale Ungleichheit und die distributive Ungleichheit gegenseitig bedingen (Butterwegge 2020, S. 107, 110).

Obwohl sich beide Formen in vertikalen Hierarchien äußern können – in einer Höher- und Tieferstellung, einer Ober- und Unterschicht – zeigen die statistischen Analysen in dieser Arbeit, dass ein erhöhtes Risiko für Armut, Arbeitslosigkeit bzw. prekäre Beschäftigung mit bestimmten Merkmalen wie Alter oder Geschlecht korreliert, die sich durch alle Gesellschaftsschichten ziehen und die somit von einer horizontalen Ungleichheit zeugen (vgl. Weiß et al. 2001). In diesem Zusammenhang wird oft die „Zentrum-Peripherie-Metapher“

verwendet (Kreckel 2004, S. 41–42). Sie taucht 1981 bei Jürgen Habermas in Bezug auf die Ungleichheit zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen auf (Kreckel 2004, S. 33) und wird 1992 von Reinhard Kreckel zum „begriffliche[n] und damit theoretische[n] Dach“ (Kreckel 2004, S. 41) sozialer Ungleichheit erklärt, das es ermöglicht, alle Ausprägungen sozialer Ungleichheit zu berücksichtigen und dabei „in einem gemeinsamen Problemzusammenhang zu denken“ (Kreckel 2004, S. 44). Die Metapher zeichnet ein Bild von einem „Spannungsfeld, das typischerweise durch Kräftekonzentration im Zentrum und Kräftezersplitterung an der Peripherie gekennzeichnet ist“ (Kreckel 2004, S. 42). Dadurch werden u. a. „zwei einander gegenüberliegende Randzonen“ sichtbar (Kreckel 2004, S. 42). Mit „mehreren unterschiedlich starke[n] Zentren und Subzentren“ und „drei- oder mehrdimensional“ gedacht (Kreckel 2004, S. 42), also auch unter Einschluss vertikaler Strukturen, wird die Zentrum-Peripherie-Metapher der Komplexität der gegenwärtigen sozialen Ungleichheit eher gerecht als das alte Klassen- bzw. Schichtensystem. Denn die gegenwärtige soziale Ungleichheit zeichnet sich einerseits durch eine fortschreitende vertikale Ungleichheit in der Arbeitswelt und andererseits durch die Verbreitung neuer horizontaler Ungleichheiten jenseits des Normalarbeitsverhältnisses aus (Kreckel 2004, S. 102).

Das Ausmaß sozialer Ungleichheit lässt für sich allein noch kein Urteil darüber zu, ob sie gesellschaftlich problematisch ist und ausgeglichen werden sollte. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen in dieser Arbeit ist die sozialpolitische Einschätzung allerdings eindeutig. So wurde gezeigt, dass soziale Ungleichheit mitverantwortlich für die Entstehung der Eurokrise war. Außerdem wurde darauf eingegangen, dass ein zu hohes Maß an sozialer Ungleichheit den Zusammenhalt der Gesellschaft schwächt, zu gesellschaftlichen Spannungen führt (Dauderstädt und Keltek 2018, S. 4), eine handlungsfähige Politik erschwert und die konjunkturelle Entwicklung hemmt (OECD 2015, S. 1). Umgekehrt haben empirische Studien ergeben, dass je besser die materielle Verteilung in einer Gesellschaft ist, desto gesünder sind deren Mitglieder (Butterwegge 2020, S. 108). Darstellungen, wonach soziale Ungleichheit gesamtgesellschaftlich nützlich sei, sind daher aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht nicht haltbar. Zwar wird wirtschaftlicher Fortschritt auch dadurch angetrieben, dass durch entsprechende Leistung die Aussicht auf eine Verbesserung der persönlichen finanziellen und sozialen Situation innerhalb der Gesellschaft besteht (Europäische Kommission 2017b, S. 3), doch auch für diesen Nutzen spricht eher ein geringeres Maß sozialer Ungleichheit, sodass die Aussicht auf eine Verbesserung der persönlichen Lage auch realistisch ist.

Neben der sozialpolitischen Einschätzung sozialer Ungleichheit erfolgt meist auch eine gerechtigkeits-theoretische Beurteilung. Denn ob und in welchem Maß soziale Ungleichheit

gesellschaftlich und politisch akzeptiert wird, hängt auch von den jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellung ab. (vgl. Butterwegge 2020, S. 110) Während im Mittelalter und der frühen Neuzeit die Gesellschaft noch primär nach der Ständeordnung strukturiert war, gewann mit der industriellen Revolution seit dem Ende des 18. Jhdt. die Erwerbsarbeit an Bedeutung und führte zu völlig neuen sozialen Strukturen. Heute werden weite Teile des sozialen und gesellschaftlichen Lebens über die Erwerbsarbeit bestimmt und „[a]llen westlichen Sozialsystemen liegt das Leitbild der Erwerbsgesellschaft zugrunde [...]“ (Koehnen 2007, S. 31–32), sodass Erwerbsarbeit zu einem der entschiedensten Kriterien für die persönliche Identifikation und die gesellschaftliche Zugehörigkeit zählt. Daher ist es naheliegend, dass die moderne Arbeitsgesellschaft maßgeblich von der Leistungsideologie geprägt ist. (Heidenreich und Zirra 2012; Struck 2016, S. 3) Verbunden mit dem Prinzip der Chancengleichheit entspricht die Leistungsideologie gegenwärtig der allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellung eines gerechten Systems (Becker und Hadjar 2011, 37).

Chancengleichheit wird in Europa v. a. im Bildungssystem verortet, in Form von „gleiche[n] Chancen zum Erwerb von Bildungszertifikaten [unabhängig von l]eistungsfremde[n] Kriterien – wie zum Beispiel Geschlecht, soziale Herkunft oder Nationalität“ (Becker und Hadjar 2011, 37). Reinhard Kreckel beschreibt die Leistungsideologie dementsprechend als „die *meritokratische Triade*“ von Bildung, Beruf und Einkommen“: „Die Qualifikation eines Individuums *soll* in eine entsprechende berufliche Position konvertierbar sein, die berufliche Position *soll* mit einem ihr angemessenen Einkommen ausgestattet sein“ (Kreckel 2004, S. 97), das sei nur gerecht. Im Umkehrschluss beruhe soziale Ungleichheit auf Leistungsunterschieden, womit auch sie gerecht und damit gerechtfertigt sei (Butterwegge 2020, S. 108). Bei der konkreten Definition und der Messung von „Leistung“ und der Konvertierung in eine entsprechende berufliche Position und Entlohnung ergeben sich jedoch kaum überwindbare Schwierigkeiten. Zählt die eigentliche Tätigkeit oder das Ergebnis? Ist bei der Tätigkeit der Zeitaufwand, die körperliche oder geistige Anstrengung oder Aspekte wie Kreativität entscheidend? Bemisst sich das Ergebnis nach der Qualität, der Quantität oder dem gesellschaftlichen Nutzen? Werden individuelle Umstände und Grundvoraussetzungen als relativierende Aspekte berücksichtigt? Welche Privilegien und welcher Lohn sind letztendlich für welche Leistung angemessen? Und wer legt dies fest? (Kipping 2010, S. 297–298) Betrachtet man das zum Teil enorme Einkommens- und Vermögensgefälle und insbesondere die Gewinne aus Vermögen und Finanzspekulationen sowie Erbschaften – was in den folgenden Kapitel konkretisiert wird –, so fällt es jedenfalls schwer, darin ein in sich schlüssiges

Prinzip der Leistungsgerechtigkeit zu erkennen, außer finanzieller Erfolg würde selbst als Leistung gelten (Schiller 2009, S. 28–30).

3.6.2 STATISTISCHE ENTWICKLUNG DER EINKOMMENSUNGLEICHHEIT

Die distributive Ungleichheit kommt auf mehreren Ebenen zum Ausdruck: die Ungleichheit der Arbeitseinkommen und der Einkommen allgemein, die Verteilung des Vermögens sowie das Verhältnis von Einkommen und Vermögen. Der Ökonom Thomas Piketty liefert in seinem Werk „Das Kapital im 21. Jahrhundert“ eine äußerst umfangreiche historische und statistische Quellenauswertung sowie eine differenzierte Analyse zu diesen Ebenen (Piketty 2014, S. 33–39, 785), weshalb hier zur Veranschaulichung distributiver Ungleichheit – in Europa und global – seine Ergebnisse zusammengefasst und durch die EU-Statistik ergänzt werden sollen.

Zur Darstellung der Einkommensungleichheit gibt es zwei geläufige Indikatoren: Den Gini-Koeffizient – er findet v. a. international Anwendung – und das S80/20-Verhältnis, das im Scoreboard der EU verwendet wird. (Europäische Kommission 2017b, S. 3–5) Der Gini-Koeffizient beruht auf dem Vergleich der einzelnen Einkommen mit allen anderen Einkommen und kann einen Wert zwischen 0 und 100 annehmen, wobei 0 für absolute Einkommensgleichheit und 100 für absolute Einkommensungleichheit steht. Ein Gini-Koeffizient von 0 würde also bedeuten, dass alle Einkommen gleich hoch sind, und ein Gini-Koeffizient von 100 würde bedeuten, dass sich das gesamte Einkommen auf eine Person bzw. einen Haushalt konzentriert. (Europäische Kommission 2017b, S. 5) Bei dem S80/S20-Verhältnis werden die Einkommen der reichsten 20 % den Einkommen der ärmsten 20 % der Bevölkerung gegenübergestellt. Der entsprechende Wert gibt an wie viel mal höher das Einkommen der reichsten 20 % ist. Ein Wert von 1,0 entspräche demnach absoluter Einkommensgleichheit, bei der die reichsten 20 % nicht mehr Einkommen hätten als die ärmsten 20 % (womit die Einteilung in ein reichstes und ein ärmstes Einkommens-Quintil gar nicht mehr möglich wäre). Nach oben hin gibt es bei diesem Indikator theoretisch keine Grenze. (Europäische Kommission 2017b, S. 3) Wie im nächsten Kapitel ersichtlich werden wird, lassen sich die beiden Indikatoren auch für die Vermögensungleichheit anwenden.

Der Gini-Koeffizient lag 2019 in der EU bei 30,8 und das S80/20-Verhältnis bei 5,12, das heißt die reichsten 20 % hatten mehr als das fünffache Einkommen als die ärmsten 20 %. Damit ist die Einkommensungleichheit in der EU seit 2006 minimal gestiegen. 2006 betrug der Gini-Koeffizient 30,3 und das S80/20-Verhältnis 4,95. Ihren seitherigen Höchststand hatte die Einkommensungleichheit 2015 mit einem Gini-Koeffizienten von 31,0 und einem S80/20-Verhältnis von 5,22. (eurostat 2020p, 2020q, 2020v, 2020w) Die leichte Zunahme der

Einkommensungleichheit ist v. a. dem unterdurchschnittlichen Einkommenswachstum der Ärmern verschuldet. Doch auch das stärkere Einkommenswachstum der Reichen spielt bei der Ungleichheitsentwicklung eine Rolle (Europäische Kommission 2017b, S. 6). Den ausgleichenden Effekt der Steuer- und Sozialsysteme verdeutlichen die entsprechenden Werte bezogen auf die Einkommen *vor* Sozialleistungen im Vergleich zu den Einkommen *nach* Sozialleistungen bzw. die Brutto-Markteinkommen im Vergleich zu den tatsächlich verfügbaren Einkommen. Beim Gini-Koeffizienten machte das 2018 einen Unterschied von 6,1 (also 30,8 statt 36,9) und beim S80/20-Verhältnis einen Unterschied von 3,52 (also 5,12 statt 8,64). Ohne den Ausgleich durch Steuern und Sozialleistungen hätten die reichsten 20 % demnach sogar mehr als das achtfache Einkommen als die ärmsten 20 %. (eurostat 2020p, 2020q, 2020v, 2020w)

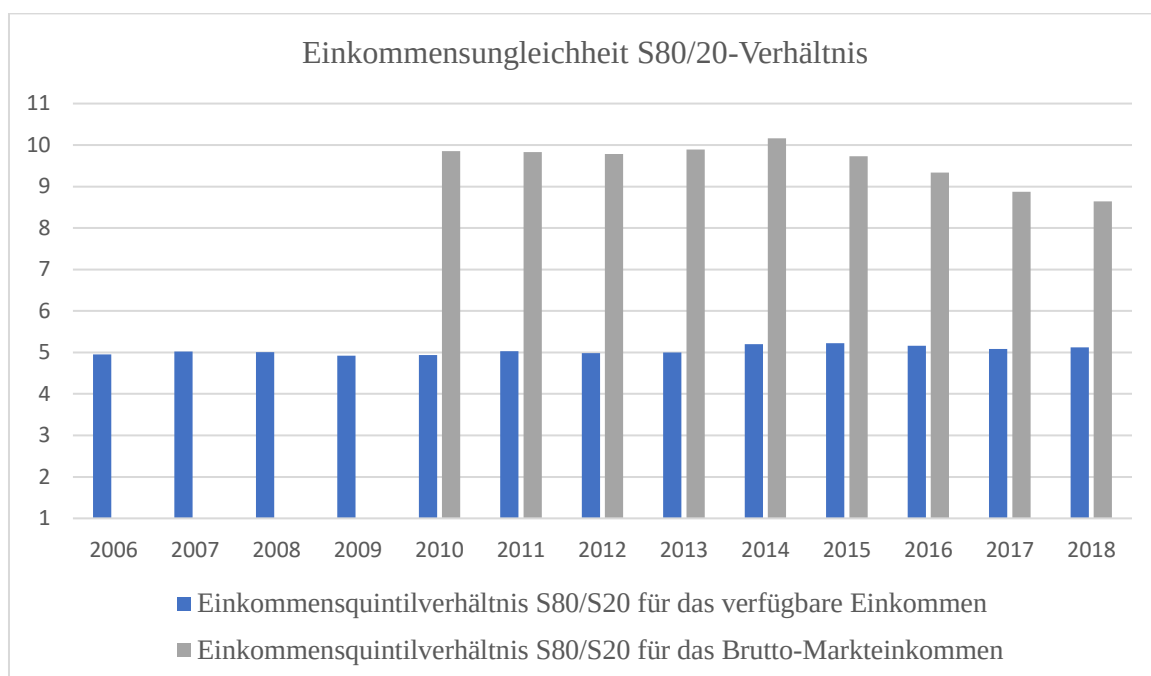


Abbildung 5: Einkommensungleichheit S80/20-Verhältnis (basierend auf den Daten eurostat 2020p, 2020q)

Die Daten für die EU sind Durchschnittswerte. Die Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten weichen teils erheblich voneinander ab, Tendenz steigend. Während bspw. in der Slowakei mit einem S80/20-Verhältnis von 3,03 im Jahr 2019 und 3,54 im Jahr 2015 eine relativ geringe Einkommensungleichheit herrscht, hat u. a. Rumänien mit einem S80/20-Verhältnis von 7,21 im Jahr 2018 und 8,32 im Jahr 2015 mit einer stark ausgeprägten Einkommensungleichheit zu kämpfen. (Europäische Kommission 2017b, S. 7; eurostat 2020p, 2020q)

Im internationalen und historischen Vergleich (der von Piketty untersuchten Gesellschaften) ist die Einkommensungleichheit in Europa mittelstark ausgeprägt, was die folgende Tabelle zeigt. Demnach erzielten 2010 die reichsten 10 % in Europa ca. 35 % der Einkommen, während die

ärmsten 50 % sich mit etwa 25 % der Einkommen begnügen mussten.³³ In den USA war die Einkommensungleichheit 2010 mit 50 % der Einkommen bei den reichsten 10 % und 20 % der Einkommen bei den ärmsten 50 % deutlich stärker ausgeprägt. Ein Zustand, wie er 1910 auch in Europa vorzufinden war. Eine schwächere Einkommensungleichheit konnten die skandinavischen Länder in den Jahren 1970 bis 1980 vorweisen, als die ärmsten 50 % immerhin 30 % der Einkommen erhielten. (Piketty 2014, S. 328)

Anteil der verschiedenen Gruppen an den Gesamteinkommen (Arbeit + Kapital)	Schwache Ungleichheit (skandinavische Länder, 1970-1980)	Mittlere Ungleichheit (Europa, 2010)	Starke Ungleichheit (USA, 2010; Europa 1910)	Sehr starke Ungleichheit (USA, 2030?)
Die reichsten 10 % (Oberschicht)	25 %	35 %	50 %	60 %
Davon: die reichsten 1 % (herrschende Schicht)	7 %	10 %	20 %	25 %
Davon: die folgenden 9 % (wohlhabende Schicht)	18 %	25 %	30 %	35 %
Die 40 % der Mitte (Mittelschicht)	45 %	40 %	30 %	25 %
Die ärmsten 50 % (Unterschichten)	30 %	25 %	20 %	15 %
Der entsprechende Gini-Koeffizient (synthetischer Ungleichheitsindikator)	0,26	0,36	0,49	0,58

Abbildung 6: Die Ungleichheit der Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 328), (eigene Markierungen)

Betrachtet man nur die Arbeitseinkommen, so fällt die Ungleichheit etwas schwächer aus. Doch auch die Arbeitseinkommen sind noch deutlich ungleich verteilt. So verdienten 2010 die reichsten 10 % in Europa etwa 25 % und die ärmsten 50 % nur ca. 30 % der gesamten Erwerbseinkommen. Damit liegt Europa auch hier im internationalen Mittelfeld (der untersuchten Gesellschaften). Obwohl der Durchschnittslohn im Verlauf der letzten Jahrhunderte mit der Reformierung des Bildungssystems stark gestiegen ist, hat keine Annäherung der unteren an die oberen Einkommensklassen stattgefunden. „Die natürlichste Erklärung ist, dass alle Qualifikationsniveaus sich in annähernd demselben Rhythmus

³³ Diese und die folgenden Werte zur Einkommens- und Vermögensverteilung von Piketty wurden auf individueller Ebene und vor Steuern und Transfers geschätzt, sodass die Primärverteilung zum Ausdruck kommt.

weiterentwickelt haben, so dass die Ungleichheiten sich bloß nach oben verschoben haben.“
(Piketty 2014, S. 404)

Anteil der verschiedenen Gruppen an den gesamten Arbeitseinkommen	Schwache Ungleichheit (skandinavische Länder, 1970-1980)	Mittlere Ungleichheit (Europa, 2010)	Starke Ungleichheit (USA, 2010)	Sehr starke Ungleichheit (USA, 2030?)
Die reichsten 10 % (Oberschicht)	20 %	25 %	35 %	45 %
Davon: die reichsten 1 % (herrschende Schicht)	5 %	7 %	12 %	17 %
Davon: die folgenden 9 % (wohlhabende Schicht)	15 %	18 %	23 %	28 %
Die 40 % der Mitte (Mittelschicht)	45 %	45 %	40 %	35 %
Die ärmsten 50 % (Unterschichten)	35 %	30 %	25 %	20 %
Der entsprechende Gini-Koeffizient (synthetischer Ungleichheitsindikator)	0,19	0,26	0,36	0,46

Abbildung 7: Die Ungleichheit der Arbeitseinkommen in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 326) (eigene Markierungen)

Lohnunterschiede sind einerseits eine natürliche Konsequenz des freien Marktes, auf dem sich die Löhne wie andere Preise über Angebot und Nachfrage bilden. Für Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt, aber wenig angeboten werden, weil wenige Erwerbspersonen über diese Qualifikationen verfügen, werden sehr hohe Löhne gezahlt, wohingegen ausreichend angebotene Qualifikationen schlechter entlohnt werden. Mit diesem Wissen und entsprechenden Maßnahmen – wie Investitionen ins Bildungssystem – könnte theoretisch ein optimales Gleichgewicht erzeugt werden. Andererseits unterliegt die Dynamik von Angebot und Nachfrage nach Qualifikationen zeitlichen und anderen strukturellen Verwerfungen. (Füllsack 2002, S. 49–62; Piketty 2014, S. 402–403)

„Wenn sich das Angebot von Qualifikationen nicht mit derselben Geschwindigkeit wie der Bedarf seitens der Technologie weiterentwickelt, dann bleiben die Gruppen, deren Bildung nicht ausreichend fortgeschritten ist, auf Beschäftigungen im Niedriglohnbereich sitzen und die Ungleichheiten hinsichtlich der Arbeit nehmen entsprechend zu.“ (Piketty 2014, S. 403)

Außerdem sind nicht alle Lohnentwicklungen auf die Theorie von Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Eine entscheidende Rolle spielt u. a. auch, wie gut einzelne Gruppierungen

von Erwerbstätigen in der Lage dazu sind, ihre Lohnforderungen z. B. mithilfe von Gewerkschaftsstrukturen durchzusetzen (Füllsack 2002, S. 52–53). Wie in Kapitel 3.4.4 „Hintergründe und sozialpolitische Problematik prekärer Beschäftigung“ bereits erwähnt, verfügen v. a. die sogenannten Insider über eine starke kollektive Kraft, während die Arbeitslosen und die prekär Beschäftigten praktisch keine Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Lohnunterschiede zwischen Insidern und Outsidern sind demnach keine Folge von abweichenden Angebot-Nachfrage-Verhältnissen, sondern von eben jener Spaltung des Arbeitsmarktes in Insider und Outsider mit unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten und Machtverhältnissen. Aus demselben Grund lassen sich auch enorm hohe Managergehälter nicht mit der Angebot-Nachfrage-Theorie erklären, denn

„[viele] Führungskräfte [in Großunternehmen können] ihre Vergütung in großem Umfang selbst festlegen [...] – wobei sie sich manchmal hemmungslos bedienen – und [...] dies [steht] häufig in keinem erkennbaren Verhältnis zu ihrer individuellen Produktivität [...], die im Übrigen in Großunternehmen sehr schwer zu messen ist.“ (Piketty 2014, S. 43–44)

Dieses Phänomen trat v. a. in den USA und Großbritannien in den 1970er und -80er Jahren auf, als dort der Spitzensteuersatz nachhaltig gesenkt wurde, was ein Anreiz für höhere Gehälter war. Mit steigenden Gehältern nahm auch der politische Einfluss der Manager zu, sodass der Kurs niedriger Spitzensteuersätze weiter verfolgt wurde. So ist die starke Ungleichheit der Arbeitseinkommen in den USA zu erklären. Doch auch in Europa gibt es von normalen Einkommen entkoppelte Spitzengehälter, die jeglicher Legitimation entbehren. (Piketty 2014, S. 42, 401, 445)

3.6.3 STATISTISCHE ENTWICKLUNG DER VERMÖGENSUNGLEICHHEIT

Dass die Ungleichheit der Arbeitseinkommen etwas schwächer ausfällt als die Ungleichheit der Einkommen allgemein, lässt darauf schließen, dass die Kapitaleinkommen und damit auch der Kapitalbesitz ungleicher verteilt sind als die Löhne. Ein Blick auf die Werte von Piketty verrät, dass die Verteilung des Kapitalbesitzes die Hauptquelle distributiver Ungleichheit ist.

Distributive Ungleichheit in Europa 2010	Anteil der verschiedenen Gruppen an den gesamten Arbeitseinkommen	Anteil der verschiedenen Gruppen an den Gesamteinkommen (aus Arbeit + Kapital)	Anteil der verschiedenen Gruppen am Gesamtkapital
Die reichsten 10 % (Oberschicht)	25 %	35 %	60 %
Davon: die reichsten 1 % (herrschende Schicht)	7 %	10 %	25 %
Davon: die folgenden 9 % (wohlhabende Schicht)	18 %	25 %	35 %
Die 40 % der Mitte (Mittelschicht)	45 %	40 %	35 %
Die ärmsten 50 % (Unterschichten)	30 %	25 %	5 %
Der entsprechende Gini-Koeffizient (synthetischer Ungleichheitsindikator)	0,26	0,36	0,67

Abbildung 8: Distributive Ungleichheit in Europa 2010 (basierend auf den Werten von Piketty 2014, S. 326–328)

In allen untersuchten Gesellschaften liegt der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung bei über 50 und somit näher an absoluter Ungleichverteilung als an absoluter Gleichverteilung.³⁴

Piketty schreibt dazu:

„Unseres Wissens hat es nie eine Gesellschaft mit einer Verteilung des Kapitaleigentums gegeben, deren Ungleichheit man sinnvollerweise als ‚schwach‘ bezeichnen könnte, das heißt eine, bei der die ärmste Hälfte der Gesellschaft einen bedeutenden Teil – zum Beispiel ein Fünftel oder ein Viertel – des Gesamtvermögens besäße.“ (Piketty 2014, S. 339)

Dass die Vermögensungleichheit in Europa heute nicht mehr ganz so extrem ausgeprägt ist wie zu Beginn des 20. Jhdt., liegt v. a. an der Herausbildung einer vermögenden Mittelschicht. Zwar ist der zur Mitte hin umverteilte Vermögenswert gemessen an den obersten Vermögen nicht besonders hoch, aber das bisschen mehr an Vermögen, das die neue Mittelschicht im Vergleich zur unteren Schicht erlangte, führte einen bedeutenden Strukturwandel herbei. (Piketty 2014, S. 342–344) Das beweist, wie wirkungsvoll bereits ein geringes Maß der Umverteilung ist.

³⁴ Piketty verwendet für den Gini-Koeffizienten eine andere Darstellungsform, bei der sich der Wert zwischen 0,00 und 1,00 bewegt. Hier soll jedoch die Darstellungsform der EU mit Werten zwischen 1 und 100 beibehalten werden.

Anteil der verschiedenen Gruppen am Gesamtkapital	Schwache Ungleichheit (niemals festgestellt; ideale Gesellschaft?)	Mittlere Ungleichheit (skandinavische Länder, 1970-1980)	Mittelstarke Ungleichheit (Europa, 2010)	Starke Ungleichheit (USA, 2010)	Sehr starke Ungleichheit (Europa, 1910)
Die reichsten 10 % (Oberschicht)	30 %	50 %	60 %	70 %	90 %
Davon: die reichsten 1 % (herrschende Schicht)	10 %	20 %	25 %	35 %	50 %
Davon: die folgenden 9 % (wohlhabende Schicht)	20 %	30 %	35 %	35 %	40 %
Die 40 % der Mitte (Mittelschicht)	45 %	40 %	35 %	25 %	5 %
Die ärmsten 50 % (Unterschichten)	25 %	10 %	5 %	5 %	5 %
Der entsprechende Gini-Koeffizient (synthetischer Ungleichheitsindikator)	0,3	0,58	0,67	0,73	0,85

Abbildung 9: Die Ungleichheit des Kapitalbesitzes in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 327) (eigene Markierungen)

In der EU-Statistik liegen zur Vermögensungleichheit nur experimentelle Daten zu einzelnen Ländern für die Jahre 2010 und 2015 vor.³⁵ Diese deuten jedoch auf eine zunehmende Ungleichheit der Nettovermögen – also *nach* Steuerabgaben – hin. Einerseits ist die Vermögensungleichheit in mehr als der Hälfte der untersuchten Länder zurückgegangen; andererseits hat sie im Durchschnitt zugenommen, von einem Gini-Koeffizienten von 62,7 auf 63,8. Das liegt daran, dass die Länder mit einer ehemals geringeren Ungleichheit deutlich aufgeholt haben, wohingegen die Länder mit höherer Ungleichheit nur minimale Rückgänge verzeichnen konnten. Bspw. ist der Gini-Koeffizient in Slowenien von 53,2 auf 62,5 angestiegen, während er sich in Österreich von 75 auf gerade einmal 72,3 reduzierte. In Deutschland hat der ohnehin schon sehr hohe Wert von 74,8 sogar ebenfalls zugenommen, auf 75,1. (eigene Berechnungen auf Basis von eurostat 2020x)

Hinter der Vermögensungleichheit stehen erstens die große Bedeutung von Erbschaften und zweitens die Vermögensarten, welche hohe Renditen abwerfen. Während in der vorindustriellen Zeit hauptsächlich der Landbesitz das Vermögen der Wohlhabenden

³⁵ Es handelt sich um die Länder: Österreich, Deutschland, Zypern, Frankreich, Portugal, Luxemburg, Finnland, Belgien, Malta, Spanien, Griechenland, Slowenien und die Slowakei (aufgelistet nach absteigender Vermögensungleichheit im Jahr 2010). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Länder

ausmachte, besteht es heute primär aus Immobilien-, Industrie- und Finanzkapital. Mit steigenden Immobilien- und Mietpreisen, zunehmender Marktmacht monopolartiger Konzerne wie Microsoft, Amazon oder Walmart und der Liberalisierung des Finanzmarktes, steigt auch das Vermögen in den Händen der Reichen, wobei Immobilienbesitz eher für die Vermögen der Mittelschicht von Bedeutung ist. (Europäische Kommission 2017b, S. 2; Piketty 2014, S. 341, 501) Die Höhe der Kapitalrendite hängt dabei von der Ausgangsgröße des Vermögens ab. Und hier kommt die wichtige Rolle von Erbschaften ins Spiel: Wer aufgrund von Erbschaft nicht bei null starten muss, kann sehr viel höhere Renditen erzielen und sein Vermögen somit sehr viel schneller vergrößern. (Piketty 2014, S. 588) Piketty schätzt den Anteil der ererbten Vermögen an den weltweit größten Vermögen auf etwa 60-70 % (Piketty 2014, S. 591). Kapitalrenditen machen ab einer gewissen Höhe des Vermögens, Erwerbseinkommen überflüssig und schaffen darüber hinaus einen Vermögenszuwachs ganz ohne Erwerbsarbeit (Piketty 2014, S. 586).

„Unter diesen Bedingungen ist es nahezu unvermeidlich, dass die ererbten Vermögen eine wesentlich größere Rolle spielen als die im Laufe eines Arbeitslebens gebildeten, und dass die Kapitalkonzentration ein derart hohes Niveau erreicht, dass sie mit dem Leistungsprinzip und den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit, die die Basis unserer modernen demokratischen Gesellschaft bilden, potenziell nicht mehr vereinbar ist.“ (Piketty 2014, S. 46)

Wie die folgende Grafik zeigt, gab es 2013 weit mehr Dollarmilliardäre als noch 1987. Ihr Vermögen hat dabei um das Achtzehnfache zugenommen.

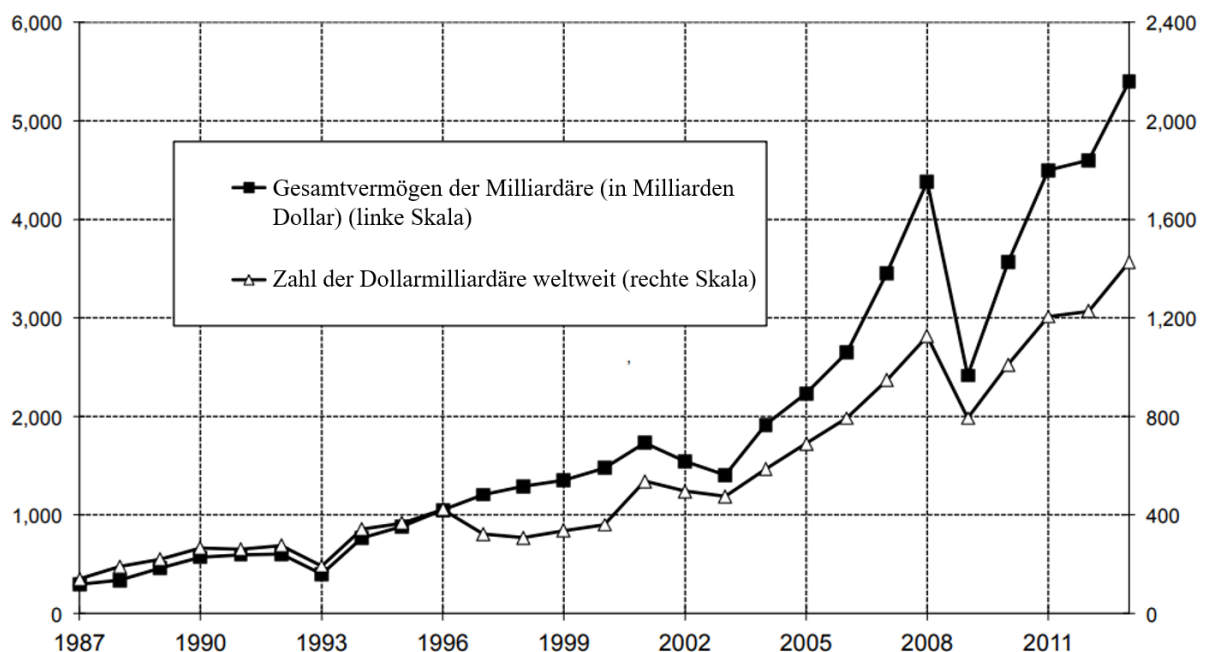


Abbildung 10: Milliardäre nach der *Forbes*-Rangliste (Piketty 2014, S. 578)

Auch der Anteil des Vermögens der reichsten Zwanzigmillionstel am weltweiten Gesamtvermögen hat sich im Zeitraum von 1987 bis 2013 mehr als verdreifacht.

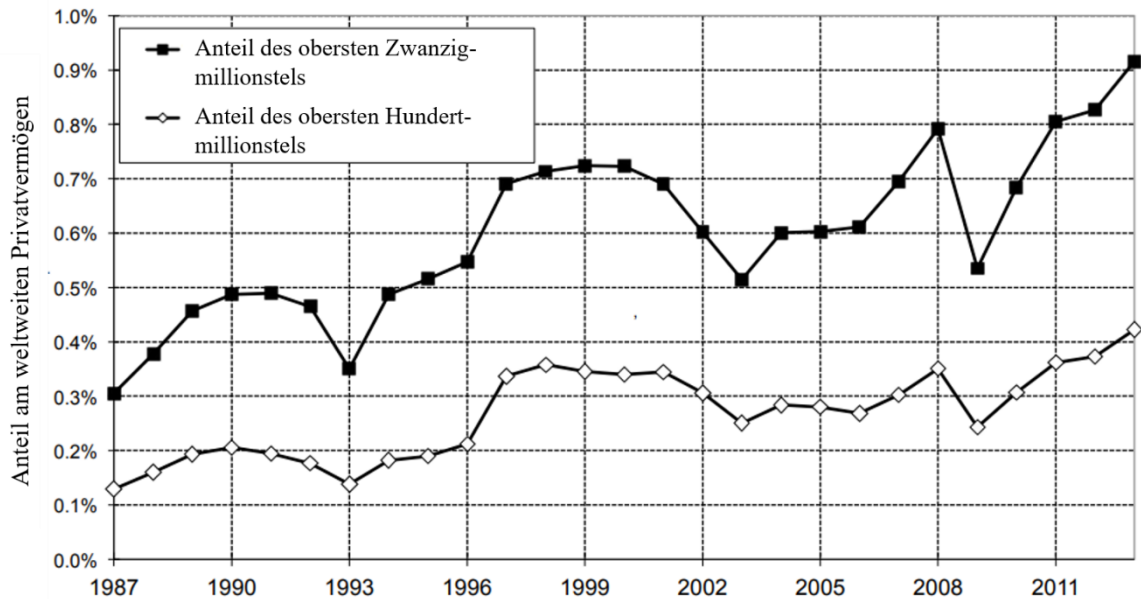


Abbildung 11: Der Anteil der Fraktile mit sehr hohem Vermögen am weltweiten Privatvermögen, 1987-2013 (Piketty 2014, S. 580)

Entsprechend habe die Vermögen im selben Zeitraum schneller zugenommen als die Einkommen und die höchsten Vermögen wiederum schneller als die durchschnittlichen Vermögen (Piketty 2014, S. 579). Die weltweit größten Vermögen erlebten zwischen 1987 und 2013 einen Zuwachs von 6-7 %, die durchschnittlichen Vermögen von 2,1 % und das Durchschnittseinkommen von 1,4 %. Das Bruttoweltprodukt wuchs um 3,3 %. Somit ist die Kapitalrendite r höher als die Wachstumsrate g von Produktion und Einkommen, was mit der Formel $r > g$ zum Ausdruck kommt. Verwendet man für die Gegenüberstellung die Kapitalrendite *nach* Steuerabgaben, hat sich das Verhältnis $r > g$ im 20. Jhdt. zwar zeitweise umgekehrt, droht im 21. Jhdt. aber wieder seine vorherige Ausprägung anzunehmen.

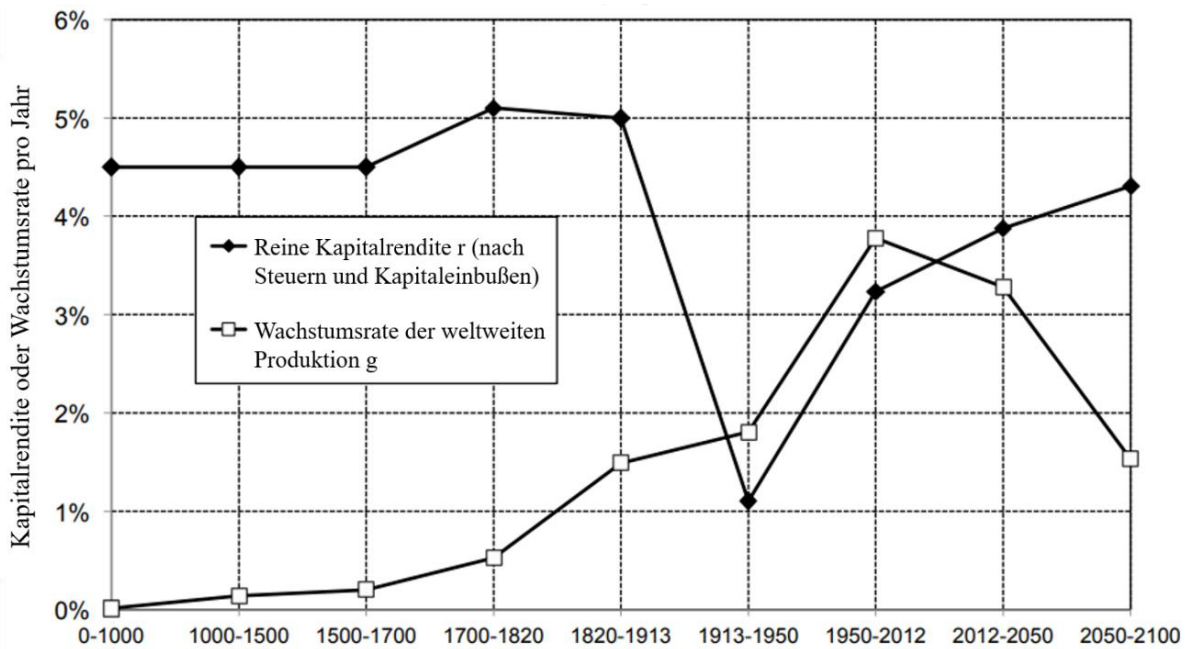


Abbildung 12: Kapitalrendite (nach Steuern) und Wachstumsrate weltweit von der Antike bis 2100 (Piketty 2014, S. 472)

„Wenn die Kapitalrendite dauerhaft höher ist als die Wachstumsrate von Produktion und Einkommen, was bis zum 19. Jahrhundert der Fall war und im 21. Jahrhundert wieder zur Regel zu werden droht, erzeugt der Kapitalismus automatisch inakzeptable und willkürliche Ungleichheiten [...]“ (Piketty 2014, S. 13–14)

Die Ungleichheit $r > g$ beschreibt folglich einen über viele Epochen bestehenden Zustand – „eine soziale und politische Realität“ – und keine „logische Notwendigkeit“ (Piketty 2014, S. 468). Zwar resultiert sie aus freien marktwirtschaftlichen Kräften und je störungsfreier der freie Markt gemäß marktliberaler Überzeugung funktioniert, desto natürlicher entwickelt sich diese Ungleichheit (Piketty 2014, S. 47). Aber unabhängig von gezielten politisch-rechtlichen Einschränkungen, gab es stets Wirtschaftsschocks auslösende Ereignisse, wie insbesondere die beiden Weltkriege im 21. Jhdt., welche die marktkonforme Entwicklung von $r > g$ unterbrochen haben (Piketty 2014, S. 468, 627).

„Lässt sich für das 21. Jahrhundert eine Überwindung des Kapitalismus denken, die weniger gewaltsam und zugleich nachhaltiger wäre – oder muss man auf die nächsten, diesmal wahrhaft globalen Weltkrisen oder Weltkriege warten? Welche Einrichtungen und Eingriffe, welche politischen Maßnahmen sind geeignet, um den globalen Patrimonialkapitalismus³⁶ des vor uns liegenden Jahrhunderts auf gerechte und wirkungsvolle Weise zu regulieren?“ (Piketty 2014, S. 627)

³⁶ „[...] Patrimonialkapitalismus [...] ist für [Piketty] jene Spielart des Kapitalismus, die auf Vermögen und dem Vererben von Vermögen basiert. Ein System, das sich seine Regeln selbst macht [...]“ (Fromm 2015) und damit über „der verfassungsmäßig umrissenen Amtsinhaberschaft [...] und dem Gesetz steh[t]“ (Nohlen und Schulze 2002, S. 570).

Die Coronakrise hat bisher jedenfalls nicht zu einer Umverteilung und Entwicklungsumkehr von $r > g$ geführt. Im Gegenteil: Die knapp 2200 größten Vermögen stiegen bis Ende Juli 2020 auf einen neuen Spitzenwert von 10,2 Billionen US-Dollar und übertrafen damit den bisherigen Rekordstand von 8,9 Billionen US-Dollar im Jahr 2017. Primärer Grund für den Vermögenszuwachs ist nicht etwa eine steigende Anzahl an Milliardären, sondern der Anstieg von Wertpapierkursen. Insbesondere hinsichtlich der Technologie-Branche konnten in den letzten zwei Jahren ein sprunghafter Anstieg festgestellt werden. (Der Standard 2020)

„Niemand wird ernsthaft bestreiten, dass eine Gesellschaft Unternehmer, Erfindungen und Innovationen braucht [...].“ (Piketty 2014, S. 591)

„[Aber] [d]ie Ungleichung $r > g$ sorgt dafür, dass Vermögen, die aus der Vergangenheit stammen, sich schneller rekapitalisieren, als Produktion und Löhne wachsen. In dieser Ungleichheit spricht sich ein fundamentaler Widerspruch aus. Je stärker sie ausfällt, umso mehr droht der Unternehmer sich in einen Rentier zu verwandeln und Macht über diejenigen zu gewinnen, die nichts als ihre Arbeit besitzen. Wenn es einmal da ist, reproduziert Kapital sich von selbst und zwar schneller, als die Produktion wächst. Die Vergangenheit frisst die Zukunft.“ (Piketty 2014, S. 786)

3.7 ZWISCHENFAZIT

In diesem Teil der Arbeit wurde gezeigt, dass die EU trotz der vielen Vorzüge, die sie ihren Bürger*innen bietet – wie der freie Personenverkehr, die einheitliche Währung und die finanzielle Förderung bürgernaher Projekte – bisher keine nachhaltig wirkungsvollen Lösungen für die dringendsten sozialpolitischen Herausforderungen der jüngeren Zeit hervorbringen konnte, sondern im Gegenteil, mit ihrem politischen Kurs, der in der Eurokrise gipfelte, die soziale Lage teilweise sogar verschärfte. So sieht sie sich mit folgenden Entwicklungen konfrontiert:

- nur langsam schwindende Armut, die krisenbedingt zunimmt und allgemein Ausdruck sozialer Ungleichheit ist
- steigende, strukturell bedingte Sockelarbeitslosigkeit und hohe Jugendarbeitslosigkeit
- tiefgreifende Veränderungen des Arbeitsmarkts aufgrund des technologischen Wandels, der u. a. zum Anstieg der Lohn- und Einkommensungleichheit führt und langfristig womöglich zu einer Reduktion der Arbeitsplätze
- die Zunahme atypischer Beschäftigung und der Rückgang von Normalarbeitsverhältnissen, was die Zunahme von Arbeitsarmut und Arbeitsprekarität mit sich bringt
- eine zunehmende Spaltung der Gesellschaft in Insider und Outsider in Abhängigkeit von der Erwerbssituation

- tendenziell hohe Einkommensungleichheit auf Basis extrem hoher Managergehälter, unterdurchschnittlich wachsender Löhne im niedrigen Einkommensbereich und insbesondere einer starken Vermögensungleichheit
- eine zunehmende Vermögenskonzentration bei den reichsten 10 % der Bevölkerung vor dem Hintergrund einer die Wachstumsrate von Produktion und Einkommen übersteigenden Kapitalrendite und der tragenden Bedeutung von Erbschaften

4 MÖGLICHE EFFEKTE EINES BGE AUF DIE SOZIALPOLITISCHEN HERAUSFORDERUNGEN IN DER EU

Der spezifische Bedarf für eine Lösung wie das BGE wurde im vorangegangenen Teil der Arbeit ersichtlich. In diesem Teil der Arbeit wird nun argumentiert, welche positiven Effekte ein BGE auf diese Umstände haben könnte.³⁷ So soll die Forschungsfrage, inwiefern ein BGE einen Lösungsansatz für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU darstellen könnte, schließlich beantwortet werden.

4.1 BGE ALS ABSICHERUNG ALLER LEBENS- UND ERWERBSSITUATIONEN

– REALE FREIHEIT UND FLEXIBILITÄT FÜR ALLE

Ein BGE ist per Definition eine bedingungslose Existenz- und Teilhabesicherung für alle und stellt somit eine Absicherung aller Lebens- und Erwerbssituationen dar. Mit einem BGE in existenz- und teilhabesichernde Höhe ließe sich Armut sowie armutsbedingte Ausgrenzung beseitigen und reale Freiheit für individuelle, vielfältige Lebensgestaltung schaffen und zwar ohne Barrieren, ohne Stigmatisierung und ohne bürokratischen Aufwand, weil es jeder und jedem als individuelles Recht zustünde und ausbezahlt würde. (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 7, 23) Somit könnte es die meisten Sozialhilfen, insbesondere Arbeitslosengeld und Mindestsicherung ersetzen (Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 66). Welcher Geldwert genau existenz- und teilhabesichernd wäre, ließe sich z. B. anhand eines Warenkorb³⁸ berechnen. Darüber hinaus könnte sich der Wert an der Armutsgefährdungsschwelle orientieren (vgl. Van Parijs und Vanderborght 2005, S. 40): ein BGE unterhalb dieser Schwelle mag zwar existenzsichernd sein, jedoch keinesfalls teilhabesichernd. Zu überlegen wäre auch, inwiefern regionale Unterschiede bei der Festlegung der Höhe des BGE zu berücksichtigen sind.

Mit einem BGE müsste also niemand mehr unter erheblichem materiellem Mangel leiden; es gäbe keine absolute und keine verdeckte Armut mehr. Was relative Armut betrifft, so könnte ein BGE die Einkommensstruktur zwar dahingehend verändern, dass entsprechend der

³⁷ In diesem Kapitel geht es wohlgerne um die *möglichen* Effekte eines BGE. Es wird argumentiert, wie sich ein BGE auswirken *könnte*. Auch falls dies sprachlich nicht immer eindeutig zum Ausdruck kommt, gilt dies dennoch für alle Argumente.

³⁸ „Bezeichnung für die Menge an Waren und Gütern, die statistisch den typischen Verbrauch eines privaten Haushalts innerhalb eines bestimmten Zeitraums darstellt. Der Warenkorb liegt [z. B. in Deutschland] der Berechnung des Verbraucherpreisindex [...] zugrunde und enthält 700 ausgewählte Waren und Dienstleistungen[...] [...] [N]eben der Zusammensetzung [wird] auch die Gewichtung der Güter und Dienstleistungen des Warenkorbs auf die Konsumgewohnheiten unterschiedlicher Haushalte (Indexhaushalte) abgestellt [...]. Eine Anpassung [...] des Warenkorbs an die Konsumgewohnheiten der Haushalte wird [in Deutschland] in der Regel alle fünf Jahre vorgenommen.“ (Pollert et al. 2016, S. 54–55).

gegenwärtigen Definition relativer Armut der EU der absolute Wert der Armutsgefährdungsschwelle derart hoch wäre, dass das BGE darunter läge und somit alle Personen, deren Einkommen ausschließlich aus dem BGE bestünde, als armutsgefährdet gälten. So lange das BGE aber (tatsächlich und nicht nur definitorisch) existenz- und teilhabesichernd bliebe, müsste in diesem Fall eher die Definition relativer Armut überprüft werden als die Wirksamkeit des BGE. Denn relative Armut ist bekanntlich ein Ausdruck sozialer Ungleichheit und ein BGE soll – wie in Kapitel 4.4 „BGE als Instrument der Umverteilung“ argumentiert wird – ein Instrument der Umverteilung zur gesellschaftlichen Mitte hin sein und so soziale Ungleichheit minimieren. Anders als Sozialhilfen wie Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung, für deren Erhalt bereits konkrete, nachweisbare Bedürftigkeiten vorliegen müssen, könnte ein BGE auch vorbeugend wirken und „Armut gar nicht erst entstehen [...] lassen, anstatt sie später umständlich zu bekämpfen“ (Kovce und Priddat 2019, S. 13).

Dadurch, dass das BGE weder an Bedürftigkeiten noch an Verpflichtungen geknüpft, sondern eben komplett *bedingungslos* ist, würde es für alle die Freiheit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung maximieren. „[V]erschiedene Teilhabe-, Arbeits- und Tätigkeitsformen“ könnten unabhängig ihrer Entlohnung in jeder Lebensphase individuell, bedürfnisgerecht und autonom kombiniert werden (Blaschke 2012, S. 43). Erwerbsarbeit, Reproduktionsarbeit, Freizeitbeschäftigungen, Aus- und Weiterbildung und andere Tätigkeiten wie kreatives Schaffen müssten nicht mehr der Maxime des Geldverdienens untergeordnet werden. Damit wäre die Basis geschaffen für eine höhere Flexibilität als Privileg aller, für eine bessere Verteilung der Erwerbsarbeit, für bessere Arbeitsbedingungen und Löhne und für einen grundsätzlichen Wandel des Arbeitsverständnisses. Darauf wird in den folgenden Kapiteln noch genauer eingegangen. Entgegen marktliberaler Bestrebungen würde ein BGE also gemäß sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung nicht die Freiheit des Marktes fördern – „die Freiheit der Willkür, der Belang- und Rücksichtslosigkeit“ – sondern die „[t]atsächliche Freiheit“ der Menschen, die Freiheit, „dass Menschen, ganz gleich welcher Hautfarbe und welchen Geschlechts, in Zusammenhänge, die sie selbst ohne Not wählen und gestalten können, kooperieren, ohne den absurden Zwang des Geldverdienens und der Rentabilität“ (Exner et al. 2007, S. 116–119). Darin besteht sein integrativer Charakter und sein Potenzial zur Minderung der Armut im weiteren Sinn.

„Während Freiheitsrechte den Bürgern bestimmte Freiheiten formal zusichern [...], könnte ein bedingungsloses Grundeinkommen dafür sorgen, dass diese Freiheiten nicht bloß formal, sondern auch real gewährt werden. Freiheit wird dabei nicht nur ideell als eine Frage des Rechts, sondern auch materiell als eine Frage der Ausstattung begriffen.“ (Kovce und Priddat 2019, S. 15)

4.2 BGE ALS ENTSCHÄRFUNG DES PROBLEMS DER ARBEITSLOSIGKEIT

Dem Problem der Arbeitslosigkeit könnte ein BGE auf mehreren Ebenen begegnen, je nach Interpretation des Problems. Zum einen wäre die materiell abgesicherte Freiheit, die ein BGE darstellen würde, die beste Voraussetzung für eine eigenverantwortliche, selbstgewählte Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und damit die – aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht einzig vertretbare – Lösung für das Problem des Mismatching zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt. Nicht erzwungene Umschulungen oder allgemein der Zwang eine ungewollte Arbeitsstelle anzunehmen, sondern die Möglichkeit sich in jeder Lebensphase entsprechend der eigenen Bedürfnisse und Fähigkeiten sowie individueller Abwägungen aus- und weiterzubilden bzw. sich standortmäßig zu verändern, führt dazu, dass Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen auf Augenhöhe zusammenfinden können. (Füllsack 2002, S. 156–157) Gleichzeitig würde ein BGE – das zusätzlich zu Einkommen aus Erwerbsarbeit ausbezahlt würde – verhindern, dass Arbeitslose nur deswegen eine Stelle nicht annehmen, weil ihr Einkommen dann schlechter oder kaum besser als mit Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung ausfallen würde, welche mit dem Einkommen verrechnet wird. (Kovce und Priddat 2019, S. 13–14)

Zum anderen könnte ein BGE zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen ohne dies zu erzwingen. So wäre es ein Anreiz zur Unternehmensgründung, da mit einem BGE höhere wirtschaftliche Risiken eingegangen werden könnten, sofern bestehende Anreize wie Steuerfreibeträge damit nicht ersetzt würden (Füllsack 2002, S. 156–157; Osterkamp 2016, S. 32). „Das Grundeinkommen steht nicht allein für die Anerkennung schon jetzt geleisteter Tätigkeiten, es soll auch die Voraussetzung schaffen, neue Initiativen zu ergreifen“ (Zenker 2007, S. 127). Das gilt insbesondere für junge Menschen, die noch kein Eigenkapital ansparen konnten. Außerdem könnte das BGE kurz- bis mittelfristig zum Anstieg und langfristig zur Stabilisierung der Kaufkraft beitragen und hätte dadurch womöglich einen positiven Effekt auf die Entstehung und den Erhalt von Arbeitsplätzen (Vobruba 2019, S. 181). Erklärungen dazu erfolgen in Kapitel 4.4 „BGE als Instrument der Umverteilung“.

Das Hauptargument vieler BGE-Befürworter*innen mit sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung ist jedoch, dass die Menschen mit dem Erhalt eines BGE ihre Erwerbsarbeitszeit ohne finanzielle Einbußen reduzieren könnten, was eine bessere Verteilung der verfügbaren Erwerbsarbeit und damit die Reduktion der Arbeitslosigkeit fördern würde (Neuendorff 2009, S. 64; Osterkamp 2016, S. 28). Die Wochenarbeitszeit von Vollzeitstellen könnte

standardmäßig nach unten angepasst werden, sodass Vollbeschäftigung wieder ein realistisches politisches Ziel wird.

Doch selbst, wenn ein BGE zu keiner Reduktion der Arbeitslosigkeit führt, sichert es die Betroffenen dennoch ab und zwar mit vier entscheidenden Vorteilen gegenüber den derzeitigen Systemen sozialer Sicherheit. Erstens minimiert es den bürokratischen Aufwand und damit die Verwaltungskosten aufgrund des Wegfalls der Bedarfs- bzw. Anspruchsprüfung, der Berechnung auf Haushaltsebene und der Verrechnung mit anderweitigen Einkommen (Kovce und Priddat 2019, S. 13; Steinert 2007, S. 53). Zweitens ist ein BGE nicht mit Barrieren und eventueller Nötigung und Entwürdigung verbunden. Ein BGE verhindert,

„dass die Klienten sortiert, versorgt, verwaltet, behandelt, kontrolliert, pädagogisch betreut, ‚eingegliedert‘, ‚zugewiesen‘ und oft auch durch wirtschaftliche Sanktionen stigmatisiert – also insgesamt in den passiven Status von paternalistisch geschützten und regulierten Objekten gesetzt werden.“ (Offe 2009, S. 26)

Drittens wirkt es aufgrund der existenz- und teilhabesichernden Höhe der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Betroffenen entgegen und ermöglicht ein würdiges Leben auch ohne Erwerbstätigkeit (vgl. Koehnen 2007, S. 34–35). Und viertens könnte es langfristig ein neues Verständnis dessen prägen, was gesellschaftlich als „Arbeit“ wahrgenommen und geschätzt wird (Kovce und Priddat 2019, S. 13–14; Steinert 2007, S. 53). Unbezahlte Tätigkeiten jenseits der Erwerbsarbeit könnten eine Aufwertung erfahren, sodass Erwerbsarbeitslosigkeit von ihrem stigmatisierenden Charakter befreit wäre. Arbeitslosigkeit hätte nicht mehr die gleiche bedrohliche Bedeutung, und wäre insofern kein so gravierendes individuelles und gesellschaftliches Problem mehr. Dadurch könnte die Gesellschaft vom Diktat der Vollbeschäftigung befreit werden. Gesellschaftliche Bestrebungen wie Klima- und Umweltschutz oder arbeitserleichternde und -reduzierende Rationalisierung durch die Anwendung digitaler und technischer Lösungen müssten nicht mehr dem Erhalt von Arbeitsplätzen untergeordnet werden. Das politische Leitprinzip der Vollbeschäftigung ist nicht mehr zeitgemäß, wenn es den Fortschritt und die Etablierung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise behindert. Ein BGE könnte zur notwendigen Loslösung von diesem überholten Vollbeschäftigungsstreben beitragen.

„[Das] Arbeitsplatzargument[, d[as] letztlich mit der Angst der Bürgerinnen und Bürger vor dem Verlust der sozialen Sicherheit spiel[t] [...] soll die Zustimmung für Produktionsausweitungen und Wirtschaftswachstum erzwingen, es soll sogar dem Gemeinwohl abträgliche, ressourcenverschleudernde und ökologisch schädliche Produktionen und Konsumtionen rechtfertigen. Das Grundeinkommen hat die Funktion, diese materielle Erpressbarkeit der einzelnen Menschen und der Demokratie abzuschaffen bzw. zu minimieren.“ (Blaschke 2012, S. 53)

Gemäß sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung dürften Arbeitssuchende natürlich trotz eines BGE nicht einfach ihrem Schicksal überlassen und aufgegeben werden, sondern die öffentlichen Dienste zur Arbeitsvermittlung und (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt sowie Bildungs- und Umschulungsangebote müssten erhalten bleiben.

Die Aufwertung unbezahlter Arbeitsformen durch ein gewandeltes Arbeitsverständnis wäre überdies ein Beitrag für mehr Geschlechtergerechtigkeit, denn es sind immer noch primär die Frauen, die den Großteil der unbezahlten Reproduktionsarbeit übernehmen und deshalb nur in Teilzeit oder überhaupt nicht erwerbstätig sind (Europäische Kommission 2017c, S. 3–5). Dabei ist ein BGE nicht als eine Art „Hausfrauenlohn“ zu verstehen (Oevermann 2001, S. 28), sondern im Gegenteil, es würde eine neue Perspektive auf Arbeit eröffnen, die losgelöst jeglicher Monetarisierung ist. Ein BGE würde die Existenz und Teilhabe sichern, sodass die Monetarisierung ganz darauf reduziert werden kann und alle anderen Aspekte des gesellschaftlichen Lebens und alle Tätigkeiten, einschließlich der Reproduktionsarbeit sich auf ihre intrinsische Bedeutung zurückbesinnen könnten, ohne dabei für ihren fehlenden monetären Charakter stigmatisiert oder über ihren scheinbaren monetären Wert beurteilt zu werden.

Der Argumentation für ein BGE hinsichtlich der Arbeitslosigkeit wird oft mit dem „Hängematten-Argument“ – der Sorge, dass dann niemand mehr arbeiten würde – entgegengehalten (Munko 2015, S. 425). Dieses Gegenargument lässt sich auf vielfältige Weise entkräften. Zum einen bleibt der finanzielle Anreiz von Erwerbsarbeit grundsätzlich bestehen. Für die meisten Menschen wäre ein Einkommen, das ausschließlich aus dem BGE bestünde, wahrscheinlich nicht hoch genug, um sich den gewünschten Lebensstandard zu erfüllen (Kipping 2010, S. 295; Kovce und Priddat 2019, S. 19–20). Dass man nicht mehr durch die finanzielle Abhängigkeit zur Erwerbsarbeit gezwungen ist, bedeutet zum anderen nicht, dass kein Grund mehr besteht, arbeiten zu gehen. Im Gegenteil: der Wegfall der Notwendigkeit könnte die intrinsische Arbeitsmotivation steigern, Raum schaffen für Aspekte wie Selbstverwirklichung und Freude an der Arbeit und Absichten in den Vordergrund rücken wie einen gesellschaftlichen Beitrag leisten oder etwas weiterentwickeln zu wollen (Gorz 2000, S. 120–121; Kovce und Priddat 2019, S. 19). Dass die Arbeitsbereitschaft trotz eines BGE groß genug wäre, untermauern die Ergebnisse wissenschaftlicher Umfragen, wonach der Großteil der Befragten auch nach der Einführung eines BGE einer Erwerbsarbeit nachgehen würde (Kovce und Priddat 2019, S. 20). Auch das Ausmaß ehrenamtlichen Engagements spricht dafür, dass Menschen nicht nur des Geldes wegen, sondern aus Überzeugung arbeiten (Kipping 2010, S. 295). Selbst, wenn sich die Sorge in begrenztem Maß bestätigt, ein BGE also einen gewissen Teil der Menschen dazu veranlasst, ihre Erwerbstätigkeit ganz aufzugeben und nur mehr vom

BGE zu leben, wäre dies sogar ein erwünschter Effekt. Denn freiwillige Arbeitslosigkeit würde die Konkurrenz um Arbeitsplätze entschärfen, eine gerechtere Aufteilung der verfügbaren Erwerbsarbeit begünstigen und den starken Fokus auf Vollbeschäftigung als politisches Leitprinzip relativieren. Welche Vorteile dies bringt wurde bereits beschrieben. Denen, die sich dennoch daran stören sollte, dass sich einige auf dem BGE ausruhen könnten, sei gesagt:

„Das muss unsere Überflussgesellschaft, in der schon jetzt weit mehr Menschen allein aus ihren Kapitaleinkünften (und damit ohne Arbeit) dem Luxus frönen, als Menschen ohne Arbeit sich mit dem zufriedengeben, was der Staat ihnen monatlich überweist, einfach aushalten.“ (Zenker 2007, S. 127–128)

4.3 BGE ALS MITTEL GEGEN PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG

Die Auswirkung eines BGE auf die Arbeitsbereitschaft der Menschen, hängt auch maßgeblich davon ab, wie die Arbeitgeber*innen mit der veränderten Situation umgehen würden. Die Entkopplung von Einkommen und Lohnarbeit und damit der Wegfall der existenziellen Abhängigkeit von Lohnarbeit räumt den Menschen nämlich nicht nur die Möglichkeit ein, ganz auf Lohnarbeit zu verzichten, sondern verschafft ihnen in ihrer Rolle als Arbeitnehmer*innen eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Arbeitgeber*innen. Mit der finanziellen Absicherung durch ein BGE hätten Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, Jobs mit schlechten Arbeitsbedingungen und/oder niedriger Entlohnung abzulehnen (Blaschke 2012, 43; Gorz 2000, S. 115; Offe 2009, S. 27), wobei es im Ermessen jedes und jeder Einzelnen läge, was er oder sie für zumutbar hält.

„Die Folge [eines BGE] wäre, dass am Arbeitsmarkt der Kern aller Freiheit, nämlich die Freiheit ‚nein‘ zu sagen, zur Geltung gebracht würde – wenn auch keineswegs die [...] Anreize dafür beseitigt würden, [...] zu den Chancen, die sich im Erwerbsleben bieten, ‚ja‘ zu sagen.“ (Offe 2009, S. 27)

Ein BGE „ermöglicht [also] das Nein-Sagen-Können zur Erwerbs- und Lohnarbeit und zu schlechten Erwerbsarbeitsbedingungen“ (Blaschke 2012, 43), weil mit ihm die (vorübergehende) Arbeitslosigkeit eine würdige Option wäre. Damit würde Arbeitslosigkeit nicht mehr signalisieren, keinen wie auch immer gearteten Job *zu bekommen*, sondern keinen Job mit den angebotenen Konditionen *zu wollen*. Die Arbeitgeber*innen wären folglich stärker dazu angehalten, würdige Arbeitsbedingungen zu etablieren und angemessene Löhne zu zahlen, um ihre offenen Stellen besetzen zu können (Neuendorff 2009, S. 62–63). Das gälte insbesondere für unbeliebte Jobs. Die Sorge vieler BGE-Gegner*innen, dass unbeliebte Jobs v. a. im Niedriglohnsektor wie in der Reinigung, der Fleischverarbeitung, der Ernte oder bei Lieferdiensten nicht mehr ausreichend besetzt werden könnten, wäre aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht ein erwünschter Effekt eines BGE. Denn dadurch müsste es zu einer

Anpassung der Arbeitsbedingungen und der Löhne an die Attraktivität der Arbeit kommen (Kovce und Priddat 2019, S. 19; Neuendorff 2009, S. 63). Entlohnung hätte damit eine direkte Bezugsgröße, nämlich die Art der Tätigkeit und würde nicht mehr nur von Marktmechanismen bestimmt. Menschliche Arbeitskraft wäre folglich auch nicht mehr günstiger als technologische Alternativen, was den arbeitserleichternden und -reduzierenden Fortschritt auf alle Bereiche ausweiten würde (Kipping 2010, S. 295–296; Kovce und Priddat 2019, S. 19).

Andererseits könnte ein BGE die Arbeitgeber*innen auch dazu veranlassen, erst recht niedrige Löhne zu zahlen mit dem Argument, dass die Arbeitnehmer*innen ja nun über das BGE abgesichert seien und ihr Lohn nur mehr die Funktion eines Zuverdiensts und nicht mehr der Lebensgrundlage erfüllen müsste. Dieser Einwand – das BGE sei eine Art Lohnsubventionierung – wird häufig von Gewerkschafter*innen aufgeführt. Angesichts dessen, dass Gewerkschafter*innen auf der Seite der Arbeitsmarkt-Insider stehen, verwundert es nicht, dass ihr Fokus offenbar auf den Risiken eines BGE für die Insider anstatt auf den Chancen eines BGE für die Outsider liegt. (Enste und Schneider 2016, S. 27; Vanderborght und Van Parijs 2010, S. 329–334)

„Tatsächlich bedeutet ein *sehr niedriges* Grundeinkommen [...] eine Subvention zugunsten der Arbeitgeber. Es erlaubt ihnen, unterhalb des Subsistenzniveaus entlohnte Arbeit geleistet zu bekommen. [...] Ein *allen garantiertes, ausreichendes soziales* Grundeinkommen untersteht einer umgekehrten Logik: Es soll nicht mehr diejenigen, die es beziehen, zu jeder beliebigen Arbeit unter allen Bedingungen zwingen, sondern es zielt auf deren Befreiung von den Zwängen des Arbeitsmarktes ab.“ (Gorz 2000, S. 115, eigene Hervorhebungen)

Hierin liegt ein entscheidendes Argument für die existenz- und teilhabesichernde Höhe eines BGE.

Zwar ist die Summe der individuellen Entscheidungen über Annahme und Ablehnung von Arbeitsstellen nicht gleichzusetzen mit kollektiven Lohnverhandlungen, aber zumindest gäbe es mit einem BGE überhaupt freie Entscheidungen über Annahme und Ablehnung von Arbeitsstellen. Wer trotzdem geringe Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen akzeptiert, tut dies weit freiwilliger als unter existenziellem Druck. Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen hätten gleichstarke Verhandlungspositionen unabhängig davon, ob sie in Gewerkschaften bzw. in Arbeitgeberverbänden vertreten sind oder nicht. „Das bedingungslose Grundeinkommen etabliert den Arbeitsmarkt erst als wirklichen Markt, weil die bedingungslos gewährte Existenzsicherung es erlaubt, Nein zu sagen zu unzumutbaren Arbeitsplätzen.“ (Neuendorff 2009, S. 63) Für BGE-Befürworter*innen mit marktliberale Grundhaltung ist dies ein zentrales Argument für ein BGE. Ihnen zufolge würde ein BGE weitere Deregulierungsmaßnahmen legitimieren und der Markt könnte gänzlich von arbeitsrechtlichen

Regelungen, Mindestlöhnen und Gewerkschaftsstrukturen befreit werden. Sie sehen ein BGE als vollumfängliche Verwirklichung des freien Marktes, wobei sie meist nur ein partielles BGE vorschlagen und somit auch die oben beschriebene Lohnsubventionierung begrüßen. BGE-Befürworter*innen mit sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung plädieren hingegen für ein BGE in Kombination mit arbeitsrechtlichen Regelungen, Mindestlöhnen und Gewerkschaftsstrukturen. (Blaschke 2012, 42-45) Es wäre also verbunden mit einem Gegenkurs zum Sozialabbau und der Deregulierung im Rahmen der EU-Krisenpolitik.

„In einer Grundeinkommensgesellschaft kann schließlich niemand mehr mit Existenzangst bedroht werden. Das Erpressungspotenzial Erwerbslosigkeit, und damit der freie Fall in ein System der Schikane, verliert in einer Grundeinkommensgesellschaft an Kraft. [...] Die Beschäftigten hingegen sind in einer besseren Verhandlungssituation, die genutzt werden kann für höhere Löhne, kürzere Arbeitszeiten, für mehr Mitsprache im Betrieb, also auch für eine Demokratisierung der Wirtschaft.“ (Kipping 2012, S. 8–9)

Hinsichtlich prekäre Beschäftigung würde dies bedeuten, dass „[u]nzumutbare Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen [...] keine Nachfrager mehr [fänden]“ (Neuendorff 2009, S. 63) und daher allmählich verschwinden würden. Niemand müsste mehr prekäre Beschäftigung als das kleinere Übel gegenüber der Arbeitslosigkeit wählen, denn mit einem BGE würde sie zum größeren Übel werden. Atypische Beschäftigung könnte hingegen sogar weiter ausgebaut werden. Solange sie von den Beschäftigten erwünscht und frei gewählt ist – und das könnte sie unter den Bedingungen eines sozialökologischen, emanzipatorischen BGE verstärkt sein – würde sie Flexibilität zum Privileg aller machen. Gleichzeitig würde atypische Beschäftigung nicht länger ein höheres Prekaritätsrisiko bergen, da die Arbeitnehmer*innen durch ein BGE in jedem Fall abgesichert wären. Ein BGE würde den diskontinuierlichen Lebensläufen der modernen Arbeitswelt, die von atypischer Beschäftigung, zeitweiser Arbeitslosigkeit und Aus- und Weiterbildung geprägt sind, deutlich besser Rechnung tragen als die bisherigen Systeme sozialer Sicherheit. „Es ist also möglich, die Diskontinuität der Arbeit, die Flexibilisierung ihrer Dauer und des Personalstands als eine Quelle von Sicherheit – und eben nicht von Unsicherheit – und als Form des Anspruchs auf ‚Zeitsouveränität‘ zu begreifen.“ (Gorz 2000, S. 139) Flexibilität würde demnach dem Anspruch der EU von Flexicurity entsprechen. Die EU merkte selbst an: „Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern [...] neue soziale Rechte.“ (Europäische Kommission 2017d, 18-19) Ein BGE könnte so ein neues soziales Recht sein, sogar ein besonders umfassendes, das andere soziale Rechte beinhaltet.

4.4 BGE ALS INSTRUMENT DER UMWERTEILUNG IN ABHÄNGIGKEIT DER FINANZIERUNG

Mit der Minderung von Armut, der Entschärfung des Problems der Arbeitslosigkeit und dem Abbau prekärer Beschäftigung würde ein BGE gleichzeitig zur Bekämpfung sozialer Ungleichheit beitragen. Denn wie in Kapitel 3.6 „Soziale Ungleichheit“ geschildert wurde, lassen sich sowohl Armut als auch Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung als Problem sozialer Ungleichheit interpretieren, da sie Ausdruck einer relativen finanziellen Schlechterstellung bzw. einer relationalen Kluft am Arbeitsmarkt sind.

Nicht zuletzt ließe sich mit einem BGE auch eine Umverteilung von Reich zu Arm gestalten, sodass die distributive Kluft – die Einkommens- und Vermögensungleichheit – ebenfalls gemindert würde. Obwohl ein BGE allen ausbezahlt würde, gäbe es nicht ausschließlich Nettoempfänger*innen, wie die Idee im ersten Moment suggerieren mag. Nicht alle würden in Form des BGE mehr aus der öffentlichen Hand ausbezahlt bekommen als sie in Form von Steuern einzahlen. Wie genau das Verhältnis eines BGE zu Steuern wäre und wer letztendlich Nettoempfänger*in und wer Nettozahler*in wäre, hängt maßgeblich von der Finanzierungsform eines BGE ab, für die es unterschiedliche Vorschläge gibt.

4.4.1 FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Den meisten Vorschlägen liegt die Annahme zu Grunde, dass ein BGE zum Teil durch Einsparungen finanziert werden könnte. Wie bereits in Kapitel 4.1 „BGE als Absicherung aller Lebens- und Erwerbssituationen – reale Freiheit und Flexibilität für alle“ erwähnt, wären die meisten bisherigen Sozialleistungen wie insbesondere Arbeitslosengeld und Mindestsicherung, aber z. B. auch Kindergeld, Studienbeihilfe und Wohngeld durch ein BGE hinfällig (Osterkamp 2016, S. 27–28). Es ist auch denkbar, dass ein BGE zumindest einen Teil der Renten ersetzen und in diesem Zuge das Rentensystem reformiert würde; immerhin „machen die Renten den [...] größten Teil [...] der [...] Transfereinkommen aus“ (Piketty 2014, S. 637). Darüber hinaus fiel mit einem BGE die Bedarfs- bzw. Anspruchsprüfung, die Berechnung auf Haushaltsebene und die Verrechnung mit anderweitigen Einkommen weg, wodurch Verwaltungskosten eingespart werden könnten (Kovce und Priddat 2019, S. 13; Steinert 2007, S. 53). Auch dies wurde bereits in Kapitel 4.1 „BGE als Absicherung aller Lebens- und Erwerbssituationen – reale Freiheit und Flexibilität für alle“ angesprochen. Manche BGE-Befürworter*innen gehen außerdem von indirekten Einspareffekten aufgrund einer sinkenden Krankheits- und Kriminalitätsrate infolge eines BGE aus (Blaschke 2012, 48; Füllsack 2009, S. 177).

Die Einsparungen allein wären für die Finanzierung eines BGE in existenz- und teilhabesichernder Höhe natürlich nicht ausreichend. Es bräuchte zusätzliche Einnahmen der öffentlichen Hand, um die enorme Summe für ein BGE, ohne langfristige Neuverschuldung aufbringen zu können. Dafür kommen primär verschiedene Arten von Steuern, aber auch andere Finanzierungsinstrumente in Frage.

Zunächst wäre eine Erhöhung bzw. Neugestaltung bestehender Steuerarten möglich. Den wichtigsten Posten macht die Einkommensteuer aus, weshalb es naheliegt, diese zu erhöhen (Füllsack 2002, S. 166). Sie ist die Ertragsteuer für natürliche Personen und wird auf Einkünfte u. a. aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung erhoben (Dinkelbach 2019, S. X, 3–4).³⁹ In den meisten EU-Staaten gibt es nicht nur einen Einkommensteuersatz, der für alle Einkommen gleich hoch ist – die sogenannte „Flat Rate“ –, sondern eine Steuerprogression (Wirtschaftskammer Österreich 2020b). Das bedeutet, der Steuersatz nimmt mit wachsendem Einkommen stufenweise, bis zu einer gewissen Grenze zu, sodass höhere Einkommen nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig stärker besteuert werden (Pollert et al. 2016, S. 188). Dementsprechend hat die progressive Einkommensteuer bereits eine gewisse umverteilende Wirkung. Um diese Wirkung zu steigern, könnte statt einer gleichmäßigen Anhebung des Steuersatzes, die Progression verstärkt und der Spitzensteuersatz erhöht werden. Thomas Piketty schlägt bspw. einen Spitzensteuersatz von bis zu 82 % für Jahreseinkommen über 500.000 US-Dollar, oder zumindest für Jahreseinkommen über 1 Million US-Dollar vor (Piketty 2014, S. 692). Das sind etwa 427.000 bzw. 854.000 Euro (Wiener Börse 2020).⁴⁰ Allerdings geht Piketty davon aus, dass solch ein „enteignender“ Steuersatz eher zum Rückgang unverhältnismäßig hoher Einkommen in Form von Gehältern führt, weshalb er zusätzlich einen Steuersatz von 50-60 % für Einkommen über 200.000 US-Dollar (ca. 171.000 Euro) vorschlägt, sodass daraus auch wirklich höhere Steuereinnahmen resultieren (Piketty 2014, S. 693). Da – wie in Kapitel 3.6.2 „Statistische Entwicklung der Einkommensungleichheit“ analysiert wurde – die Ungleichheit der Arbeitseinkommen geringer ist als die Einkommensungleichheit insgesamt, könnte es außerdem sinnvoll sein, besonders die Kapitalertragsteuer anzuheben und weniger die

³⁹ Die Quelle bezieht sich auf das Steuerrecht Deutschlands. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Informationen grundsätzlich für die EU repräsentativ sind und keine länderspezifischen Besonderheiten wiedergeben. Da die Steuersysteme der Mitgliedstaaten heterogen sind, können hier nur allgemeine Aspekte berücksichtigt werden.

⁴⁰ Da die Steuerprogression stufenweise erfolgt, wird der jeweils höhere Steuersatz nicht auf das gesamte Einkommen, sondern nur auf das Einkommen, das oberhalb der jeweiligen Grenze liegt, erhoben. Hat jemand also z. B. ein Einkommen von 500.000 Euro, würden gemäß dem Vorschlag von Piketty 73.000 Euro mit 82 % besteuert, da das Einkommen bis 427.000 Euro nicht unter den Spitzensteuersatz fällt.

Lohnsteuer. Nebenbei wäre eine höhere Lohnsteuer und damit höhere Lohnnebenkosten der Schaffung von Arbeitsplätzen nicht zuträglich (Füllsack 2002, S. 167).

Das Pendant zur Einkommenssteuer ist die Körperschaftsteuer. Sie ist die Ertragsteuer für juristische Personen, meist Unternehmen und wird auf deren Gewinne erhoben (Dinkelbach 2019, S. 335). Ihre Erhöhung wird im Rahmen der BGE-Finanzierung seltener vorgeschlagen, was womöglich daran liegt, dass im klassischen Besteuerungssystem bereits eine Doppelbelastung vorliegt: Ausgeschüttete Gewinne werden sowohl bei den Unternehmen mittels Körperschaftsteuer als auch bei den empfangenden Anteilseignern mittels Einkommensteuer belastet (Dinkelbach 2019, S. 336–337). Allerdings gibt es steuerrechtliche Regelungen, die diese Doppelbelastung verhindern. In Deutschland kommt z. B. das sogenannte Teileinkünfteverfahren zur Anwendung: Demnach sind 40 % der an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne bei der Erhebung der Einkommensteuer abgabenfrei (Dinkelbach 2019, S. 7, 338). Für höhere Steuereinnahmen und eine stärkere Besteuerung des Kapitals könnten solche Sonderregelungen und Steuerfreibeträge also einheitlich abgeschafft werden.

Den zweitgrößte Posten macht die Umsatzsteuer aus. Diese so zu erhöhen, dass die Finanzierung der sozialen Sicherung nicht mehr, wie bisher, primär auf den Löhnen lastet, würde nicht nur der gegenwärtigen Gesellschaftsform – in der alle konsumieren, aber nicht alle erwerbstätig sind – besser entsprechen, sondern hätte auch den Vorteil, dass Produkte aus Ländern mit hohen Sozialstandards nicht länger gegenüber solchen aus Ländern mit niedrigeren Sozialstandards benachteiligt würden, weil sie aufgrund höherer Lohnnebenkosten teurer sind (Füllsack 2002, S. 170). Andererseits würde eine Erhöhung der Umsatzsteuer – zumindest kurzfristig und bezogen auf Produkte aus Ländern mit niedrigeren Sozialstandards – steigende Preise mit sich bringen, was für die Ärmere eine verhältnismäßig größere Belastung darstellt und womöglich eine Anpassung der Höhe des BGE nötig machen würde. Entscheidend ist daher die Differenzierung der Umsatzsteuer nach einem Regelsteuersatz, einem ermäßigten Steuersatz für die Güter des Grundbedarfs und einem erhöhten Steuersatz für Luxusgüter. Teilweise besteht diese Differenzierung bereits; doch die Zuordnung der verschiedenen Produkte zu den Steuersätzen ist in vielen Fällen weder nachvollziehbar noch sinnvoll. Es wäre also eine umfassende Neuordnung angebracht. (Bontrup 2011, S. 201–204) Danach könnte über die Anhebung des Luxussteuersatzes und evtl. auch des Regelsteuersatzes eine Einnahmenerhöhung mit progressivem Effekt erzielt werden.

Anknüpfend daran wäre auch die Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern denkbar. Dazu zählen z. B. die Tabaksteuer, die Alkoholsteuer oder die Mineralölsteuer (Pollert et al. 2016, S. 200). Die Mineralölsteuer kann außerdem der Kategorie der Ökosteuern zugeordnet werden. Öko- oder auch Umweltsteuern verfolgen einen klima- bzw. umweltpolitischen Zweck. So soll bspw. die Mineralölsteuer zum sparsamen Umgang mit dieser Ressource u. a. in Form von Benzin und Diesel, und dadurch zu geringerer Luftverschmutzung beitragen. Neben der Mineralölsteuer gelten auch allgemeine Energiesteuern, Verkehrssteuern, Steuern auf spezifische Umweltverschmutzung wie Emissionen in Wasser und Luft sowie Steuern auf die Gewinnung bzw. die Verwendung natürlicher Ressourcen als Ökosteuern (eurostat 2010, S. 5). Diese Steuern könnten zur Finanzierung eines BGE nicht nur erhöht, sondern auch um neue Ökosteuern ergänzt werden, mit dem Argument, dass es weit sinnvoller ist, das zu besteuern, was der Gesellschaft schadet, nämlich Umweltverschmutzung, anstatt das, wovon sie profitiert, wie Arbeit (Füllsack 2002, S. 174). Angesichts dessen, dass die Reichen sehr viel stärker für Umweltverschmutzung und insbesondere die CO₂-bedingte Klimaerwärmung verantwortlich sind (Zeit Online 2020), könnte eine Ausweitung der Ökosteuern zur Finanzierung eines BGE ebenfalls zur Umverteilung von Reich zu Arm beitragen.

Um eine Umverteilung hinsichtlich der Vermögensungleichheit zu bewirken, ist es jedoch am naheliegendsten direkt bei vermögensbezogenen Steuern anzusetzen und diese zu erhöhen. Die Kapitalertragssteuer wurde im Rahmen der Einkommensteuer bereits genannt. Darüber hinaus gibt es die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer auf den Besitz bzw. den Erwerb von Grund und Boden, die Erbschaft- und Schenkungsteuer, eine Steuer auf Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Vermögenswerten sowie verschiedene Kapitalverkehrssteuern wie bspw. die Börsenumsatzsteuer (Wirtschaftskammer Österreich 2020a). Welche dieser Steuern in welcher Höhe gelten, variiert je nach EU-Staat (Schratzestaller 2011, S. 34). Die direkteste Form Kapital zu besteuern, ist jedoch die Vermögensteuer. Sie wird allerdings nur in wenigen Mitgliedstaaten und meist nur in beschränktem Maß z. B. auf Immobilien erhoben (Deutscher Bundestag 2020). Thomas Piketty schlägt daher eine allgemeine, EU-weite, progressive Vermögensteuer vor, mit einem Steuersatz von 1 % auf Vermögen im Wert von 1-5 Mio. Euro und einem Steuersatz von 2 % auf Vermögen im Wert von über 5 Mio. Euro (Piketty 2014, S. 717–718). „[E]ine solche Steuer [würde] ungefähr 2,5 % der Bevölkerung betreffen und den Gegenwert von 2 % des europäischen BIP einbringen“, was hinsichtlich der Finanzierung eines BGE „nicht unerhebliche Einnahmen“ wären (Piketty 2014, S. 717–718). Die Steuersätze könnten sich auch an der effektiven Durchschnittsrendite innerhalb der einzelnen Vermögensklassen bemessen (Piketty 2014, S. 720).

Neben der Erhöhung bzw. Neugestaltung dieser mehr oder weniger bestehenden Steuerarten gibt es außerdem einige neue Ideen, wie ein BGE finanziert werden könnte. So wurde auf EU-Ebene – spätestens aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 – eine supranationale Finanztransaktionssteuer vorgeschlagen (Schratzenstaller 2011, S. 41) mit dem primären Ziel „den kurzfristig-spekulativen Handel [zu] verteuern und so die Volatilität der Finanzmärkte [zu] dämpfen.“ (Schulmeister 2008, S. 607). Angedacht wäre ein sehr geringer Steuersatz von 0,01 % bis max. 0,1 % (Schulmeister 2014, S. 10). „[Trotzdem wären d]ie Einnahmen [...] wegen der hohen Handelsvolumina auf Finanzmärkten erheblich. Bei einem Steuersatz von 0,05 % lägen sie in [...] in Europa zwischen 0,9 % und 2,1 % [des BIP].“ (Schulmeister 2009, S. 1) Insofern könnte die Finanztransaktionssteuer auch dazu dienen, ein BGE zu finanzieren (Füllsack 2002, S. 176) und die distributive Ungleichheit zu mindern, denn Finanzspekulationen werden v. a. von Wohlhabenden betrieben, die somit von einer solchen Steuer stärker betroffen wären. Voraussetzung wäre, dass die Steuer lediglich auf spekulative Geschäfte mit Aktien, Devisen, Rohstoffen und Anleihen erhoben wird (Schulmeister 2014, S. 10); „Realwirtschaftliche Transaktionen wie Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf von [Produkten] [...], Kreditverträge, die Erstausgabe von Aktien und Anleihen sowie Devisenkäufe zur Finanzierung [...] von Direktinvestitionen [müssten] von der Besteuerung ausgenommen werden.“ (Schratzenstaller 2011, S. 41)

Andere neue Steuerarten auf EU-Ebene wären außerdem eine Bit-Steuer auf Informationstransfers (Füllsack 2009, S. 177) oder eine Digitalsteuer. Letztere wurde jüngst deshalb angestrebt, weil Unternehmen der analogen Wirtschaft in der EU durchschnittlich 23 % ihrer Gewinne an Steuern zahlen, wohingegen internationale Digitalkonzerne wie Google, Amazon oder Facebook im europäischen Durchschnitt nur knapp 10 % ihrer in der EU erwirtschafteten Gewinne abgeben müssen. Das liegt darin begründet, dass sich die Besteuerung nach dem Land des Unternehmenssitzes richtet und sich digitale Unternehmen folglich in einem Land mit niedrigen Steuern wie Irland niederlassen, wobei sie aufgrund der Form ihrer Produkte auch überall sonst in der EU ihre Gewinne erwirtschaften. (Kapern 2018) Ein Digitalsteuersatz von etwa 3 % würde jährlich zusätzliche 5 Mrd. Euro Steuereinnahmen erbringen (Kapern 2018); Geld, das zur Finanzierung eines BGE genutzt werden könnte. Genau wie hinsichtlich einer Finanztransaktionssteuer gab es bisher jedoch noch keine europäische Einigung auf eine Digitalsteuer.

Jenseits steuerlicher Instrumente ließe sich ein BGE zum Zweck der Umverteilung von Reich zu Arm auch über Sozialdividenden gemeinschaftlicher Aktien oder Fonds (Füllsack 2002, S. 177–180) oder schlicht durch Geldschöpfung finanzieren (Füllsack 2002, S. 180–183).

„Bekanntlich wird Geld heute [...] nicht mehr nur [...] von der Zentralbank geschaffen, sondern mehr und mehr auch bargeldlos von den Geschäftsbanken, die mit Krediten und den Zinsen daraus gewissermaßen ‚virtuelles‘ Geld auf den niemals vollständig auszuzahlenden Konten ihrer Kunden erzeugen[.]“ (Füllsack 2002, S. 181)

In Deutschland bspw. gab es dadurch in den 1990er Jahren jährlich einen Geldzuwachs von bis zu 37 Mrd. Euro, während das Zentralbankgeld sich nur um bis zu 6 Mrd. Euro jährlich vermehrte (Füllsack 2002, S. 182).

„[Daher rührt der Vorschlag] den Geschäftsbanken die Möglichkeit der bargeldlosen Geldkreation per Gesetz zu entziehen und [...] den öffentlichen Nutzen von neuer Geldkreation alleine der Zentralbank zuzusprechen. [...]

Für die Durchführung dieses Plans wäre nichts weiter als eine Gesetzesregelung notwendig, die von einem bestimmten Datum an, alle Gelder, die auf Konten liegen, zu Vollgeld erklärt [...]. Die Geschäftsbanken können damit [...] diese Gelder nicht mehr mehrfach in ihren Bilanzen verbuchen und keine weiteren Geld-schöpfenden Transaktionen auf sie gründen.“ (Füllsack 2002, S. 181)

Wie genau diese einzelnen Finanzierungsinstrumente am besten kombiniert und ausgestaltet werden könnten, um eine aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht faire und effektive Umverteilung zu bewirken, müsste detailliert analysiert und berechnet werden. Entscheidend für die Argumentation ist an dieser Stelle jedoch nicht, wie genau, sondern *dass* ein BGE grundsätzlich finanzierbar wäre und zwar so, dass der ärmere Teil der Bevölkerung finanziell davon profitieren würde, während die besonders Reichen Nettozahler*innen wären. Die Finanzierung eines BGE ist also weniger eine Frage der Möglichkeit, als vielmehr eine des gesellschaftlichen und politischen Willens (Füllsack 2009, S. 183). Insofern hat auch der Haupteinwand gegen ein BGE, es sei nicht finanzierbar, einen ideologischen Hintergrund. (Kovce und Priddat 2019, S. 17–18)

4.4.2 VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT STATT UMWELTSCHÄDLICHES

WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND SCHEINBARE LEISTUNGSGERECHTIGKEIT

Wieso aber nun gerade diese Art der Umverteilung mittels eines BGE? Immerhin könnte man auch weiterhin auf Wirtschaftswachstum setzen, in der Überzeugung, dass dieses zum Beschäftigungsanstieg sowie zur Verbesserung des allgemeinen Wohlstands führt, wovon auch die Ärmern profitieren würden und wodurch sich das Verteilungsproblem erübrigen könnte (Offe 2009, S. 35–37). Zum einen wurde aber bereits in Kapitel 3.3.2 „Prognosen und kritische Analyse der Theorien“ argumentiert, dass steigende Nachfrage und Wirtschaftswachstum nicht unbedingt zu mehr Beschäftigung führen, und zum anderen ist Wirtschaftswachstum begrenzt:

„Wachstum kann durch Investitionen [...] gefördert werden. Aber dadurch wird es nicht auf 4-5 % pro Jahr steigen. Wie die historische Erfahrung lehrt, können nur Länder, die gegenüber anderen aufholen müssen, wie Europa während des Wirtschaftswunders der Nachkriegsjahrzehnte oder heute China und die Schwellenländer, mit einem solchen Tempo wachsen. Für Länder, die an der globalen Technologiegrenze stehen, und das wird eines näheren oder fernerer Tages für die gesamte Erde gelten, gibt es allen Grund zu der Annahme, dass die Wachstumsrate auf lange Sicht kaum über 1-1,5 % pro Jahr steigen kann, ganz gleich, welche politischen Maßnahmen diese Länder ergreifen.“ (Piketty 2014, S. 786)

Hinzu kommt, dass ein immer weiter angetriebenes Wachstum angesichts klima- und umweltschädlicher Produktion aus sozialökologischer Sicht nicht erstrebenswert sein kann (Blaschke 2012, 53). Insofern ist die entscheidende Frage, ob es überhaupt Wachstum, Produktionssteigerung und mehr Lohnarbeit braucht, um mehr Wohlstand für die Ärmern zu schaffen. Die klare Antwort der BGE-Befürworter*innen mit sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung lautet „nein“: Gesamtbetrachtet ist der Wohlstand – zumindest in Europa – groß genug, um bei einer gleichmäßigeren Verteilung für alle ausreichend zu sein (Exner et al. 2007, S. 20–22). "Wichtig zu sehen ist [...], dass [...] der gesellschaftliche Reichtum [...] wirklich da ist und zur Verteilung bereit steht." (Oevermann 2001, S. 23).

Die notwendigen Güter und die notwendige Infrastruktur können in der postindustriellen Zeit mit immer geringerem Produktionsaufwand bereitgestellt werden. Daher ist die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe eines jeden Menschen in Europa bereits jetzt materiell abgesichert. (Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 14)

„Längst beruht Produktivität darauf, dass Menschen im Weltmaßstab kooperieren und Maschinen einsetzen. Nachgerade lächerlich ist der Beitrag individueller Arbeit gegen das akkumulierte und von einer immer geringeren Zahl an Menschen in Bewegung gesetzte Wissen all der vergangenen Generationen[.]“ (Exner et al. 2007, S. 21)

Es wird deutlich, dass nicht etwa ein Mangel an Produktion und Lohnarbeit zu sozialer Ungleichheit führen, sondern der vorhandene Wohlstand bloß zu ungleichmäßig auf die Gesellschaftsmitglieder verteilt ist (Offe 2009, S. 35). Mehr noch, es stellt sich die Frage, „ob wir nicht viel[...] [Zeit] mit Arbeiten vergeuden, die nicht bloß unnötig sind, sondern ernsthafte, zum Teil sogar irreversible Schäden verursachen; mit [u.a.] [...] Finanzgeschäften, Ressourcenvergeudung und Naturzerstörung[.]“ (Exner et al. 2007, S. 26)

„[Offenbar ist] [...] Arbeit von einem Mittel, um bestimmte Ziele zu erreichen, vor allem, um sich selbst zu reduzieren, zu einem Ziel an sich geworden. Die Wirtschaft wächst, um zu wachsen. Wir arbeiten, um zu arbeiten. Was individuell völlig sinnlos wäre, zum Beispiel etwas herzustellen, das die Umwelt oder das Wohlbefinden bekanntermaßen schädigt, den Schaden

dann zu reparieren und schließlich wirtschaftsfördernd zu verbuchen, ist genau das, was unsere Gesellschaft ständig macht.“ (Exner et al. 2007, S. 26)

Angesichts dessen scheint es absurd zum Zweck der Wohlstandssteigerung, für die Ärmere künstlich Arbeit erzeugen zu wollen, nur, damit die Reichen nicht mehr von ihrem Reichtum abgeben müssen.

„[S]ichtlich mangelt es nicht an ‚Arbeit‘, sondern an der Verteilung des Reichtums, für dessen Erwirtschaftung das Kapital immer weniger Arbeit braucht.

Um dem abzuhelpen, gilt es selbstverständlich nicht, ‚Arbeit zu schaffen‘; vielmehr, so gut es irgend geht, alle gesellschaftlich notwendige Arbeit und den gesamten gesellschaftlich produzierten Reichtum zu verteilen.“ (Gorz 2000, S. 102)

Auch wenn es aus umwelt- und sozialetischen Gründen einleuchtet, ein BGE zum Zweck der Umverteilung einzuführen statt in produktionssteigernden Wirtschaftswachstum zu investieren, muss dies nicht zwangsläufig auch gerechtigkeits-theoretisch überzeugen. Immerhin verletzt die Bedingungslosigkeit des BGE das der Leistungs-ideologie zugrunde liegende Reziprozitätsprinzip, wonach jede Leistung einer Gegenleistung bedarf. Das dürfte von vielen als unfair empfunden werden. (Enste und Schneider 2016, S. 16–17; Osterkamp 2016, S. 29, 33) Die BGE-Befürworter*innen mit sozialökologischer, emanzipatorischer Grundhaltung sind sich jedoch mehrheitlich darin einig, dass allen bedingungslos ein gewisser Anteil am Reichtum zusteht, da dieser auf der Verwendung natürlicher Ressourcen und dem kulturellen Erbe der Menschheit in Form von bestehenden Strukturen und akkumuliertem Wissen früherer Generationen gründet (Blaschke 2012, 46; Exner et al. 2007, S. 20–23; Kovce und Priddat 2019, S. 15; Netzwerk Grundeinkommen 2012, S. 16). „Denn [dieses Wissen,] dieses Problemlösungspotential ist auch dann, wenn es sich marktvermittelt und verwertungslogisch in der Hand von privaten Eigentümern befindet, als Quelle von Wert kollektiver Besitz weil kollektiv erarbeitet.“ (Oevermann 2001, S. 24)

Darauf könnte man wiederum einwenden: Wieso sollte man alle am natürlichen und kulturellen Erbe in Form von Geld – also abstrahiert und verdinglicht – teilhaben lassen, wenn doch alle die Möglichkeit haben an dem Erbe konkret teilzuhaben, indem sie es sich aneignen und zunutze machen? In diesem Einwand steckt erneut die gegenwärtig dominierende Leistungs-ideologie in Verbindung mit dem Prinzip der Chancengleichheit, wie sie in Kapitel 3.6.1 „Theoretische Analyse sozialer Ungleichheit“ vorgestellt wurden. In der gegenwärtigen Gesellschaft haben aber nicht alle die gleichen Chancen, sich das natürliche und kulturelle Erbe anzueignen und zunutze zu machen – sei es aufgrund individueller Unfähigkeit oder aufgrund der gegebenen Umstände –, und nicht alle erhalten im Marktgeschehen den gleichen Lohn oder schöpfen den gleichen Profit aus der individuellen Aneignung und Nutzung

des natürlichen und kulturellen Erbes, was u. a. daran liegt, dass „die Arbeit als materiales Gerechtigkeitskriterium für die Verteilung von Einkommen ihrerseits als knappes Gut verteilt wird“ (Oevermann 2001, S. 25). „Die leistungsethisch motivierte Belohnung von Arbeitsleistung lässt sich nicht aufrechterhalten, wenn die Zuteilung von Arbeit selbst schon Belohnung ist.“ (Oevermann 2001, S. 26) Unabhängig davon ist es unter den Bedingungen eines BGE, aus gesellschaftlicher Sicht auch gar nicht notwendig, dass sich alle gleichermaßen die natürlichen Ressourcen und das kulturelle Erbe aneignen und zu nutze machen. Im Gegenteil, der starke Fokus auf Leistung führt unter diesen Umständen nur zu Konkurrenz und Überfluss statt zum gemeinschaftlichen Fortschritt.

Ein BGE könnte also Verteilungsgerechtigkeit schaffen ohne das Leistungsprinzip und die Chancengleichheit grundsätzlich aufzuheben. Hinsichtlich der Chancengleichheit könnte ein BGE sogar förderlich sein, da Bildung in Europa zwar größtenteils frei zugänglich ist, die Realisierung der gebotenen Chancen aber dennoch stark von finanziellen Mitteln abhängt. Das Leistungsprinzip bestünde für das Mehr an Einkommen fort und wäre lediglich nach oben hin und für große Vermögen begrenzt, wodurch aus sozialökologischer, emanzipatorischer Sicht eher Leistungsgerechtigkeit realisiert wäre.

Ein BGE bietet dabei nicht nur Vorteile für die Nettoempfänger*innen. Auch die Nettozahler*innen wären mit einem BGE für Krisen abgesichert und auch sie profitieren vom sozialen Frieden, den ein BGE herstellen könnte (Kipping 2010, S. 297). Wichtig zu erkennen ist an dieser Stelle, dass der Status „Nettoempfänger*in“ oder „Nettozahler*in“ einer Person nicht dauerhaft zugeschrieben ist, sondern in Abhängigkeit der Finanzierung je nach Einkommen, Konsum-, Investitions- und Umweltverhalten schwankt.

Nicht zuletzt hätte eine Umverteilung von Reich zu Arm auch ökonomische Effekte. Die Wohlhabenderen – die ihr Geld eher in Kapitalanlagen und Ersparnissen binden – wären wie beschrieben Nettozahler*innen und die Ärmeren hätten mehr Einkommen, um davon zu leben. Auf der einen Seite würde dies wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig zum Anstieg und langfristig zur Stabilisierung der Kaufkraft beitragen. Auf der anderen Seite würde dies natürlich auch bedeuten, dass die Investitionen in „Profite realisierende[] Produktion“ zurückgehen könnten, was das Wirtschaftswachstum und die Entstehung von Arbeitsplätzen wiederum hemmen würde. Angesichts dessen, dass das „Kapital für profitorientierte Investitionen [...] ein enormer Wachstumstreiber und Beschleuniger ökonomischer Verwertungs- und Vernutzungsprozesse zulasten der natürlichen Ressourcen [ist]“ (Blaschke 2012, 55-56), wäre ein Rückgang dieser Art des Wachstums im Interesse sozialökologisch,

emanzipatorisch orientierter BGE-Befürworter*innen. Statt Arbeitsplatzschaffung durch klima- und umweltbelastende Produktion, könnte eine nachhaltigere Wirtschaftsweise entstehen, die nicht unbedingt weniger Arbeitsplätze bereit hält, sondern womöglich nur andere. Ein BGE könnte das geeignete Mittel für diesen Übergang sein.

5 FAZIT

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, das Potenzial eines BGE für die soziale Dimension der EU darzustellen, indem ausgehend von der Analyse sozialpolitischer Herausforderungen in der EU mögliche Auswirkungen eines existenz- und teilhabesichernden BGE diskutiert wurden.

Zunächst wurde dargestellt, dass Armut, Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und soziale Ungleichheit zentrale Herausforderungen für die EU sind, und im Zuge des technischen Fortschritts sowie aufgrund der Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise ab 2008 und der damit verbundenen Krisenpolitik der EU nicht wesentlich reduziert werden konnten, sondern zum Teil sogar zunahmen.

Durch die anschließende Argumentation aus sozialökologischer, emanzipatorischer Perspektive konnte gezeigt werden, dass ein BGE in existenz- und teilhabesichernder Höhe sich positiv auf die soziale Lage in der EU auswirken könnte. Konkret könnte ein BGE folgende Effekte auf die zuvor analysierten Herausforderungen haben:

- Alle Gesellschaftsmitglieder wären mit größtmöglicher Flexibilität und ohne bürokratischen Aufwand und Stigmatisierung finanziell abgesichert, sodass Armut sowie armutsbedingte Ausgrenzung weitgehend beseitigt werden könnten und allen reale Freiheit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung beschert wäre.
- Alle Gesellschaftsmitglieder könnten sich flexibel und in selbstgewählter Weise an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anpassen, was zur Überwindung des Mismatching zwischen Angebot und Nachfrage und somit zur Verringerung der Sockelarbeitslosigkeit beitragen könnte.
- Ein BGE könnte Unternehmensgründungen und die Konjunktur fördern, wodurch Arbeitsplätze geschaffen und so die Arbeitslosigkeit verringert werden könnte.
- Die Erwerbstätigen könnten ihre Erwerbsarbeitszeit ohne finanzielle Einbußen reduzieren, was eine gleichmäßigere Verteilung der verfügbaren Arbeitsplätze und dadurch eine Reduktion der Arbeitslosigkeit bewirken könnte.
- Durch die unbürokratische, bedingungslose Absicherung könnte der problematische Charakter der Arbeitslosigkeit aufgelöst, unbezahlte Arbeit aufgewertet und das fortschritthemmende Ziel der Vollbeschäftigung relativiert werden.
- Durch die Aufwertung unbezahlter Arbeit könnte wiederum mehr Geschlechtergerechtigkeit erreicht werden.
- Ohne die existenzielle Abhängigkeit von Lohnarbeit hätten Arbeitssuchende und Arbeitnehmer*innen eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Arbeit-

geber*innen, welche zur Durchsetzung würdiger Arbeitsbedingungen und angemessener Löhne eingesetzt werden könnte. So könnte prekärer Beschäftigung entgegengewirkt und atypische Beschäftigung vom erhöhten Prekaritätsrisiko befreit werden.

- Mit einer verstärkten Steuerprogression, der Erhöhung und Ausweitung vermögensbezogener Steuern und der Einführung neuer Steuerarten wie einer Finanztransaktionsteuer zur Finanzierung eines BGE ließe sich eine Umverteilung von Reich zu Arm gestalten, sodass die Einkommens- und Vermögensungleichheit gemindert und Verteilungsgerechtigkeit statt umweltschädliches Wirtschaftswachstum und scheinbare Leistungsgerechtigkeit verwirklicht werden könnte.

Insofern könnte ein BGE einen Lösungsansatz für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU darstellen, womit die Forschungsfrage beantwortet ist.

Im ersten Hauptteil der Arbeit wurde außerdem ersichtlich, dass die dringendsten sozialpolitischen Herausforderungen in der EU eng miteinander verbunden sind und in Wechselwirkung mit zentralen gesellschaftlichen Entwicklungen stehen, insbesondere dem technologischen Wandel und globalen Krisen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007, wodurch es sich als schwierig erweist, jede Herausforderung einzeln anzugehen und je spezifische Lösungen zu finden. Ein BGE in sozialökologischer, emanzipatorischer Ausprägung zeichnet sich hingegen durch seinen universellen Lösungsansatz aus. Es ist weder darauf ausgelegt, konkrete Ursachen für einzelne sozialpolitische Probleme zu bekämpfen, noch ihre spezifischen Auswirkungen zu kompensieren, sondern setzt am problematischen Kern der Umstände an, durch den diese überhaupt erst als Probleme auftreten. Ein BGE beabsichtigt, die Probleme als solche aufzulösen, indem es existenz- und teilhabesicherndes Einkommen von Lohnarbeit entkoppelt. Existenz- und Teilhabesicherung ist eine Bedingung dafür, tätig zu sein und einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten zu können, und nicht umgekehrt. Durch diesen Ansatz – die Entkopplung von Einkommen und Gegenleistung – soll es eine Antwort auf viele verschiedene Umstände sein. Darin liegt sein innovativer Charakter und insofern könnte es nicht bloß irgendeinen Lösungsansatz für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU darstellen, sondern einen einheitlichen, allumfassenden.

6 AUSBLICK

6.1 BGE ALS SCHRITT ZU EINEM NEUEN SOZIALSTAATSSYSTEM UND EINER NEUEN GESELLSCHAFTSFORM – NACH DEM KONZEPT VON ANDRÉ GORZ

Ein BGE in sozialökologischer, emanzipatorischer Ausprägung wäre aber nicht bloß ein einheitliches Instrument zur Bekämpfung einzelner sozialpolitischer Probleme wie Armut oder Arbeitslosigkeit, sondern seine Dimension reicht weit darüber hinaus. Es würde ein völlig neues wohlfahrtstaatliches System etablieren und könnte so die grundlegenden Strukturen und Prinzipien des gegenwärtigen Gesellschaftsmodells neu definieren. André Gorz sieht ein BGE als ersten Schritt weg von der Arbeitsgesellschaft hin zu seiner Vision einer „Multiaktivitätsgesellschaft“, einer „multiaktiven Kulturgesellschaft“ (Gorz 2000, S. 110–113).

„Der Kern des Problems und der Kern des Konflikts ist also folgender: Es gilt, das Recht, Rechte zu besitzen, von der 'Arbeit' abzukoppeln, und insbesondere das Recht auf alles, was ohne oder mit immer geringerem Arbeitsaufwand produziert oder produzierbar wird. Es gilt zur Kenntnis zu nehmen, daß weder das Recht auf ein Einkommen noch die Fülle der Bürgerrechte, noch die Entfaltung und Identität der Einzelnen länger von der Ausübung einer entlohnenden Beschäftigung abhängen oder auf sie zentriert sein können. Es gilt, die Gesellschaft entsprechend zu verändern. Aber diese Veränderung läßt sich nur einleiten, wenn die fremdbestimmte, entlohnte 'Arbeit' ihre zentrale Rolle im Bewußtsein, im Denken und in der Vorstellung aller verliert.“ (Gorz 2000, S. 78)

In seinen Augen ist die Arbeitsgesellschaft längst überholt, da Erwerbsarbeit nicht mehr verlässlich als Existenzsicherung funktioniert und der Zusammenhang von Einkommen und Arbeit ohnehin zerrissen ist. Arbeit bedeutet in der Arbeitsgesellschaft nicht etwa Tätigsein, etwas schaffen, einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, sondern die Teilnahme am Arbeitsmarkt und die bleibt vielen verwehrt. Insofern darf die Existenz und die Teilhabe an der Gesellschaft nicht länger von Lohnarbeit abhängen. Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet Bildung, Gesundheit, Kultur und vieles mehr. Diese Güter müssen für alle offen stehen, unabhängig davon, ob jemand in den Arbeitsmarkt integriert ist oder nicht.

„Allen westlichen Sozialsystemen liegt [jedoch] das Leitbild der Erwerbsgesellschaft zugrunde [...]“ (Koehnen 2007, S. 31–32) Die Arbeitsgesellschaft und die an Lohnarbeit orientierten Sozialstaatssysteme sind in der Ökonomisierung aller Lebensbereiche verhaftet. Dabei weisen die Entwicklungen längst über Lohnarbeit im fordistischen Sinn hinaus und „die Hervorbringung von Gesellschaft findet nicht mehr grundsätzlich im ökonomischen Bereich statt“ (Gorz 2000, S. 94). Das derzeitige System offenbart also im Zusammenspiel mit den

zukunftsweisenden Entwicklungen seine Widersprüchlichkeit in der Bedeutungsumkehr von „Arbeit“:

„[Der] herrschende[] Diskurs[] [...] preist die Zentralität der Arbeit, stellt sie als ein ‚Gut‘ dar, anders gesagt, als eine knappe Ware, als etwas, das man *hat* oder nicht *hat*, und nicht als etwas, das man *tut* und bei dem man seine Kräfte verausgabt und seine Zeit investiert; es erscheint als ein ‚Gut‘, für dessen ‚Besitz‘ man zu Opfern bereit sein muß und für welches all diejenigen, die es ‚erschaffen‘ haben – also die Investoren, die ihr Geld anlegen, die Konsumenten, die es ausgeben, und natürlich die Arbeitgeber –, die Anerkennung und Unterstützung der Nation, Subventionen und Steuererleichterungen des Staates verdienen. Denn nicht mehr ist es die Arbeit, die Reichtümer schafft, es ist der Reichtum, der das wichtigste aller ‚Güter‘, die Arbeit, schafft und beschafft. So wird der Arbeitgeber ein Wohltäter, die Arbeit ein Gut und der Arbeitsplatz ein Privileg – ein immer seltener werdendes Privileg[.]“ (Gorz 2000, S. 80–81)

Dass der gesellschaftliche Wohlstand aufgrund des akkumulierten Wissens früherer Generationen und der zunehmenden Rationalisierung durch den technischen Fortschritt mit immer weniger Arbeit erreicht werden könnte und dadurch immer mehr Lebenszeit freigesetzt würde, kommt eigentlich der „Erfüllung eines alten Menschheitstraum[s]“ gleich (Exner et al. 2007, S. 20–23). Stattdessen wird diese Entwicklung – gesamtgesellschaftlich gesehen – gebremst und manifestiert sich so in einer Spaltung der Gesellschaft mit individuellem Profit und individueller Not. Was gleichmäßig zum Wohl aller beitragen könnte, wird systembedingt zum gesellschaftlichen Konflikt.

„Das Ziel besteht nicht [...] in der Maximierung der Produktion um der Produktion und der Leistung um der Leistung willen, sondern in der Ersparung von notwendiger Arbeitszeit und Energieverbrauch für die Entfaltung des Lebens. [...] Die ‚gigantische‘ Produktivität, die die Wissenschaft und Technik der menschlichen Arbeit verleihen, *macht* in ihrer Konsequenz *die Maximierung der freien verfügbaren Zeit zum immanenten Sinn und Ziel der ökonomischen Vernunft - und nicht mehr die Maximierung der Produktion*. [...] Die ‚wirkliche Ökonomie‘ führt zur Abschaffung der Arbeit als dominanter Form von Tätigkeit [...] und ihre[r] Ersetzung durch eigenständige Tätigkeit [...].“ (Gorz 2000, S. 134)

Oder in den Worten Thomas Pikettys, der in einem anderen Zusammenhang anmerkt:

„Es steht uns frei, uns eine Gesellschaft vorzustellen, in der alle anderen Aufgaben so automatisch erledigt würden, dass jeder sich um seiner selbst und anderer willen ganz der Bildung, der Kultur, der Gesundheit widmen, jeder dem anderen Lehrer, Schriftsteller, Schauspieler, Arzt sein könnte.“ (Piketty 2014, S. 406)

Ein BGE könnte den starken Fokus auf die Wirtschaftlichkeit relativieren und die Gesellschaft von der allgegenwärtigen Ökonomisierung befreien. Es würde Raum für eine Neugestaltung der Gesellschaft entstehen, an der jeder Anteil haben kann. Mit der Entkopplung von Arbeit und Einkommen würde ein BGE außerdem am Grundprinzip der gegenwärtigen

Sozialstaatssysteme eingreifen und somit deren Neuausrichtung bewirken. Ein BGE würde bedeuten, den Wohlfahrtsstaat neu zu denken.

6.2 BGE ALS ZUKUNFTSVISION FÜR DIE EU

Lösungen für die sozialpolitischen Herausforderungen entwickeln und umsetzen, die Schwächen des gegenwärtigen sozialstaatlichen Konzepts erkennen und beheben und den Bürger*innen neue gesellschaftliche Perspektiven eröffnen, damit könnte sich die EU sozialpolitisch positionieren. Ein BGE könnte *die* Innovation der EU werden.

Natürlich wäre seine Einführung beim heutigen rechtlichen und politischen Stand der EU unmöglich. So hat die EU gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) im Bereich der Sozialpolitik geteilte Zuständigkeit. Das bedeutet, dass sie dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5, EUV) zufolge in diesem Bereich nur tätig werden darf, wenn die entsprechenden Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend und auf EU-Ebene besser verwirklicht werden können. In Artikel 153, AEUV ist die Zuständigkeit der EU im Bereich der Sozialpolitik zudem auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Erlass von Richtlinien zur Vorgabe von Mindestvorschriften in ausgewählten sozialpolitischen Gebieten begrenzt. Maßnahmen im Gebiet „soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer“ können überdies nur im besonderen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden, bei dem der Rat, bestehend aus den Vertreter*innen der nationalen Regierungen, einstimmig zustimmen muss. Hinzu kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 5, EUV darf die EU keine Maßnahmen beschließen, die über das zur Erreichung der vertraglichen Ziele notwendige Maß hinaus gehen. Insofern lässt die derzeitige Rechtslage der EU die Einführung eines BGE keinesfalls zu.

Selbes gilt für die Steuerreform, die zur Finanzierung eines BGE notwendig wäre. Steuervorschriften können von der EU nur für bestimmte Steuerarten wie u. a. die Umsatzsteuer und nur zu bestimmten Zwecken wie u. a. der Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen werden, wobei auch hier das besondere Gesetzgebungsverfahren mit dem Einstimmigkeitsprinzip des Rates gilt. Hinsichtlich direkter Steuern wie der Einkommen-, Vermögen- und Körperschaftsteuer hat die EU noch eingeschränktere bis gar keine Kompetenzen. (Paternoster 2019)

Des weiteren unterscheiden sich die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten zum Teil gravierend (Ribhegge 2011, S. 265), sodass die Einbettung eines BGE bzw. der Übergang zu einem BGE

für jedes Land individuell gestaltet und umgesetzt werden müsste, was ein enormer Aufwand und eine kaum zu bewältigende, rechtliche und bürokratische Herausforderung wäre.

Dennoch spricht vieles dafür, dass, wenn ein BGE eingeführt würde, dies EU-weit erfolgen müsste. So würde die Einführung eines BGE in einzelnen Mitgliedstaaten durch den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr des Binnenmarktes wahrscheinlich ungleichgewichtsfördernde Entwicklungen auslösen. Vermögende, Gutverdiener*innen und Unternehmen würden aufgrund der erhöhten Steuern, die zur Finanzierung eines BGE nötig wären, abwandern, und mit ihnen das Kapital. Nettoempfänger*innen wären vom BGE angelockt. (Enste und Schneider 2016, S. 27) Durch eine erhöhte Umsatzsteuer und erhöhte Lohnkosten würden sich auch die Preise verändern, was den In- und Export beeinflusst. Umgekehrt würde ein EU-weites BGE mit einer einheitlichen Finanzierung einen Integrationsschub darstellen und eine erhöhte Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten bewirken. Das ist besonders erstrebenswert, da

„[d]ie mangelnde Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten [...] nicht nur eine Bedrohung für den Zusammenhalt und die Stabilität in der EU dar[stellt], sondern [...] auch den ausgeglichenen freien Personenverkehr unabhängig wirtschaftlicher Not [stört] und [...] dadurch Skepsis gegenüber dem Binnenmarkt und seinem Mehrwert für alle Staaten [erzeugt].“ (Europäische Kommission 2017d, 8)

„Darüber hinaus ist ein Grundeinkommen genau wie jedes andere soziale Sicherungssystem umso stabiler, je höher die administrative Eben [...] ist, auf dem es organisiert ist, weil dadurch eine steuer- und sozialpolitische Konkurrenz zwischen den verschiedenen Ländern oder Regionen begrenzt werden kann.“ (Vanderborght und Van Parijs 2010, S. 353–354)

Auch, wenn es gegenwärtig noch utopisch scheint, dass ein EU-weites BGE verwirklicht werden könnte, ist es zumindest theoretisch denkbar. Die Geschichte hat gezeigt, dass politische Strukturen und Systeme nicht unveränderbar sind. Manchmal sind es radikale Umbrüche, manchmal schleichende Prozesse, aus denen Neues entsteht. Wie genau sich die EU und ihre soziale Dimension weiterentwickeln wird, ist ungewiss. Ein BGE könnte, wenn auch kein konkretes Programm für die Weiterentwicklung der EU, trotzdem „eine Idee, eine Forderung [sein], die die Richtung angibt, in die wir uns bewegen wollen“ (Exner et al. 2007, S. 16).

„[Und] [j]ene, die [es] [...] insgesamt als eine ‚Utopie‘ verwerfen, machen ich nur darauf aufmerksam, daß der Utopie, im Sinne von Ernst Bloch oder Paul Ricoeur, die Aufgabe zukommt, uns zum Zustand der Dinge jenen Abstand zu geben, der es uns möglich macht, unser Handeln im Lichte dessen, was wir tun könnten oder sollten, zu beurteilen.“ (Gorz 2000, S. 161)

LITERATURVERZEICHNIS

LITERATUR

- Arnold, D., Arntz, M., Gregory, T., Steffes, S. & Zierahn, U. (2016). Herausforderungen der Digitalisierung für die Zukunft der Arbeitswelt. *ZWE policy brief* (16-08). <https://madoc.bib.uni-mannheim.de/43782/1/pb16-08.pdf>. Zugriffen: 24. Januar 2020.
- Bach, M. (2019). Eurokrise und soziale Ungleichheit. In M. Eigmüller & N. Tietze (Hrsg.), *Ungleichheitskonflikte in Europa. Jenseits von Klasse und Nation* (S. 139–149). Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, R. & Hadjar, A. (2011). Meritokratie – Zur gesellschaftlichen Legitimation ungleicher Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in modernen Gesellschaften. In R. Becker (Hrsg.), *Lehrbuch der Bildungssoziologie* (2. Aufl., 37-62). Wiesbaden: Springer VS.
- Beyer, J. (2018). Finanzialisierung, Demokratie und Gesellschaft – zehn Jahre nach Beginn der Finanzkrise. *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 70 (1), 3–36.
- Blaschke, R. (2010). Denk' mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee. In R. Blaschke, A. Otto & N. Schepers (Hrsg.), *Grundeinkommen. Geschichte, Modelle, Debatten* (S. 9–292). Berlin: Dietz.
- Blaschke, R. (2012). Von der Idee des Grundeinkommens zur politischen Bewegung in Europa. Entwicklung und Fragen. In R. Blaschke, A. Otto & N. Schepers (Hrsg.), *Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung* (17-62). Hamburg: VSA.
- Bontrup, H.-J. (2011). Mit noch mehr indirekten Steuern zurück zum wohlfahrtsorientierten Staat? Nur Luxussteuern wären ein richtiger Weg. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 80 (4), 189–208.
- Brosig, M., Hinrichs, K. & Hermann, C. (2013). Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Sozialstaaten und Arbeitsbeziehungen. In U. Filipič & E. Beer (Hrsg.), *Sozialer Aderlass in Europa. Arbeit und soziale Sicherung unter Druck* (Bd. 13, S. 27–51). Wien: Arbeiterkammer Wien.
- Broughton, A., Rickard, C., Swift, S., Eichhorst, W., Tobsch, V., Magda, I., Lewandowski, P., Keister, R., Jonaviciene, D., Ramos Martín, N. E., Valsamis, D. & Tros, F. (2016).

- Precarious employment in Europe. Part 1: Patterns, trends and policy strategies* (Europäisches Parlament, Hrsg.). [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/587285/IPOL_STU\(2016\)587285_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/587285/IPOL_STU(2016)587285_EN.pdf). Zugriffen: 2. Juni 2020.
- Busch, K., Hermann, C., Hinrichs, K. & Schulten, T. (2012). *Eurokrise, Austeritätspolitik und das Europäische Sozialmodell. Wie die Krisenpolitik in Südeuropa die soziale Dimension der EU bedroht* (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.), Berlin. <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/09444.pdf>. Zugriffen: 28. April 2020.
- Butterwegge, C. (2020). Wachsende Ungleichheit lässt Ökonomen kalt. *Wirtschaftsdienst* 100 (2), 106–111. <https://link-springer-com.uaccess.univie.ac.at/content/pdf/10.1007/s10273-020-2579-5.pdf>. Zugriffen: 24. Juni 2020.
- Dauderstädt, M. & Keltek, C. (2018). *Poverty and Inequality in Europe. Underestimated in Official Figures, but Showing Slight Improvement in Recent Years* (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.). <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/14944.pdf>. Zugriffen: 23. Juni 2020.
- Deutscher Bundestag. (2020). *Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten anderen Staaten* (Wissenschaftliche Dienste, Hrsg.) (Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 019/20). <https://www.bundestag.de/resource/blob/692216/040336c319946ab4b7fcd97c84c06f37/WD-4-019-20-pdf-data.pdf>. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Dinkelbach, A. (2019). *Ertragsteuern. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer* (8. Aufl.). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Ellguth, P., Gerner, H.-D. & Zapf, I. (2013). Flexibilität für Betriebe und Beschäftigte. Vielfalt und Dynamik bei den Arbeitszeitkonten. *IAB-Kurzbericht* (3). <http://doku.iab.de/kurzber/2013/kb0313.pdf>. Zugriffen: 23. März 2020.
- Enste, D. H. & Schneider, R. (2016). *Bedingungsloses Grundeinkommen. Vision, Fiktion oder Illusion?* (Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Hrsg.) (IW Policy Paper No. 11).
- eurostat. (2010). *Umweltstatistiken in Europa* (Pressemitteilung 189). <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/5042566/8-10122010-BP-DE.PDF/535fd511-fd0f-4c67-95e4-6c388947e72d>. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- eurostat. (2019a). *Europa 2020-Beschäftigungsindikatoren* (Pressemitteilung 70). <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9747520/3-25042019-AP-DE.pdf/9d522481-c827-4c65-9f50-33aa56cddc06>. Zugriffen: 22. Januar 2020.

- Exner, A., Rätz, W. & Zenker, B. (Hrsg.). (2007). *Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit*. Wien: Deuticke.
- Ferreira, Y. & Menig, A. (2019). Atypische und prekäre Beschäftigungsverhältnisse in der Arbeitswelt der Zukunft. In B. Hermeier, T. Heupel & S. Fichtner-Rosada (Hrsg.), *Arbeitswelten der Zukunft. Wie die Digitalisierung unsere Arbeitsplätze und Arbeitsweisen verändert* (S. 413–439). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Ferry, J.-M. (2016). *L' allocation universelle. Pour un revenu de citoyenneté* (Nouvelle édition). Paris: Les Éditions du Cerf.
- Filipič, U. & Beer, E. (Hrsg.). (2013). *Sozialer Aderlass in Europa. Arbeit und soziale Sicherung unter Druck* (Bd. 13). Wien: Arbeiterkammer Wien.
- Flecker, J. (2017). Europäisches Sozialmodell, Krisenpolitik und die extreme und populistische Rechte. In G. Hentges, K. Nottbohm & H.-W. Platzer (Hrsg.), *Europäische Identität in der Krise? Europäische Identitätsforschung und Rechtspopulismusforschung im Dialog*. Wiesbaden: Springer VS.
- Franzmann, M. (2010). Einleitung. Kulturelle Abwehrformationen gegen die "Krise der Arbeitsgesellschaft" und ihre Lösung. Die Demokratisierung der geistesaristokratischen Muße. In M. Franzmann (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen. als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft* (S. 11–103). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Füllsack, M. (2002). *Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens*. Berlin: Avinus.
- Genet, M. & Van Parijs, P. (1992). The Eurogrant. *BIRG (Basic Income Research Group) Bulletin* (15), 4–7.
- Gorz, A. (2000). *Arbeit zwischen Misere und Utopie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Groenemeyer, A. & Ratzka, M. (2012). Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (2. Aufl., S. 367–432). Wiesbaden: Springer VS.
- Gumata, N. & Ndou, E. (2017). *Labour Market and Fiscal Policy Adjustments to Shocks. The Role and Implications for Price and Financial Stability in South Africa*. Cham: Palgrave Macmillan US.
- Heise, A. & Lierse, H. (2011). *Haushaltskonsolidierung und das Europäische Sozialmodell. Auswirkungen der europäischen Sparprogramme auf die Sozialsysteme* (Friedrich-Ebert-

- Stiftung, Hrsg.), Berlin. <https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/07890.pdf>. Zugegriffen: 28. April 2020.
- Hermann, C. & Hinrichs, K. (2012). *Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Sozialstaaten und Arbeitsbeziehungen – ein europäischer Rundblick* (Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt, Hrsg.). Wien: Arbeiterkammer Wien.
- Kipping, K. (2010). Demokratie und Grundeinkommen. Ein politischer Essay. In R. Blaschke, A. Otto & N. Schepers (Hrsg.), *Grundeinkommen. Geschichte, Modelle, Debatten* (S. 293–300). Berlin: Dietz.
- Kipping, K. (2012). Mit einem Grundeinkommen die Verhältnisse zum Tanzen bringen. Nicht nur in Europa. In R. Blaschke, A. Otto & N. Schepers (Hrsg.), *Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung* (S. 7–9). Hamburg: VSA.
- Koehnen, V. (2007). Soziale Sicherung im freien Fall. Erwerbsgesellschaften ohne Erwerbsarbeit. In A. Exner, W. Rätz & B. Zenker (Hrsg.), *Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit* (S. 28–36). Wien: Deuticke.
- Kovce, P. & Priddat, B. P. (Hrsg.). (2019). *Bedingungsloses Grundeinkommen. Grundlagentexte*. Berlin: Suhrkamp.
- Kreckel, R. (2004). *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit* (3. Aufl.). Frankfurt am Main: Campus.
- Munko, M. (2015). *Das bedingungslose Grundeinkommen. Pädagogische Vermittlung eines neuen Paradigmas*, Bielefeld. https://pub.uni-bielefeld.de/download/2716797/2716798/Dissertation_Matthias_Munko__DasBedingungsloseGrundeinkommen.pdf.
- Netzwerk Grundeinkommen. (2012). *Kleines ABC des bedingungslosen Grundeinkommens*. Neu-Ulm: AG SPAK.
- Neuendorff, H. (2009). Befreiung der Arbeit durch ein bedingungsloses Grundeinkommen. In H. Neuendorff, G. Peter & O. F. Wolf (Hrsg.), *Arbeit und Freiheit im Widerspruch? Bedingungsloses Grundeinkommen: ein Modell im Meinungsstreit* (S. 56–67). Hamburg: VSA.
- Nohlen, D. & Schulze, R.-O. (2002). *Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe* (Bd. 2). München: C.H. Beck.

- Notz, G. (2010). Arbeit: Hausarbeit, Ehrenamt, Erwerbsarbeit. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (2. Aufl., S. 472–480). Wiesbaden: Springer VS.
- Obinger, H. (2013). Die langfristigen Folgen der Fiskalkrise für den Sozialstaat. In U. Filipič & E. Beer (Hrsg.), *Sozialer Aderlass in Europa. Arbeit und soziale Sicherung unter Druck* (Bd. 13, S. 57–70). Wien: Arbeiterkammer Wien.
- OECD. (2015). *Gemeinsam in einem Boot: Warum alle von weniger Ungleichheit profitieren. Zusammenfassung in Deutsch*. https://www.oecd-ilibrary.org/in-it-together-why-less-inequality-benefits-all-summary-german_9789264235120-sum-de.pdf?itemId=%2Fcontent%2Fcomponent%2F21958cce-de&mimeType=pdf. Zugriffen: 23. Juni 2020.
- Oevermann, U. (2001). Die Krise der Arbeitsgesellschaft und das Bewährungsproblem des modernen Subjekts. In R. Becker, A. Franzmann, A. Jansen & S. Liebermann (Hrsg.), *Eigeninteresse und Gemeinwohlbindung. kulturspezifische Ausformungen in den USA und Deutschland* (S. 19–38). Konstanz: UVK.
- Offe, C. (2009). Das bedingungslose Grundeinkommen als Antwort auf die Krise von Arbeitsmarkt und Sozialstaat. In H. Neuendorff, G. Peter & O. F. Wolf (Hrsg.), *Arbeit und Freiheit im Widerspruch? Bedingungsloses Grundeinkommen: ein Modell im Meinungsstreit* (S. 20–43). Hamburg: VSA.
- Osterkamp, R. (2016). Fünf Streitfragen um das bedingungslose Grundeinkommen. unaufgeregt betrachtet. *ifo Schnelldienst* 69 (21), 26–35.
- Paternoster, D. (2019). Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Allgemeine Steuerpolitik. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/92/allgemeine-steuerpolitik>. Zugriffen: 5. November 2020.
- Piketty, T. (2014). *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.
- Pollert, A., Kirchner, B. & Pollert, M. C. (2016). *Duden Wirtschaft von A bis Z. Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag* (6. Aufl.). Berlin: Duden.
- Priewe, J. (2010). Von der Subprimekrise zur Weltwirtschaftskrise — unterschiedliche Erklärungsmuster. *Wirtschaftsdienst* 90 (2), 92–100.
- Prosser, T. (2017). Insiders and outsiders on a European scale. *European Journal of Industrial Relations* 23 (2), 135–150.

- Reinhold, G., Lamnek, S. & Recker, H. (2000). *Soziologie-Lexikon* (4. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Ribhegge, H. (2011). *Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik* (2. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Rueda, D. (2014). Dualization, crisis and the welfare state. *Socio-Economic Review* 12 (2), 381–407.
- Schiller, H.-E. (2009). Gerechtigkeit ist Gleichheit. Eine philosophische Feldmessung. In C. Brinkmann & R. Knopp (Hrsg.), *Gerechtigkeit - auf der Spur gesellschaftlicher Teilhabe. Betrachtungen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen* (Transfer aus den Sozial- und Kulturwissenschaften, Bd. 10, S. 15–66). Berlin: Frank & Timme.
- Schmitter, P. C. & Bauer, M. W. (2001). A (modest) proposal for expanding social citizenship in the European Union. *Journal of European Social Policy* 11 (1), 55–65.
- Schratzentaller, M. (2011). *Vermögensbesteuerung. Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten* (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.) (Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik). <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07994.pdf>. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Schulmeister, S. (2008). Handelsdynamik und Preisschwankungen auf Finanzmärkten und das Stabilisierungspotential einer Finanztransaktionssteuer. *WIFO-Monatsberichte* 81 (8), 607–626. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=33285&mime_type=application/pdf. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Schulmeister, S. (2009). *Eine generelle Finanztransaktionssteuer. Konzept, Begründung, Auswirkungen* (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Hrsg.) (Working Paper No. 352). https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=37742&mime_type=application/pdf. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Schulmeister, S. (Dezember 2014). Die vernünftigste Steuer in diesen Zeiten. *Le Monde diplomatique*, Deutsche Ausgabe, S. 9–11. https://stephanschulmeister.wifo-pens.at/fileadmin/homepage_schulmeister/files/FTT_Diplo_12_14.pdf. Zugriffen: 27. Oktober 2020.

- Seifert, H. (2012). Die zwei Gesichter der Flexibilität. In R. Bispinck, G. Bosch, K. Hofemann & G. Naegele (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker* (S. 189–199). Wiesbaden: Springer VS.
- Seiser, G. (2011). Offshoring. In F. Kreff, E.-M. Knoll & A. Gingrich (Hrsg.), *Lexikon der Globalisierung* (S. 309–312). Bielefeld: tanscript.
- Stapf-Finé, H. (2012). Finanzmarktkrise und Sozialstaat. In R. Bispinck, G. Bosch, K. Hofemann & G. Naegele (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker* (S. 103–116). Wiesbaden: Springer VS.
- Steinert, H. (2007). Die Infrastruktur des guten Lebens aller. von Lohnarbeit unabhängig. In A. Exner, W. Rätz & B. Zenker (Hrsg.), *Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit* (S. 46–53). Wien: Deuticke.
- Stockhammer, E. (2010). Hinter der Finanzkrise: Deregulierung, Postdemokratie und Polarisierung der Einkommensverteilung. In K. Mayer, M. Schrefel & D. Tutschek (Hrsg.), *Platz für alle? Gerechtigkeit und Demokratie in der Globalisierung* (S. 90–104). Wien: planetVERLAG.
- Straubhaar, T. & Hohenleitner, I. (2008). Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld. mehr als sozialutopische Konzepte. In T. Straubhaar (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld. mehr als sozialutopische Konzepte* (S. 9–127). Hamburg: University Press.
- Struck, O. (2016). *Krise der Arbeitsgesellschaft? Der Bamberger Soziologiekongress 1982 im Rückblick und Ausblick im Kontext von Digitalisierung, Arbeitsmarkt- und Qualifikationsentwicklung* (Universität Bamberg, Hrsg.) (Working Paper No. 17), Bamberg. https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/arbeitswiss/Arbeitspapiere/Soziologie-Arbeitswissenschaft-WP-17-Krise_der_Arbeitsgesellschaft-endfassung.pdf. Zugriffen: 12. August 2020.
- Südekum, J. (2018). *Digitalisierung und die Zukunft der Arbeit* (Wirtschaftspolitisches Zentrum St. Gallen, Wien, Hrsg.) (Analyse Nr. 19). <http://www.wpz-fgn.com/wp-content/uploads/PA19DigitalisierungZukunftArbeit20180726.pdf>. Zugriffen: 24. Januar 2020.
- Timm, U., Körner, T. & Meyer, I. (2006). *Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA für Deutschland 2005* (Statistisches Bundesamt, Hrsg.), Wiesbaden. <https://web.archive.org/web/20120119044423/http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/>

- Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2006/EU-Silc/Pressebrochure__EU__Silc, property=file.pdf. Zugriffen: 29. Januar 2020.
- Tolksdorf, M. (2010). *Weltfinanzkrise: Zur Rolle der Banken, Notenbanken und „innovativer Finanzprodukte“* (Institute of Management Berlin, Hrsg.) (Working Paper No. 57), Berlin. https://www.berlin-professional-school.de/fileadmin/portal/Dokumente/IMB_Working_Papers/WP_57_Weltfinanzkrise_Zur_Rolle_der_Banken__Notenbanken_und_%E2%80%9Einnovativer_Finanzprodukte.pdf. Zugriffen: 4. März 2020.
- Valdés Cifuentes, I. (2018). *Die sozialen Folgen prekärer Arbeit. Ein europäischer Vergleich zum Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Van Parijs, P. & Vanderborght, Y. (2005). *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*. Frankfurt am Main: Campus (Mit einem Nachwort von Claus Offe).
- van Suntum, U. (2013). *Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute* (5. Aufl.). Berlin: Springer Gabler.
- Vanderborght, Y. & Van Parijs, P. (2010). Das bedingungslose Grundeinkommen. Ein Blick auf seine politische Realisierbarkeit. In M. Franzmann (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen. als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft* (S. 329–359). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Vobruba, G. (2010). Zielgenauigkeit versus Akzeptanz. Das Realisationsdilemma der Grundeinkommensidee. In M. Franzmann (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen. als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft* (S. 317–328). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Vobruba, G. (2019). *Entkopplung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Wagner, I. (2015). Arbeitnehmerentsendung in der EU. Folgen für Arbeitsmarktintegration und soziale Sicherung. *WSI-Mitteilungen* 68 (5), 338–344. https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0342-300X-2015-5-338.pdf?download_full_pdf=1. Zugriffen: 18. Juni 2020.
- Weiß, A., Koppetsch, C., Scharenberg, A. & Schmidtke, O. (2001). Horizontale Disparitäten oder kulturelle Klassifikationen? Zur Integration von Ethnizität und Geschlecht in die Analyse sozialer Ungleichheiten. In A. Weiß (Hrsg.), *Klasse und Klassifikation. Die symbolische Dimension sozialer Ungleichheit* (S. 7–26). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. https://www.uni-due.de/imperia/md/content/soziologie/weiss/klasse_2.pdf.

Wöss, J. (2013). Kommentar: Sozialstaat und Krise. In U. Filipič & E. Beer (Hrsg.), *Sozialer Aderlass in Europa. Arbeit und soziale Sicherung unter Druck* (Bd. 13, S. 93–96). Wien: Arbeiterkammer Wien.

Zenker, B. (2007). Frei und selbstbestimmt dem Fortschritt auf der Spur. In A. Exner, W. Rätz & B. Zenker (Hrsg.), *Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit* (S. 120–128). Wien: Deuticke.

ONLINE-QUELLEN

- Angerer, J. (Europäisches Parlament, Hrsg.). (2019). Der EU-Rahmen für die Fiskalpolitik. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/89/der-eu-rahmen-fur-die-fiskalpolitik>. Zugriffen: 7. März 2020.
- Bartscher, T. & Nissen, R. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Sabbatical. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sabbatical-42466/version-265814>. Zugriffen: 19. Juni 2020.
- Becker, J. & Dennerlein, B. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2020). geringfügige Beschäftigung. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/geringfuegige-beschaeftigung-34292/version-376681>. Zugriffen: 3. Juni 2020.
- BIEN. (o. D.). About BIEN. <https://basicincome.org/about-bien/>. Zugriffen: 30. August 2019.
- Brock, N., Papacek, T. F. & Schäfers, A. (Lateinamerika Nachrichten, Hrsg.). (2004). Almosen für alle! Brasilien garantiert seit diesem Jahr seinen Einwohnern eine Grundrente. <http://lateinamerika-nachrichten.de/artikel/almosen-fuer-alle/>. Zugriffen: 30. August 2019.
- Budzinski, O. & Michler, A. F. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Subprime-Krise. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/subprime-krise-51706/version-274862>. Zugriffen: 27. August 2019.
- Bundesministerium der Finanzen. (o. D.). Haushaltspolitische Überwachung der EU. Der neue Stabilitäts- und Wachstumspakt. https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Europa/Stabilisierung_des_Euroraums/Haushaltspolitische_Ueberwachung_der_EU/Stabilitaets_und_Wachstumspakt/stabilitaets_und_wachstumspakt.html. Zugriffen: 19. Mai 2020.
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. (2020). Normalarbeitszeit. <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/arbeitszeit/normalarbeitszeit/45274.html>. Zugriffen: 22. März 2020.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2020). Soforthilfe für Solo-Selbständige und Kleinbetriebe. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Corona-Virus/unterstuetzungsmassnahmen-faq-04.html>. Zugriffen: 24. April 2020.

- Bundeszentrale für politische Bildung. (2017). Armut. <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52680/armut>. Zugriffen: 29. Januar 2020.
- Dehn, J. (Katapult, Hrsg.). (2019). Bedingungsloses Grundeinkommen. Wo klappt's, wo nicht? <https://katapult-magazin.de/de/artikel/artikel/fulltext/wo-klappts-wo-nicht/>. Zugriffen: 30. August 2019.
- Der Standard. (2020). Vermögen der Milliardäre erreichen neuen Rekordwert. <https://www.derstandard.at/story/2000120543873/vermoegen-der-milliardaere-erreichen-neuen-rekord?ref=rss>. Zugriffen: 7. Oktober 2020.
- Engelbrecht, P. (fluter, Hrsg.). (2018). Crashkurs Finanzkrise. <https://www.fluter.de/finanz-und-bankenkrise-einfach-erkl%C3%A4rt>. Zugriffen: 4. März 2020.
- Eurofound. (2017). Atypical work. <https://www.eurofound.europa.eu/de/node/52326>. Zugriffen: 23. Mai 2020.
- Eurofound. (2018). Precarious work. <https://www.eurofound.europa.eu/de/node/91840>. Zugriffen: 16. Mai 2020.
- Europäische Kommission. (2020). Krisenreaktion der Kommission. Wirtschaftsmaßnahmen. https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/overview-commissions-response_de. Zugriffen: 22. April 2020.
- Europäischer Rat & Rat der Europäischen Union. (2019). Voraussetzungen für einen Beitritt zum Euro: Konvergenzkriterien. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/joining-the-euro-area/convergence-criteria/>. Zugriffen: 7. März 2020.
- Europäischer Rat & Rat der Europäischen Union. (2020). Europäisches Semester. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-semester/>. Zugriffen: 24. September 2019.
- eurostat. (o. D.). Beschäftigungsqualität. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/labour-market/quality-of-employment>. Zugriffen: 18. Mai 2020.
- eurostat. (2012). Glossar: Medianwert. <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Median/de>. Zugriffen: 29. Januar 2020.
- eurostat. (2013). Glossar: Beschäftigungsquote. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Employment_rate/de. Zugriffen: 21. Januar 2020.

- eurostat. (2018a). File: Beveridge curve, EU-28, 2006-2017 (%). [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Beveridge_curve,_EU-28,_2006-2017_\(%25\).png](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Beveridge_curve,_EU-28,_2006-2017_(%25).png). Zugegriffen: 14. Januar 2020.
- eurostat. (2018b). Glossar: Armutsgefährdungsquote. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:At-risk-of-poverty_rate/de. Zugegriffen: 29. Januar 2020.
- eurostat. (2018c). Glossar: Verfügbares Äquivalenzeinkommen. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Equivalised_disposable_income/de. Zugegriffen: 29. Januar 2020.
- eurostat. (2019b). Arbeitsmarktstatistiken auf regionaler Ebene. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Labour_market_statistics_at_regional_level/de. Zugegriffen: 23. Januar 2020.
- eurostat. (2019c). Eurostat regional yearbook 2019. <https://ec.europa.eu/eurostat/statistical-atlas/gis/viewer/?year=&chapter=05&mids=BKGCNT,C05M05&o=1,1&ch=POP,C05¢er=52.51494,23.73578,3&lcis=C05M05&>. Zugegriffen: 23. Januar 2020.
- eurostat. (2020a). Glossar: Materielle Deprivation. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Material_deprivation/de. Zugegriffen: 5. Februar 2020.
- eurostat. (2020b). Living conditions in Europe – poverty and social exclusion. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Living_conditions_in_Europe_-_poverty_and_social_exclusion. Zugegriffen: 7. Februar 2020.
- eurostat. (2020c). Statistiken der öffentlichen Finanzen. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Government_finance_statistics/de. Zugegriffen: 19. Mai 2020.
- eurostat. (2020d). Statistiken zur Einkommensarmut. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Income_poverty_statistics/de. Zugegriffen: 29. Januar 2020.
- Fromm, T. (Deutschlandfunk, Hrsg.). (2015). Thomas Piketty. Mehr Europa, weniger Markt. https://www.deutschlandfunk.de/thomas-piketty-mehr-europa-weniger-markt.1310.de.html?dram:article_id=313787. Zugegriffen: 9. Oktober 2020.
- Füllsack, M. (Der Standard, Hrsg.). (2009). Uns geht die Erwerbsarbeit aus. <https://www.derstandard.at/story/1253807947545/manfred-fuell-sack-uns-geht-die-erwerbsarbeit-aus>. Zugegriffen: 30. August 2019.

- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018a). Interim Management. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/interim-management-52714/version-275829>. Zugriffen: 25. Mai 2020.
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018b). Keynesianismus. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/keynesianismus-38052/version-261478>. Zugriffen: 3. Dezember 2019.
- Große Hüttmann, M. (Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg.). (2013). Eurokrise. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176846/eurokrise>. Zugriffen: 3. März 2020.
- Hampel, L. (Süddeutsche Zeitung, Hrsg.). (2019). Falscher Name, gute Idee. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/grundeinkommen-in-berlin-falscher-name-gute-idee-1.4520655>. Zugriffen: 31. August 2019.
- Hampel, L. (Süddeutsche Zeitung, Hrsg.). (2020). Geld für alle, aber wie? <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bedingungsloses-grundeinkommen-geld-fuer-alle-aber-wie-1.4875050>. Zugriffen: 22. April 2020.
- Heidenreich, M. & Zirra, S. (Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg.). (2012). Die Herausbildung der Arbeitsgesellschaft. <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138700/die-herausbildung-der-arbeitsgesellschaft>. Zugriffen: 12. August 2020.
- Henneberger, F., Keller, B., Dautzenberg, N., Bartscher, T., Wichert, J. & Nissen, R. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Arbeitnehmerüberlassung. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/arbeitnehmerueberlassung-30204/version-253793>. Zugriffen: 27. März 2020.
- Henneberger, F., Keller, B. & Schmidt, K. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Erwerbstätige. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/erwerbstaetige-35179/version-258667>. Zugriffen: 16. Januar 2020.
- Henneberger, F., Keller, B., Schmidt, K., Frhr. von Weizsäcker, R. K. & Horvath, M. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Arbeitslosenquote. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/arbeitslosenquote-31583>. Zugriffen: 21. Januar 2020.
- Homepage Suhrkamp Verlag AG. (o. D.). Autoren: Philippe Van Parijs. https://www.suhrkamp.de/autoren/philippe_van_parijs_12580.html. Zugriffen: 14. Februar 2020.

- Horn, G. A. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Konjunkturpolitik. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/konjunkturpolitik-40880/version-264256>. Zugriffen: 3. Dezember 2019.
- International Labour Organization. (o. D.). Decent work. <https://www.ilo.org/global/topics/decent-work/lang--en/index.htm>. Zugriffen: 19. Mai 2020.
- Kapern, P. (Deutschlandfunk, Hrsg.). (2018). EU-Digitalsteuer. Von der Schwierigkeit, Digitalkonzerne zu besteuern. https://www.deutschlandfunk.de/eu-digitalsteuer-von-der-schwierigkeit-digitalkonzerne-zu.1783.de.html?dram:article_id=413643. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Kaufmann, S. & Bude, M. (ARD, Hrsg.). (2018). Finanzkrise 2008. <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/wirtschaft/boerse/pwiefinanzkrise100.html>. Zugriffen: 4. März 2020.
- Kittner, D. (Kurier, Hrsg.). (2020). Arbeitslosigkeit steigt um 52 Prozent, Höchststand seit 1946. <https://kurier.at/politik/inland/corona-krise-arbeitslosigkeit-steigt-um-52-prozent-hoechststand-seit-1946/400799333>. Zugriffen: 22. April 2020.
- Kraatz, S. (Europäisches Parlament, Hrsg.). (2019). Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Entsendung von Arbeitnehmern. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/37/entsendung-von-arbeitnehmern>. Zugriffen: 18. Juni 2020.
- Laufer, N. (Der Standard, Hrsg.). (2019). Was ein garantiertes Grundeinkommen in Finnland brachte. <https://www.derstandard.at/story/2000107782132/was-ein-garantiertes-grundeinkommen-in-finnland-brachte>. Zugriffen: 17. September 2019.
- macmillan dictionary. (o. D.). portfolio working. <https://www.macmillandictionary.com/dictionary/british/portfolio-working>. Zugriffen: 25. Mai 2020.
- Merz, T. (change.org, Hrsg.). (2020). Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen durch die Coronakrise. <https://www.change.org/p/finanzminister-olaf-scholz-und-wirtschaftsminister-peter-altmaier-mit-dem-bedingungslosen-grundeinkommen-durch-die-coronakrise-coronavirusde-olafscholz-peteraltmaier-bmas-bund-hubertus-heil>. Zugriffen: 24. April 2020.
- Müller, G. (Arbeit & Wirtschaft. Das Magazin, Hrsg.). (2020). Globaler Trend: Die Umverteilung der Hausarbeit. <https://www.arbeit-wirtschaft.at/archiv-posts/globaler-trend-die-umverteilung-der-hausarbeit/>. Zugriffen: 18. Juni 2020.

- Neumair, S.-M. & Haas, H.-D. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018a). Fordismus. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/fordismus-35654/version-259132>. Zugriffen: 9. Juni 2020.
- Neumair, S.-M. & Haas, H.-D. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018b). Fordismuskrise. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/fordismuskrise-36247/version-259705>. Zugriffen: 9. Juni 2020.
- Oschmiansky, F. (Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg.). (2020). Arten der Arbeitslosigkeit. <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/305618/arten-der-arbeitslosigkeit>. Zugriffen: 20. Mai 2020.
- Oschmiansky, F. & Berthold, J. (Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg.). (2020). Folgen der Arbeitslosigkeit. <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/305686/folgen-der-arbeitslosigkeit>. Zugriffen: 20. Mai 2020.
- Pichler, P. (Der Standard, Hrsg.). (2020). Corona-Krise: Es braucht eine neue Wirtschaftspolitik. <https://www.derstandard.at/story/2000115814379/corona-krise-es-braucht-eine-neue-wirtschaftspolitik>. Zugriffen: 22. April 2020.
- Ramb, B.-T. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Austerität. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/austeritaet-52668/version-275786>. Zugriffen: 3. März 2020.
- Redaktionsnetzwerk Deutschland. (2020). Bericht: Tausenden Soloselbstständigen droht Rückzahlung der Corona-Soforthilfe. <https://www.rnd.de/politik/corona-soforthilfen-tausenden-solo-selbstandigen-droht-ruckzahlung-HMXQ3QLDLRHQJCB2EOZ5MW7WE.html>. Zugriffen: 24. April 2020.
- Reuters. (2020). McKinsey - Verdoppelung der Arbeitslosenzahlen in Europa in den kommenden Monaten. <https://de.reuters.com/article/eu-arbeitspl-tze-coronavirus-wirtschaft-idDEKBN2220DL>. Zugriffen: 22. April 2020.
- Rodriguez Martinez, M. (euronews, Hrsg.). (2020). Bringt die Coronavirus-Krise Europa das universelle Grundeinkommen? <https://de.euronews.com/2020/04/17/bringt-die-coronavirus-krise-europa-das-universelle-grundeinkommen>. Zugriffen: 21. April 2020.
- Royal Society of Arts. (2020). About us. <https://www.thersa.org/about>. Zugriffen: 5. Oktober 2020.

- Schmidt, K. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Beschäftigungsquote. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/beschaeftigungsquote-53385/version-276478>. Zugriffen: 22. Januar 2020.
- Spät, P. (Zeit Online, Hrsg.). (2016). Die Massenarbeitslosigkeit kommt zurück. <https://www.zeit.de/karriere/beruf/2016-01/zukunft-arbeit-arbeitsmarkt/komplettansicht>. Zugriffen: 24. Januar 2020.
- Theurer, M. (Frankfurter Allgemeine, Hrsg.). (2014). Arbeiten auf Abruf: Großbritanniens moderne Tagelöhner. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/arbeiten-auf-abruf-grossbritanniens-moderne-tageloehner-12925927.html>. Zugriffen: 2. Juni 2020.
- Weerth, C. (Gabler Wirtschaftslexikon, Hrsg.). (2018). Euro-Krise. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/euro-krise-54345/version-277385>. Zugriffen: 27. August 2019.
- Wiener Börse. (2020). Währungsrechner. <https://www.wienerborse.at/marktdaten/wechselkurse/price-list-currencies/waehrungsrechner/>. Zugriffen: 19. Oktober 2020.
- Wilkens, H. (Netzwerk Grundeinkommen, Hrsg.). (2011). Grundeinkommen im Iran. <https://www.grundeinkommen.de/08/02/2011/grundeinkommen-im-iran.html>. Zugriffen: 16. September 2019.
- Wilkens, H. (Netzwerk Grundeinkommen, Hrsg.). (2014). Grundeinkommen in Namibia. Wiederaufnahme der Zahlungen. <https://www.grundeinkommen.de/15/05/2014/grundeinkommen-in-namibia-wiederaufnahme-der-zahlungen.html>. Zugriffen: 30. August 2019.
- Wirtschaftskammer Österreich. (2020a). Kapitalverkehrsteuern. Die Gesellschaftssteuer. https://www.wko.at/service/steuern/Kapitalverkehrsteuern_-_Die_Gesellschaftssteuer.html. Zugriffen: 27. Oktober 2020.
- Wirtschaftskammer Österreich. (2020b). Steuersätze in den EU-Ländern. Überblick über Steuersätze und Steuersysteme. https://www.wko.at/service/steuern/Steuersaetze_in_den_EU-Laendern.html. Zugriffen: 18. Oktober 2020.
- Zeit Online. (2016). Schweizer lehnen bedingungsloses Grundeinkommen ab. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-06/schweizer-lehnen-bedingungsloses-grundeinkommen-ab>. Zugriffen: 27. August 2019.

Zeit Online. (2020). Wohlhabende verursachen mehr Kohlendioxid-Emissionen. https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2020-09/klimawandel-co2-ausstoss-wohlhabende-menschen-oxfam-studie?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F. Zugriffen: 27. Oktober 2020.

Zoppè, A. (Europäisches Parlament, Hrsg.). (2019). Makroökonomische Überwachung. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/90/makrookonomische-uberwachung>. Zugriffen: 7. März 2020.

OFFIZIELLE EU-DOKUMENTE

Europäische Kommission. (2010). *Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*. Mitteilung der Kommission (CELEX-Nummer: 52010DC2020), Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC2020&rid=1>. Zugriffen: 22. Januar 2020.

Europäische Kommission. (2017a). *Erklärung von Rom. Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission*. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/statement_17_767/STATEMENT_17_767_DE.pdf. Zugriffen: 27. August 2019.

Europäische Kommission. (2017b). *Europäisches Semester - Thematisches Factsheet. Ungleichheiten Abbauen*. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/european-semester_thematic-factsheet_addressing-inequalities_de.pdf. Zugriffen: 23. Juni 2020.

Europäische Kommission. (2017c). *Europäisches Semester - Themenblatt. Frauen auf dem Arbeitsmarkt*. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/european-semester_thematic-factsheet_labour-force-participation-women_de.pdf. Zugriffen: 4. Oktober 2020.

Europäische Kommission. (2017d). *Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas*, Brüssel. https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf. Zugriffen: 28. August 2019.

Europäische Kommission. (2017e). *Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion*, Brüssel. https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-emu_de.pdf. Zugriffen: 23. September 2019.

Europäische Kommission. (2018). *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0131&from=DE>. Zugriffen: 18. November 2020.

Europäisches Parlament. (2017). *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen* (CELEX-Nummer: 52017IP0290). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017IP0290&rid=3>. Zugriffen: 19. Mai 2020.

EUROSTAT-DATEN

eurostat. (2020e). Arbeitnehmer in Zeitarbeitsunternehmen nach Geschlecht, Alter und NACE Rev. 2 Tätigkeit. Datencode: lfsa_qoe_4a6r2. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_qoe_4a6r2&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.

eurostat. (2020f). Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag nach Geschlecht, Alter und Dauer der befristeten Tätigkeit. Datencode: lfsa_etgadc. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_etgadc&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020g). Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag nach Geschlecht, Alter und Hauptgrund. Datencode: lfsa_etgar. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_etgar&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.

eurostat. (2020h). Arbeitnehmer nach Geschlecht, Alter und Bildungsabschluss. Datencode: lfsa_eegaed. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_eegaed&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020i). Arbeitnehmer, die keine unbefristete oder Vollzeittätigkeit finden konnten, nach Geschlecht und Alter. Datencode: lfsa_eetpgar. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_eetpgar&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020j). Arbeitsarmut nach Grad der Aktivitätseinschränkung, Geschlecht und Alter. Datencode: hlth_dpe050. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=hlth_dpe050&lang=de. Zugriffen: 7. Juni 2020.

eurostat. (2020k). Arbeits-Armutsgefährdungsquote auf Basis des Alters und des Geschlechts. Datencode: ilc_iw01. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_iw01&lang=de. Zugriffen: 10. Februar 2020.

eurostat. (2020l). Arbeitslosendaten nach Geschlecht und Alter - Jahresdurchschnitte. Datencode: une_rt_a. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=une_rt_a&lang=de. Zugriffen: 23. Januar 2020.

eurostat. (2020m). Beschäftigung nach Arbeitszeit, Alter und europäischer sozioökonomischer Gruppe. Datencode: lfsa_esegp. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_esegp&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

- eurostat. (2020n). Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Erwerbsstatus. Datencode: lfsa_pganws. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_pganws&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.
- eurostat. (2020o). Durchschnittliches und Median-Einkommen nach Alter und Geschlecht. Datencode: ilc_di03. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_di03&lang=de. Zugriffen: 5. Februar 2020.
- eurostat. (2020p). Einkommensquintilverhältnis S80/S20 für das Brutto-Markteinkommen nach Geschlecht und nach Altersklassen. Datencode: ilc_di11b. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di11b/default/table?lang=de. Zugriffen: 29. September 2020.
- eurostat. (2020q). Einkommensquintilverhältnis S80/S20 für das verfügbare Einkommen nach Geschlecht und nach Altersklassen. Datencode: ilc_di11. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di11/default/table?lang=de. Zugriffen: 28. September 2020.
- eurostat. (2020r). Erwerbstätige Selbstständige ohne Angestellte nach Geschlecht. Datencode: tqoe4a3. <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tqoe4a3/default/table?lang=de>. Zugriffen: 2. Juni 2020.
- eurostat. (2020s). Erwerbstätige, die denken, dass sie in den nächsten 6 Monaten ihre Arbeit verlieren könnten, nach Geschlecht und Alter. Datencode: qoe_ewcs_4a5. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=qoe_ewcs_4a5&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.
- eurostat. (2020t). Erwerbstätige, die in den letzten 12 Monaten bei der Arbeit diskriminiert wurden, nach Geschlecht und Alter. Datencode: qoe_ewcs_1c3. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=qoe_ewcs_1c3&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.
- eurostat. (2020u). Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss, Staatsangehörigkeit und NUTS-2-Regionen. Datencode: lfst_r_lfe2emprtn. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfst_r_lfe2emprtn&lang=de. Zugriffen: 23. Januar 2020.
- eurostat. (2020v). Gini-Koeffizient des verfügbaren Äquivalenzeinkommens. Datencode: ilc_di12. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di12/default/table?lang=de. Zugriffen: 28. September 2020.

eurostat. (2020w). Gini-Koeffizient des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Sozialleistungen (Renten von den Sozialleistungen ausgeschlossen). Datencode: ilc_di12c. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di12c/default/table?lang=de. Zugriffen: 28. September 2020.

eurostat. (2020x). Gini-Koeffizient für die Haushaltspopulation. Datencode: icw_sr_05. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/product/view/icw_sr_05?lang=de. Zugriffen: 6. Oktober 2020.

eurostat. (2020y). Langzeitarbeitslose nach Geschlecht - Jahresdurchschnitte. Datencode: une_ltu_a. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=une_ltu_a&lang=de. Zugriffen: 23. Januar 2020.

eurostat. (2020z). Personen die berichten, dass sie Risikofaktoren für ihr psychisches Wohlbefinden ausgesetzt waren, nach Geschlecht, Alter Wirtschaftszweig. Datencode: hsw_exp5a. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=hsw_exp5a&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.

eurostat. (2020aa). Personen die berichten, dass sie Risikofaktoren für ihr psychisches Wohlbefinden ausgesetzt waren, nach Geschlecht, Alter Wirtschaftszweig. Datencode: hsw_exp5b. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=hsw_exp5b&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.

eurostat. (2020ab). Quote der dauerhaften Armutsgefährdung nach Bildungsabschluss. Datencode: ilc_li24. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li24&lang=de. Zugriffen: 8. Februar 2020.

eurostat. (2020ac). Quote der dauerhaften Armutsgefährdung nach Geschlecht und Alter. Datencode: ilc_li21. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li21&lang=de. Zugriffen: 8. Februar 2020.

eurostat. (2020ad). Quote der von Armut bedrohten Kinder nach dem höchsten Bildungsabschluss der Eltern. Datencode: ilc_li60. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li60&lang=de. Zugriffen: 8. Februar 2020.

eurostat. (2020ae). Quote der von Armut bedrohten Personen nach Abzug der Wohnkosten, nach Alter und Geschlecht. Datencode: ilc_li45. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li45&lang=de. Zugriffen: 8. Februar 2020.

eurostat. (2020af). Quote der von Armut bedrohten Personen nach Armutsgefährdungsgrenze und Bildungsabschluss. Datencode: ilc_li07. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li07&lang=de. Zugriffen: 8. Februar 2020.

eurostat. (2020ag). Quote der von Armut bedrohten Personen nach Armutsgefährdungsgrenze, Alter und Geschlecht. Datencode: ilc_li02. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li02. Zugriffen: 10. Februar 2020.

eurostat. (2020ah). Quote der von Armut bedrohten Personen vor Sozialleistungen nach Armutsgefährdungsgrenze, Alter und Geschlecht. Datencode: ilc_li10. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_li10&lang=de. Zugriffen: 10. Februar 2020.

eurostat. (2020ai). Teilzeitbeschäftigung als Prozentsatz der gesamten Beschäftigung, nach Geschlecht und Alter. Datencode: lfsa_eppga. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_eppga&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020aj). Teilzeitbeschäftigung und befristete Arbeitsverträge - jährliche Daten. Datencode: lfsi_pt_a. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsi_pt_a&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020ak). Unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung als Prozentsatz der gesamten Teilzeitbeschäftigung, nach Geschlecht und Alter. Datencode: lfsa_eppgai. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_eppgai&lang=de. Zugriffen: 4. Juni 2020.

eurostat. (2020al). Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder. Datencode: tespm040. <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tespm040/default/table?lang=de>. Zugriffen: 7. Februar 2020.

eurostat. (2020am). Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen. Datencode: t2020_50. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/t2020_50/default/table?lang=de. Zugriffen: 5. Februar 2020.

eurostat. (2020an). Wachstumsrate des realen BIP. Datencode: tec00115. <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00115/default/table?lang=de>. Zugriffen: 15. Januar 2020.

eurostat. (2020ao). Wöchentliche Arbeitszeit nach Geschlecht, Alter, Stellung im Beruf und Beruf. Datencode: lfsa_qoe_3a4. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_qoe_3a4&lang=de. Zugriffen: 2. Juni 2020.

DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Arbeitslosenquote auf regionaler Ebene (eurostat 2019c)	19
Abbildung 2: Erwerbstätigenquote auf regionaler Ebene (eurostat 2019c)	21
Abbildung 3: Beveridge-Kurve, Modell (basierend auf Gumata und Ndou 2017, S. 22; van Suntum 2013, S. 301)	26
Abbildung 4: Beveridge-Kurve, EU 2007-2017 (basierend auf eurostat 2018a).....	26
Abbildung 5: Einkommensungleichheit S80/20-Verhältnis (basierend auf den Daten eurostat 2020p, 2020q).....	62
Abbildung 6: Die Ungleichheit der Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 328), (eigene Markierungen)	63
Abbildung 7: Die Ungleichheit der Arbeitseinkommen in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 326) (eigene Markierungen)	64
Abbildung 8: Distributive Ungleichheit in Europa 2010 (basierend auf den Werten von Piketty 2014, S. 326–328).....	66
Abbildung 9: Die Ungleichheit des Kapitalbesitzes in Zeit und Raum (Piketty 2014, S. 327) (eigene Markierungen)	67
Abbildung 10: Milliardäre nach der <i>Forbes</i> -Rangliste (Piketty 2014, S. 578)	68
Abbildung 11: Der Anteil der Fraktile mit sehr hohem Vermögen am weltweiten Privatvermögen, 1987-2013 (Piketty 2014, S. 580)	69
Abbildung 12: Kapitalrendite (nach Steuern) und Wachstumsrate weltweit von der Antike bis 2100 (Piketty 2014, S. 472)	70

ABSTRACT (DEUTSCH)

Ein bedingungsloses Grundeinkommen stellt einen unerprobten, aber vielversprechenden Ansatz eines wohlfahrtsstaatlichen Systems dar, der schon lange öffentlichkeitswirksam propagiert und wissenschaftlich untersucht wird, aber bisher kaum Eingang in die politische Debatte fand, vor allem auf europäischer Ebene. Dabei ist die Europäische Union zunehmend mit weitreichenden Herausforderungen sozialer Dimension konfrontiert und um dem Anspruch einer sozial verantwortungsvollen Union gerecht zu werden, besteht dringender Handlungsbedarf. Diese Arbeit ist der Frage gewidmet, inwiefern ein bedingungsloses Grundeinkommen in existenz- und teilhabesichernder Höhe einen Lösungsansatz für die sozialpolitischen Herausforderungen in der EU darstellen könnte. Dazu werden zunächst die sozialpolitischen Herausforderungen Armut, Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und soziale Ungleichheit theoretisch, statistisch und kontextuell dargelegt und somit der spezifische Lösungsbedarf ersichtlich gemacht. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei den Veränderungen der sozialen Lage infolge des technischen Fortschritts sowie der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2007 zu. In der darauffolgenden Argumentation werden die von Befürworter*innen prognostizierten Effekte eines bedingungslosen Grundeinkommens auf die zuvor analysierten Herausforderungen beschrieben und dadurch aufgezeigt, dass sich ein bedingungsloses Grundeinkommen positiv auf die soziale Lage in Europa auswirken könnte. Die Argumentation erfolgt aus sozialökologischer, emanzipatorischer Perspektive und nicht aus wirtschaftsliberaler. Ein Ausblick, welche Chancen ein bedingungsloses Grundeinkommen über die Bekämpfung einzelner sozialpolitischer Probleme hinaus birgt und welche Hürden bis zur Einführung eines EU-weiten bedingungslosen Grundeinkommens genommen werden müssten, schließt die Arbeit ab.

ABSTRACT (ENGLISH)

An unconditional basic income constitutes an unproven but promising approach to a welfare state system that has long been publicized and academically examined, but has so far hardly found its way into the political debate, especially at the European level. Even though the European Union is increasingly confronted with far-reaching challenges of a social dimension and there is an urgent need for action in order to meet the demands of an Union that is socially responsible. This thesis addresses the question of the extent to which an unconditional basic income at a level that safeguards livelihoods and participation could be a solution to the socio-political challenges in the EU. To this end, the socio-political challenges of poverty, unemployment, precarious employment and social inequality are first expounded theoretically, statistically and contextually, thus revealing the specific need for solutions. Particular attention is paid to the social changes resulting from technical progress and the financial and economic crisis since 2007. The following argument describes the effects of an unconditional basic income on the challenges previously analysed, as predicted by its proponents, and thereby demonstrates that an unconditional basic income could have a positive impact on the social situation in Europe. The argument is based on a socio-ecological, emancipatory perspective and not on a market liberal one. The thesis concludes with an outlook on the chances of an unconditional basic income beyond dealing with particular socio-political problems and on the hurdles that would have to be overcome to introduce an EU-wide unconditional basic income.